



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Nach dem Ausnahmezustand:

Repräsentation, Normalisierungsprozesse und
Repression im Zuge des État d'urgence in Frankreich

verfasst von / submitted by

Eva Julia Hoffmann

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 583

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Theater,- Film und Medienwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Dr. Thomas Waitz

„Staat heisst das kälteste aller kalten
Ungeheuer. Kalt lügt es auch; und diese
Lüge kriecht aus seinem Munde: ``Ich,
der Staat, bin das Volk.“

[Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra]

Nach dem Ausnahmezustand

Repräsentation, Normalisierungsprozesse und Repression in Folge des État d'urgence in Frankreich

1.	24 Monate <i>État d'urgence</i> in Frankreich – Fragen und Erkenntnisinteresse	7
2.	Ein Paradigma der Moderne: Der Ausnahmezustand bei Giorgio Agamben	13
2.1.	Der Ausnahmezustand – eine „französische Erfindung“?	17
3.	Medienanalyse I: Der Ausnahmezustand in politischen Reden.....	24
3.1.1.	Der „souveräne Landesvater“: Zum Verhältnis von Souveränität und Ausnahmezustand	26
3.1.2.	„Not kennt kein Gebot“: Notwendigkeit als Rechtfertigung der Ausnahme	31
3.1.3.	Der „innere Feind“ – Ausnahmezustand als Antwort auf Terrorismus	34
3.1.4.	Der „Krieg gegen den Terror“ und sein Vokabular	38
3.1.5.	„Wegbegleiter der Freiheit“: Das Sicherheitsnarrativ des <i>État d'urgence</i>	40
3.1.6.	„Sureté“ und „Sécurité“: Vom Recht auf Schutz zum Schutz des Rechts	43
3.2.	Das „nackte Leben“: Ausnahme und Ausschluss.....	46
4.	Von der Ausnahme zur Normalität. Jürgen Link und der flexible Normalismus....	51
4.1.	Was ist schon normal? Begriffsklärung Norm, Normalität und Normalismus ...	53
5.	Medienanalyse II: Der Ausnahmezustand in den Tageszeitungen	58
5.1.1.	November 2015: Etablierung diskurstragender Kategorien und kollektiver Symbolik des Ausnahmezustands	59
5.1.2.	Juli 2016: Der Ausnahmezustand stößt auf Toleranzgrenzen.....	64
5.1.3.	November 2017: „Sicherheit“ als Basis-Normalfeld	70
5.2.	Die mediale Normalisierung des <i>État d'urgence</i> : Ein diskursives Ereignis.....	78
6.	Ausblick: Nach dem Ausnahmezustand	84
	Literaturverzeichnis.....	95

Anhang:

Übersetzung der politischen Reden

Abstract

1. 24 Monate *État d'urgence* in Frankreich – Fragen und Erkenntnisinteresse

„Le policier du RAID m’a visé comme ça“, montre Ayoub en s’immobilisant. „J’ai eu peur de mourir.“ Pourtant, durant ces quelques minutes, le petit garçon n’a ni crié ni pleuré. Assis dans son lit, sans dire un mot, il a levé les mains en l’air, „comme à la télé“. (Bodernet, in: Le Monde, 1.7.2016)

„Der RAID Polizist hat so auf mich gezielt“, zeigt Ayoub, während er erstarrt. „Ich hatte Angst, zu sterben.“ Trotzdem, während dieser wenigen Minuten, hat der kleine Junge weder geschrien noch geweint. In seinem Bett sitzend, ohne ein Wort zu sagen, hob er die Hände in die Luft, „wie im Fernsehen“.

Ayoub ist neun Jahre alt, als Polizist*innen der französischen Sondereinheit RAID (franz. Abkürzung für: Fahndung, Hilfe, Intervention, Abschreckung) am 18. November 2015 um 4.20 Uhr die Wohnung in Nizza stürmen, in welcher der Junge mit seinen Eltern und seinen vier Schwestern lebt. Die Beamten brechen die Tür auf, schlagen seinem Vater ins Gesicht und stürmen die Schlafzimmer der Familienmitglieder (vgl. ebd.). Ains, dem Vater des Jungen, werden sechs Monate Hausarrest auferlegt, während derer er sich zwei Mal am Tag persönlich auf der Polizeiwache melden muss. Die nächtliche Hausdurchsuchung erfolgte unangekündigt und ohne richterlichen Beschluss. 4292 solcher oder ähnlicher Szenen ereigneten sich in den Folgewochen des 13. Novembers 2015, dem Abend, an dem 130 Menschen durch die Terrorattacken in der Pariser Diskothek Bataclan, den umliegenden Bars und Restaurants und im Stade de France getötet und Hunderte verletzt wurden (vgl. Assemblée Nationale 2016). Noch in der gleichen Nacht rief der damalige Präsident François Hollande den *État d'urgence* (franz. Ausnahmezustand) für ganz Frankreich aus. In den folgenden acht Wochen des Ausnahmezustandes kam es zu 612 solcher Hausarreste wie jenem in Nizza. Erst ein Jahr später wird sich herausstellen, dass nur weniger als ein Prozent dieser Eingriffe zu einer terrorrelevanten Anklage führten (vgl. Bordenet 2016). Auch die Maßnahmen gegen die Familie Ayoub wurden nach sechs Monaten ohne nachfolgende Anklage aufgehoben, eine Entschädigung für die sachlichen wie psychologischen Schäden nach der gewaltvollen Stürmung der Wohnung der Familie blieb aus.

Seit den Anschlägen im November 2015 wurde der *État d'urgence* in Frankreich über zwei Jahre immer wieder um drei bis sechs Monate verlängert. Das Ausnahmezustandserlaubt auf Basis des „Verdachts einer Gefahr“ (Roudier / Geslin / Camous 2016, S.60) und ohne Involvement einer juristischen Kontrollinstanz, u.a. das Erlassen von Personen- und Hauskontrollen, Ausreiseverboten und Hausarresten. Nachdem das Ausnahmezustand in

Frankreich auf der Basis des 1955 implementierten Gesetzes des *État d'urgence* (vgl. C. déf., art. L 2121-1, al. 1^{er}) nicht länger als zwei Jahre verhängt werden konnte, folgte im November 2017 unter der Regierung Emmanuel Macrons ein neues Anti-Terror Gesetz, mit dem Teile der Ausnahmeregelungen übernommen und in gewöhnliches Strafrecht überführt werden. Obwohl während der zwei Jahre des Ausnahmezustandes die Grund- und Persönlichkeitsrechte der französischen Bürger*innen eingeschränkt wurden, blieb der Protest gegen diese Regelung sowie das nachfolgende Gesetz weitestgehend aus. Während über die möglichen Folgen des Ausnahmezustandes für die Demokratie zu Beginn seiner Implementierung noch berichtet wurde (vgl. S.46f. dieser Arbeit), schwächte das mediale Interesse am Ausnahme regime in der Tagespresse bis zu seiner Überführung in das Anti-Terror Gesetz sichtbar ab. Das „loi antiterroriste“ schaffte es mit seiner Verabschiedung durch die Assemblée Nationale und den französischen Senat im November 2017, zwei Jahre nach den verheerenden Anschlägen in der Pariser Innenstadt, nicht mal mehr auf die Titelseite einer der auflagenstärksten Tageszeitungen. Auch die wissenschaftlichen Publikationen zu diesem Thema beschränken sich auf die Anfangszeit des *État d'urgence* und die damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen (vgl. u.a. Rigouste 2016, Nanterre 2017, Roudier / Geslin / Camous 2016). Zur Übergangszeit zwischen auslaufendem Ausnahme regime und dessen Übergang in das allgemeine Strafrecht durch das Anti-Terror Gesetz gibt es bisher keine wissenschaftlichen Einordnungen. Der Ausnahmezustand ist zur Normalität geworden und mit seinem Übergang in das allgemeine Strafrecht sogar in die gesetzliche Norm übergegangen. Infolge dieser ersten Prämisse dieser Arbeit wird der Ausnahmezustand in Frankreich nicht wie die meisten vorliegenden Arbeiten in seiner juristischen Einzigartigkeit, sondern in seiner diskursiven Kontinuität behandelt. Dieses Andauern von Narrativen, Rechtfertigungen und Akzeptanzen wirkt weit über das Auslaufen des *État d'urgence* im November 2017 hinaus. Es äußert sich in einem schleichenden und ohne große Widerstände stattfindenden Ausbau des französischen Polizeiapparats genauso wie in den aktuellen Verschärfungen im Asyl- und Zuwanderungsrecht, die als Vorbildreformen in anderen demokratischen Systemen wirken (vgl. Deutsche Welle 2017). Man muss den französischen Ausnahmezustand nicht mit dem autoritären Gebrauch des Ausnahme regimes unter Erdoğan in der Türkei vergleichen (vgl. Die Zeit 18.1.2018), um dessen Aktualität zu betonen. Es reicht ein Blick nach Bayern, wo die Verdachtslogik des neuen Polizeiaufgabengesetzes unter dem Vorwand der Sicherheit durch Ausbau der

Exekutivkompetenzen gerechtfertigt wird (vgl. SZ online, 15.5.2018). Der *État d'urgence* in Frankreich ist also nur ein Ausschnitt einer transnationalen Tendenz, Grund- und Persönlichkeitsrechte vor dem Vorwand der Sicherheit massiv einzuschränken. Die Vorgehensweise dieser Arbeit, den Normalisierungsprozess des Ausnahmeregimes zu beschreiben, könnte deshalb auch für andere aktuelle medio-politische Kontexte angesichts eines zunehmenden Autoritarismus in den westlichen Demokratien fruchtbar sein.

Neben der *ersten Prämisse*, dass der Ausnahmezustand zur Normalität geworden ist, eröffnet die Frage danach, wie dieser Prozess abgelaufen ist, eine medientheoretische Analyse. Die Arbeit geht mit einer *zweiten Prämisse* davon aus, dass mediale Dispositive als vermittelnde Instanzen zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs maßgeblich an diesem Normalisierungsprozess der Ausnahme beteiligt waren und sind. Diese Arbeit fragt deshalb:

Wie haben mediale Repräsentationen zur Normalisierung des *État d'urgence* in Frankreich beigetragen und welche zentralen Topoi funktionieren dabei über den Zeitraum von zwei Jahren als diskurstiftenden Kategorien?

Normalität wird dabei mit dem Literaturwissenschaftler Jürgen Link als „diskursives Ereignis“ verstanden (vgl. Link 1997, S.15), dessen Wirkmächtigkeit sich im Zusammenspiel vielfältiger parallel verlaufender Diskurse entfaltet. Demnach ist es unmöglich, im Zuge dieser Arbeit eine umfassende Diskursanalyse zu liefern, vielmehr wird die folgende Untersuchung einzelne Felder des Diskurses um den Ausnahmezustand schlaglichtartig beleuchten, die für eine machtkritische Medienanalyse des *État d'urgence* in Frankreich als zentral erachtet werden. Da der Alltagsdiskurs ohne quantitative Methoden nur schwer einzuordnen und außerdem sehr unübersichtlich ist, beschränkt sich diese Arbeit auf die qualitative Analyse einzelner medialer Formate und untersucht den Diskurs über den Ausnahmezustand auf narrative Kontinuitäten und Brüche.

Aus den oben genannten Prämissen und dem Erkenntnisinteresse am Normalisierungsprozess des Ausnahmezustandes ergeben sich zwei zentrale Analyseblöcke, die aufeinander aufbauen: Erstens die politischen Reden, die Staats- und Regierungschefs zur Ausrufung, Legitimation und Verlängerung des Ausnahmezustandes vor der Assemblée Nationale und der internationalen Presse halten (Kapitel 3: Medienanalyse I) und zweitens die direkte Berichterstattung über den *État d'urgence* und die zuvor analysierten Reden in den vier auflagenstärksten Tageszeitungen Frankreichs (Kapitel 5: Medienanalyse II). Auf diese Weise wird sich zeigen, welche Resonanzen der politische Spezialdiskurs im

vermittelnden Interdiskurs (Link 1997, S.353) der Medienberichterstattung erzeugt und inwiefern mediale Formate die zentralen Topoi des dominanten politischen Diskurses übernehmen oder in Frage stellen und somit ggf. zu einer Normalisierung des Ausnahme-regimes beitragen.

Die Analysekategorien der jeweiligen Blöcke wurden deduktiv aus zwei theoretischen An-sätzen entwickelt: Zunächst dient Giorgio Agambens Theorie über den Ausnahmezustand (vgl. Agamben 2004) einem allgemeinen Verständnis des Zusammenhangs von Recht, Ausnahme und Rechtmäßigkeit, das für die spätere Frage nach der Normalisierung des Ausnahmezustandes noch von Bedeutung sein wird. Agamben begreift den Ausnahmezu-stand als „reguläre Regierungstechnik westlicher Demokratien“ (vgl. Agamben 2004, S.69) und eröffnet die Argumentationslinie, die Suspension des Gesetzes sei jedem demo-kratischen System qua einer Klausel zum Ausnahmezustand immer schon inhärent und sichere somit das Fortbestehen souveräner Macht (vgl. Murray/Whyte 2011, S.185). Die Abhandlung Agambens bietet einen makropolitischen Überblick über das Funktionieren der Ausnahme als Regierungstechnik und eröffnet außerdem einen kurzen historischen Schwerpunkt auf dem Zusammenspiel von Grundrechten und Ausnahme in der Ge-schichte der französischen Demokratie, der in Kapitel 2 für diese Arbeit fruchtbar ge-macht wird. Jene Mechanismen, die laut Agamben den Ausnahmezustand in modernen Nationalstaaten legitimieren (vgl. Agamben 2004, S.52 ff.), finden sich auch in den politi-schen Reden der Staats- und Regierungschefs zum *État d'urgence* als Rechtfertigungsnar-rative wieder. Im ersten Analyseteil (Kapitel 3) wird deshalb die Rolle von Souveränität im Umgang mit dem Ausnahmezustand in Frankreich (3.1.1.) und das dabei verwendete Narrativ der Notwendigkeit herausgearbeitet (3.1.2.), um von diesem Punkt aus weitere zentrale Topoi der politischen Reden über den Ausnahmezustand auszumachen. Die Ana-lyse zeigt weitergehend, dass das Bild des „inneren Feindes“ (3.1.3.) und ein mit dem Aus-nahmezustand häufig verbundenes Kriegsvokabular (3.2.4.) ein spezifisches Sicherheits-narrativ befördert (3.1.5.), das zu einer Verschiebung des Verständnisses von Recht als Schutz individueller Freiheiten hin zu einer Vorstellung von Recht als Mittel, persönliche Freiheiten zeitweilig einzuschränken, um den Rechtsrahmen zu schützen, führt (3.1.6.). Die über den Zeitraum des Ausnahmezustandes etablierten Bilder und Topoi aus Fremd- und Selbstzuschreibungen, von der Nation und das Bild des Terroristen (als rein männli-che Figur), schlagen sich als konkrete Ausschlüsse im alltäglichen Diskurs nieder (3.2.).

Das Prinzip der Entrechtlichung minoritärer Gruppen lässt sich mit Agambens Konzept des „bare life“ (vgl. Agamben 1998, S.17) beschreiben.

Der Normalisierungsprozess des Ausnahmezustands erklärt sich jedoch nicht allein über die Dominanz der offiziellen Reden im öffentlichen Diskurs. Vielmehr wuchern die Topoi der im ersten Teil der Arbeit analysierten Reden in vielfältigen Diskursen weiter. Im zweiten Analyseblock dient deshalb die Berichterstattung der vier auflagenstärksten nationalen Tageszeitungen Frankreichs als Ausschnitt eines Interdiskurses, der als Vermittler zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs funktioniert und auf dessen Schwelle Normalisierungsprozesse deshalb im Besonderen ablesbar sind. Als theoretischer Werkzeugkasten dient im vierten Kapitel dieser Arbeit der diskursanalytische Ansatz Jürgen Links, aus dessen „Versuch über den Normalismus“ (Link 1997) die Funktionsweise von gesellschaftlichen Normalisierungsprozessen herausgearbeitet wird (Kapitel 4). Nach einer begrifflichen Differenzierung von Norm und Normalität (4.1.), die in Bezug auf den *État d'urgence* als normierendes Gesetz, aber auch als normal scheinende Dauer-Ausnahme nötig ist, folgt wie im ersten Teil der Arbeit die Analyse ausgewählter Artikel zum *État d'urgence*, die sich konkret auf die politischen Reden im vorangegangenen Teil beziehen. Auf der Basis der bei Link deduktiv erhobenen Analysekategorien lässt sich die diskurstiftende Funktion medialer Formate in ihrer Abhängigkeit von ökonomischen Produktionsbedingungen und der damit verbundenen politischen Ausrichtung beschreiben. Die in Kapitel 3 analysierten Topoi der Nation, der Sicherheit und des Terrors funktionieren auch in den medialen Formaten als diskurstragende Kategorien, die eine kollektive Symbolik stärken und im ersten Teil der Journalanalyse genauer untersucht werden (5.1.1.). Die Frage nach der Normalisierung der Ausnahme steht an einer spezifischen Stelle, im Juli 2016, als die Amokfahrt eines Terroristen in Nizza auch von den erhöhten Sicherheitsvorkehrungen des Ausnahmeregimes nicht verhindert werden konnte, auf dem Prüfstand. Zu diesem Zeitpunkt kommt es zu einer kurzen Wende im Diskurs um den *État d'urgence*, an dem die Toleranzgrenzen der Ausnahme und die Wirkmächtigkeit des Normalisierungsprozesses in Frage gestellt werden (5.1.2.). Das Narrativ der Sicherheit, das auch in den politischen Reden als zentrale Rechtfertigung zur zeitweisen Suspension einzelner Grundrechte, genutzt wird, ist auch in der Berichterstattung über den Ausnahmezustand von großer Bedeutung. Inwiefern Tageszeitungen an der Etablierung dieses dominanten Narrativs teilhaben und es mitunter sogar befördern, wird im letzten Teil der Analyse deutlich (5.1.3.). Ein zusammenfassender Überblick über die Funktionsweise des

Normalismus am spezifischen Beispiel des Ausnahmezustands in Frankreich, der das Mitwirken medialer und politischer Akteur*innen in den Mittelpunkt stellt, liefert der Abschluss des zweiten Analyseteils (5.2.)

Wenn man den Ausnahmezustand mit Agamben als Regierungstechnologie begreift, die zwar die Norm kurzzeitig suspendiert (Agamben und Müller-Schöll 2004, S.33), durch die Normalisierung der Ausnahme jedoch langfristig einen permanenten Ausnahmezustand in Form zunehmenden Demokratieabbaus betreibt, dann lässt sich im Wissen des Funktionierens des Normalismus nach Link auf der Basis der vorliegenden Analyse im letzten Teil dieser Arbeit ein Ausblick wagen. Die Fusion beider Theorien eröffnet eine zusammenfassende Einordnung *nach dem Ausnahmezustand*, die Tendenzen einer autoritären Wende skizziert, aber auch Potenzial für widerständige Praktiken eröffnet.

2. Ein Paradigma der Moderne: Der Ausnahmezustand bei Giorgio Agamben

„On ne comprend pas l'enjeu véritable de la prolongation de l'état d'urgence [...] en France, si on ne le situe pas dans le contexte d'une transformation radicale du modèle étatique qui nous est familier. Il faut avant tout démentir le propos des femmes et hommes politiques irresponsables, selon lesquels l'état d'urgence serait un bouclier pour la démocratie.“ (Agamben 2015b)

*„Man versteht nicht, was wirklich mit der Verlängerung des Ausnahmezustands [...] in Frankreich auf dem Spiel steht, wenn man ihn nicht im Kontext einer radikalen Transformation des uns bekannten Staatsmodells situiert. Man muss zuerst einmal die Vorschläge der unverantwortlichen Politiker*innen entkräften, gemäß derer der Ausnahmezustand ein Schutzschild der Demokratie sei.“*

Giorgio Agambens Text über den Ausnahmezustand (Agamben 2004) ist Teil seines viel diskutierten Buchprojekts *Homo Sacer* (Agamben 1998), in dem sich der italienische Philosoph der Interdependenz von staatlicher Souveränität, Recht(sprechung) und den damit einhergehenden gewaltvollen Ein- und Ausschlüssen widmet. Im Rechtssystem verortet Agamben vom römischen Senat bis zum modernen Nationalstaat die wesentliche Funktionsweise staatlicher Souveränität, deren repressiver Charakter sich im rechtlich legitimierten Ausnahmezustand besonders augenscheinlich offenbart. In einer historischen Abhandlung widmet Agamben dem französischen Rechtssystem, welches als Basis seiner Überlegungen zum Ausnahmezustand dient, einen eigenen Teil. Sein historisches wie theoretisches Verständnis aktueller politischen Entwicklungen in Frankreich ist in Bezug auf den jüngsten Ausnahmezustand von 2015 von treffender Aktualität. Agambens zentrale Fragen nach der Rolle von Souveränität, Notwendigkeitsnarrativen und Legitimationsmechanismen im Ausnahmezustand, abgeleitet von einer Analyse des römischen Strafrechts dienen deshalb im Analyseteil dieses Kapitels als zentrale Kategorien zur Kontextualisierung der politischen Reden über den *État d'urgence* in Frankreich. Ausgehend von dieser Medienanalyse wird im letzten Teil dieses Kapitels verdeutlicht, inwiefern die Topoi der politischen Reden zu einer spezifischen Form des staatlichen Ausschlusses führen, den Agamben als *Homo Sacer*, das „nackte Leben“ (Agamben 2015a, S.17), beschreibt.

Agamben leitet die Dynamiken des Ausnahmezustandes als Paradigma modernen Regierens aus dem altrömischen *iustitium* ab, dem staatlich verhängten Trauerzustand nach dem Tod eines Souveräns, der zur Aussetzung des öffentlichen Lebens führt (vgl. Agamben 2004, S.52 ff.) und einem Ausnahmezustand gleichkommt. Diesem Erlass liegt ein komplexes Spannungsfeld von Recht, Souveränität und spezifischen Legitimationsmechanismen zugrunde, in dem politische Reden eine besondere Stellung einnehmen. Denn

längere Ausnahmezustände konnten damals im alten Rom, wie heute in modernen Demokratien, nicht allein vom Souverän verhängt werden, sondern bedurften der Zustimmung des römischen Senats. Letztgenannter findet in diesem und folgenden Kapiteln sein schemenhaftes Äquivalent in der französischen Assemblée Nationale. Der Souverän war und ist dabei nicht Inhaber der ausführenden (militärischen) Kraft, sondern funktioniert als zentrale Repräsentationsfigur einer politischen Entscheidung, die mithilfe einer Rede kommuniziert, für notwendig erklärt und schließlich vom Parlament angenommen oder abgelehnt wird.

Den Ausnahmezustand einzuläuten bedurfte im römischen Recht zweierlei Mächte, die nur im Wechselspiel ihre volle Potenz entfalten: *potestas*, was in den Magistraten als diejenige Macht, Gesetze zu erlassen, angesiedelt ist und *auctoritas*, eine Macht, die wesentlich schwerer zu fassen, für die Ausrufung des Ausnahmezustandes aber genauso elementar ist. Den Kern letzterer beschreibt Agamben als die Fähigkeit, Legitimität zu gewähren (siehe Agamben 2004, S.94.). *Auctoritas* ist bei Agamben „eine Kraft, die die *potestas* suspendiert, wo sie statthatte, und sie dort reaktiviert, wo sie nicht mehr in Kraft war (...) [sie] ist eine Gewalt, die das Recht suspendiert und revidiert, ihm formal aber keine Geltung verleiht“ (Agamben 2004, S.93f.). Nach Agambens Analyse beschreibt *auctoritas* im alten Rom sowohl eine Potenz des Senats, als auch eine Stellung im privaten Raum.¹ Durch die Autorisierung, Empfehlung und das Einfordern bestimmter Maßnahmen durch die Instanzen der *auctoritas* (im römischen System die Reden der Senatoren), werden diese Maßnahmen zwar noch nicht rechtskräftig, im Idealfall aber durch die *potestas* als notwendig erachtet und ins Recht gesetzt. Dies kann dazu führen, dass sogar die *potestas* selbst zugunsten des Ausnahmezustandes ihre Funktion abtritt und zu ihrer eigenen Aussetzung beiträgt.

Der *auctoritas* kommt im alten Rom ein machtvolles Wirkungsfeld zu, das sich weder der Exekutive, der Legislative, noch der Judikative eindeutig zuordnen lässt. *Auctoritas* hat keine Befehlsform inne, ihre Macht entfaltet sich vielmehr aus der Beziehung zu ihrer Umgebung, aus der Position der oder des Sprechenden und der jeweiligen Anerkennung, die seinen oder ihren Worten zukommt. *Auctoritas* ist folglich kein autonomes oder diktatorisches Handeln, sondern Bedarf eines spezifischen Sets an Voraussetzungen, bevor ihre Impulse zu einer Umsetzung kommen:

¹ Agamben bringt hier das Beispiel der Bewilligung einer Ehe durch den Familienvater ein. Dieser autorisiert zwar die Eheschließung, ihre offizielle Vollstreckung liegt jedoch nicht in seiner Handlungsmacht (vgl. Agamben 2004, S.90).

„Alles deutet darauf hin, dass – damit etwas im Recht zu existieren vermag – die Verbindung zwischen zwei Elementen (oder Subjekten) vonnöten ist: einem, das über Autorität verfügt, und einem, das die Initiative der Tat im engeren Sinn ergreift. Wenn die beiden Elemente oder Subjekte übereinstimmen, dann ist die Tat vollbracht.“

(Agamben 2004, S.91)

Der französische Ausnahmezustand ist genau eine solche Tat. Er bedarf der Initiative des*der Politiker*innen, die allein nicht über eine längerfristige Verhängung der Ausnahme entscheiden könnten und sich dadurch von einem Diktator im Sinne Agambens unterscheidet, sowie der Zustimmung einer überzeugten Assemblée Nationale, dem französischen Parlament. Zwischen dem Ausnahmezustand als Regierungstechnologie und deren Umsetzung ins allgemeine Recht steht deshalb im Fall des französischen *État d'urgence* von 2015 bis 2017 die mediale Repräsentation der auctoritas, der *discours politique*². Auf der Schwelle jener politischen Reden, mit deren Hilfe der ehemalige Präsident François Hollande (Rede 1), Premierminister Manuel Valls (Reden 2 und 3) und der aktuelle Präsident Emmanuel Macron (Rede 4) immer wieder für eine Einführung, Verlängerung und Notwendigkeit eines Ausnahmezustandes plädieren, entscheidet sich das Verhältnis von Recht und Souveränität. Dass die in den Reden formulierten Vorschläge von allen Parteien mit großer Mehrheit angenommen wurden³, obwohl Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen starke Kritik am *État d'urgence* äußerten⁴, verweist auf jenes „Sich-Verwirklichen einer unpersönlichen Macht“, die Agamben in der Figur des *auctors* lokalisiert (vgl. Agamben 2004, S.91), einem Berater mit einzigartiger moralischer Wirkmächtigkeit.

Die Reden der Staats- und Regierungschefs dienen aufgrund ihrer Schlüsselrolle als mediale Repräsentationen der auctoritas als Ausgangspunkt einer machtkritischen Medienanalyse im kommenden Teil dieses Kapitels. Aufgrund ihrer landesweiten Ausstrahlung über sämtliche Online-, Fernseh- und Radiokanäle, stehen sie an jener Schwelle, die Agamben als entscheidend für den Erhalt politischer Ordnung und die Ausweitung souveräner

² An dieser Stelle ist nicht der Diskurs als geisteswissenschaftliche Analysekategorie, sondern das französische Wort in seiner direkten Übersetzung als „Rede“ gemeint.

³ Am 19. November 2015, unmittelbar nach den Attentaten und der Rede Manuel Valls stimmten 551 Abgeordnete der Assemblée Nationale für und nur 6 gegen den dreimonatigen Ausnahmezustand (vgl. francetv info, 19.11.2015), nach dem Anschlag im Juli 2016 in Nizza stimmen 87 Abgeordnete für und 5 gegen den Vorschlag Valls, den Ausnahmezustand um weitere sechs Monate zu verlängern (vgl. Redaktion Europe 1, 21.7.2016) und für das Anti-Terror Gesetz unter Macron stimmen 415 Abgeordnete für und 127 gegen die verschärften Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Equy in: *Libération*, 3.10.2017).

⁴ Ein von Amnesty France veröffentlichter Bericht mit dem Titel „erschütterte Leben“ schildert die massenhaften Fehleinschätzungen durch das Ausnahmeregime und die psychologischen Folgen für Betroffene (vgl. Amnesty International 2016). Der Text wurde wenige Monate später als Grundlage der Debatte um die vierte Verlängerung des *État d'urgence* herangezogen und sorgte erstmals für kontroverse Debatten in der Assemblée Nationale.

Macht durch den Ausnahmezustand beschreibt: Jedes Mal, wenn der Ausnahmezustand erlassen, verlängert und schließlich im allgemeinen Strafrecht etabliert wurde, zeigte sich diese Schwelle der Unbestimmtheit eines Rechts, das im Begriff ist, sich selbst zu überschreiten, in Form einer politischen Rede, die diese Überschreitung zu legitimieren versucht. Dabei wirken die Reden der Staatsmänner nicht unmittelbar rechtssprechend, konnten sich aber als rechtsweisend herausstellen und befinden sich damit in diesem Schwellen-Bereich von Recht und Rechtmäßigkeit, in dem Agamben auch den Ausnahmezustand ansiedelt.⁵

Bevor jedoch eine Analyse auf der Grundlage zentraler Theoriepunkte Agambens vorgenommen wird, muss die Kritik an seinem makropolitischen Projekt zumindest kurz skizziert werden. Aus den vielfältigen Rezensionen zu Agambens *Ausnahmezustand* lassen sich drei zentrale Kritikpunkte ableiten: Zunächst stoßen sich Kritiker*innen an seiner Bezugnahme auf den Staatstheoretiker und späteren NSDAP-Philosophen Carl Schmitt⁶, als auch an der Prominenz der Lager-Metapher bei Agamben, die er als „biopolitisches Paradigma der Moderne“ (Agamben 2004, S.125) bezeichnet und die ihm den Vorwurf mangelnder historischer Präzision und unzureichender Differenzierung einbrachten (vgl. Lemke 2007, S.170ff.). Außerdem würde er das Recht zwar als etwas genuin Ungerechtes beschreiben, bliebe dabei aber selbst im Rahmen seiner eigenen Analyseinstrumente als ausgebildeter Jurist limitiert⁷. Der letzte Kritikpunkt betrifft Agambens Vorgehensweise in der Analyse, die Selbstpraktiken und Machtstrukturen auf der Mikro-Ebene auslasse und zu generalisierende Überlegungen treffe (ebd., S.10). Unabhängig von den ersten beiden Kritikpunkten, die im Rahmen dieser Arbeit als Randphänomene ausgeklammert werden, soll der letzte Vorwurf der Makro-Lastigkeit seiner Überlegungen in dieser Arbeit als Chance begriffen werden: Agambens Überlegungen zum Ausnahmezustand eignen sich für eine übersichtliche Beschreibung des dispositiven Rahmens der Etablierung des Ausnahmezustands durch politische Reden. Diese Makro-Lastigkeit wird später mit Jürgen Link Theorie über den Normalismus auf der Meso-Ebene der Journalanalysen ergänzt. Obwohl der Vorwurf des verallgemeinernden Philosophierens berechtigt sein mag,

⁵ „In Wahrheit steht der Ausnahmezustand weder außerhalb der Rechtsordnung, noch ist er ihr immanent, und das Problem seiner Definition betrifft genau eine Schwelle oder eine Zone der Unbestimmtheit, in der innen und außen einander nicht nur ausschließen, sondern sich un-bestimmen“ (Agamben 2004, S.33).

⁶ Vgl. Assheuer in: *Die Zeit*, 1.7.2004 und Zelik in: *SPEX*, 2004.

⁷ „By focusing on the repressive dimensions of the state and the sovereign border between life and death, Agamben's work remains committed to exactly that juridical perspective that he so vividly criticizes.“ (Lemke 2005, S.3)

mindert dies keinesfalls die analytische Schärfe der Denkanstöße, die Agamben für diese Arbeit liefert.

2.1. Der Ausnahmezustand – eine „französische Erfindung“?

Der Ausnahmezustand ist für Agamben ein „Niemandsländ zwischen öffentlichem Recht und politischer Faktizität“ (Agamben 2004, S.8). Dem französischen Rechtssystem widmet Agamben ein ganzes Unterkapitel (vgl. ebd. S.21f.), da seine Entwicklung ihm zufolge für andere moderne europäische Nationalstaaten von zentraler Bedeutung war und ist. Die Frage der Legitimation von Souveränität stellt sich für Agamben von der Antike bis zum modernen Rechtsstaat (vgl. Geulen 2016, S.17). Im Absolutismus oder einem Feudalsystem dominierte die Abwesenheit der postrevolutionären „égalité“ (Gleichheit) im Recht. Machtverhältnisse waren sowohl formell als auch informell asymmetrisch und das Hinterfragen ihrer Legitimation endete längerfristig in den bürgerlichen Revolutionen Europas. Als diese 1789 in Paris und Frankreich ausbrach, stand nicht nur die Frage der Rechtmäßigkeit von Herrschaft zur Debatte, sondern viel allgemeiner die Frage danach, wie Souveränität und Recht in einer gerade erkämpften Demokratie verteilt und verteidigt werden muss. Historisch betrachtet wurde in dieser Zeit des politischen Umbruchs der erste von drei Arten des französischen Ausnahmezustandes dem heutigen Artikel 36 der französischen Verfassung konstitutionell etabliert; der Belagerungszustand (*État de siège*). Mit dem endgültigen Gesetz dieser Regelung zum „Belagerungszustand“ wurde durch die konstituierende Versammlung die Möglichkeit des Abtretens der gerade errungenen Freiheitsrechte zugunsten der Exekutive im Fall eines bewaffneten inneren Aufstandes oder einer Gefahr von außen erlassen. Der Artikel 36 der französischen Verfassung entspricht heute noch immer diesem Gesetz (Vgl. C. déf., art. L 2121-1, al. 1^{er}). Damals wie heute antwortet das Recht auf die diskursiv konstruierte Unsicherheit aufgrund transnationaler Konflikte und ökonomischer Krisen, die sich nicht mehr als klassische Kriegszustände konzeptualisieren lassen. Bei politischen Unruhen oder Terrorismus handelt es sich schon seit der Pariser Kommune 1871 nicht mehr um eine tatsächliche Situation der Belagerung, sondern vielmehr um eine Gefahr, die potenziell sowohl innerhalb als auch außerhalb der eigenen Grenzen lauern könnte:

„Die Geschichte des Belagerungszustands ist die Geschichte seiner fortschreitenden Emanzipation von der Kriegssituation, an die er ursprünglich gebunden war, und seiner zunehmenden Inanspruchnahme als außergewöhnliche

Polizeimaßnahme bei inneren Unruhen und Aufständen, wodurch aus einem tatsächlichen (d.h. militärischen) ein fiktiver (d.h. politischer) Belagerungszustand wurde.“ (Agamben 2004, S.11-12)

Weiter betont Agamben mit seiner historischen Herleitung des „*État de siège fictive ou politique*“ als Vorläufer des Ausnahmezustands, dass die Maßnahmen kurzzeitiger und zunehmender Entrechtlichung eben keine Auswüchse des Absolutismus oder moderner autoritärer Systeme darstellen, sondern in der Wiege der bürgerlichen Demokratie, im Frankreich des 18. Jahrhunderts mit der Festlegung grundlegender Freiheitsrechte zusammenfallen. Diese Erkenntnis ist zentral für Agambens Behandlung des Ausnahmezustandes als einer ~~Gesetzes~~-Gesetzeskraft⁸, die Souveränität durch exekutive Gewalt sichern soll, diese Gesetzeskraft aber durch seine Verankerung im aufgeklärten und bürgerlichen Milieu und den ständigen Verweis auf ein demokratisches Rechtssystem verdeckt. Dass ein Missbrauch dieses Gesetzes trotz seiner demokratischen Verankerung ohne weiteres möglich ist, zeigt sich nur wenig später mit der Herrschaft Napoleons III. Unter dem Vorwand des Belagerungszustandes erlässt er für die Pariser Kommune und weitere 40 Departements den Ausnahmezustand, um unter massiver exekutiver Gewalt gegen die Aufständischen vorzugehen. Bis heute existiert dieses Gesetz im französischen Recht, wurde in der fünften Republik (1958 bis heute) jedoch nicht mehr eingesetzt, was auf die Weiterentwicklung der französischen Polizeitechniken zurückzuführen sein könnte:

„Man wollte vom Bild enthemmter Soldaten, die aus größter Nähe auf das unbewaffnete, am 1. Mai demonstrierende Volk schossen [...], zum Bild von Ordnungsspezialisten übergehen, die tadellos aufgestellt waren und in großer Ruhe verantwortungslose Scharfmacher zerstreuten.“ (Gros 2015, S.167)

So erweitert auch der Artikel 16 der Verfassung von 1958, der bisher nur einmal unter Charles de Gaulle während des Unabhängigkeitskrieges in Algerien 1961 zum Einsatz kam, die Handlungsvollmacht des Präsidenten. Der Artikel ermächtigte de Gaulle, Militärgerichte einzusetzen und Presse und Schriften zu verbieten, welche „die Autorität des Präsidenten untergraben“ (Mbongo 2010, S.137). Nach einer Verfassungsreform von 2008 sind diese erweiterten Kompetenzen nicht mehr zulässig und die außerordentliche Stellung des Präsidenten nach Artikel 16 kann nur mehr durch die Zustimmung des

⁸ Agamben verwendet diese Schreibweise, die im Folgenden übernommen wird, um das paradoxe Verhältnis der Ausnahme zum Gesetz zu verdeutlichen: „Aber ebenso wesentlich ist es für die Rechtsordnung, dass diese Zone - Ort menschlichen Handelns ohne Bezug zur Norm - mit der äußersten und gespenstischsten Form des Rechts zusammenfällt, wo es sich spaltet in reine Geltung ohne Anwendung (Gesetzesform) und reine Anwendung ohne Geltung: ~~Gesetzes~~-Gesetzeskraft“ (Agamben 2004, S.72f.).

Premierministers, dem Verfassungsgericht und den Präsidenten der Kammern in Kraft treten (vgl. Roudier / Geslin / Camous 2016, S.16).

Die dritte Form des Ausnahmezustandes und direktes Vorgängergesetz, das auch dem Ausnahmezustand 2015 vorausgeht, ist das Gesetz von 1955. Als „intermediärer rechtlicher Zustand zwischen dem Normal- und dem Belagerungszustand“ (Vgl. Genton 1955, S.2130 in: Mbongo 2017, S.132), antwortet dieses Gesetz auf die Unruhen durch die Front de libération nationale (FLN) im damals durch Frankreich kolonialisierten Algerien, die als bewaffnete Widerstandgruppe dessen Unabhängigkeit fordert. Wie seine Vorgänger räumt das Gesetz dem Innenminister aber auch dem jeweiligen Polizeipräfekten der Region außerordentliche Rechte ein (vgl. Camous/Geslin/Roudier 2016, S.9) und lockert, auch in Frankreich selbst, den juristischen Rahmen für Polizeieinsätze während des Krieges zwischen 1955 und 1958. Initiiert wurde die Ausweitung des Dekrets, welches nach 12 Tagen ausläuft und dann in ein Gesetz übergehen oder eingestellt werden muss, maßgeblich durch den damaligen Auslandsreferenten Jaques Genton, der die Regierung durch seine Berichterstattung aus der Region und die ihm zukommenden Expertenposition zu einer Verlängerung des Ausnahmezustandes bewegt, der weitere drei Jahre anhält. Er fordert:

„Cette loi doit répondre au 'Climat d'insécurité', permettre de lutter 'contre les bandes organisées dont la structure naturelle est propre à la guérilla', de freiner 'une propaganda diffusée par des éléments étrangers'. Il faut donner des pouvoirs étendus à la police.“ (vgl. Genton 1955 in: Camous/Geslin/Roudier 2016, S.29)

„Dieses Gesetz muss auf ein ‚Klima der Unsicherheit‘ antworten und es erlauben, gegen organisierte Banden, deren natürliche Struktur jener der Guerilla gleichkommt, zu kämpfen und eine durch ausländische Elemente verbreitete Propaganda einzudämmen. Wir müssen die Befugnisse der Polizei ausweiten.“

In dieser historischen Forderung, auf der alle sieben Ausnahmezustände in Frankreich zwischen 1955 und 2017 basieren, findet sich die komprimierte Dramaturgie einer für den Ausnahmezustand spezifischen Rechtfertigung: Genton beschreibt eine diffuse Situation, die nicht mehr eindeutig zu bewerkstelligen ist („Klima der Unsicherheit“), dann einen konkreten Feind („organisierte Banden“) und schließlich die notwendigen Mittel, die es folglich zu ergreifen gilt (Ausweitung der polizeilichen Befugnisse). Dieses Rechtfertigungsmuster zieht sich durch die Ausrufung der folgenden Ausnahmezustände bis 2005, die allesamt auf dem Gesetz von 1955 basieren. In Zeiten schwindender Kolonialherrschaft und wachsender Unabhängigkeitsbewegungen liegt ihnen allen zugrunde, dass sie

innerhalb eines spezifischen Territoriums ein bestimmtes Ordnungssystem schützen und aufrechterhalten sollen. Historisch betrachtet richtet sich der Ausnahmezustand bis 2005 gegen Unruhen und Aufstände in den ehemaligen Kolonien, dem sogenannten Outre-Mer oder revolutionären Protest auf dem Festland (1958, 1961-62).⁹

Tab. 1 Anwendungen des Notstands seit 1955. (Die Aufstellung wurde in Anlehnung an jene, die der Abgeordnete Philippe Houllion im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verlängerung der Anwendung des Gesetzes Nr. 55385 vom 3.4.1955 am 15.11.2015 präsentiert hat, zusammengestellt; vgl. Assemblée Nationale [2015](#))

Betroffenes Staatsgebiet	Zeitraum
Algerien	3.4.1955 – 1.12.1955
Frankreich (Festland)	17.5.1958 – 1.6.1958
Frankreich (Festland)	23.4.1961 – 24.10.1962
Neukaledonien	12.1.1985 – 30.6.1985 ^a
Wallis und Futuna	29.10.1986 (nach Nichtverlängerung ausgelaufen)
Französisch Polynesien (Gesellschaftsinseln)	24.10.1987 (nach Nichtverlängerung ausgelaufen)
Frankreich (Festland)	8.11.2005 – 4.1.2006
Frankreich (Festland) und Korsika, sowie: Guadeloupe, Guyana, Martinique, La Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy, Saint-Martin	14.11.2015 – 15.7.2017 ^b

Es gilt im Laufe der Analyse heutiger politischer Reden zu klären, inwiefern diese Dramaturgie in Zeiten internationaler Konflikte, fluider Grenzen und zunehmend unvorhersehbaren Krisenszenarien noch funktioniert. (Neo-)koloniale Kontinuitäten finden dabei zwar in einzelnen Fremd- und Selbstzuschreibungen anklang, stehen jedoch nicht im Fokus dieser Analyse¹⁰. Denn mit dem Ausnahmezustand von 2005 lässt sich dieses Rechtfertigungsnarrativ „ausländischer Kräfte“, zumindest wie Genton es nutzte, nicht mehr halten. Schon mit der Verhängung des Ausnahmezustands über das französische Festland wendete sich das Gefahrenprofil von „ausländischen Kräften“ zu den „Unruhestiftern“ in den Metropolen (vgl. Camous/Geslin/Roudier 2016, S.31 f.). Der wirkliche ideologische Wendepunkt, der maßgeblich auch die Rechtfertigungsstrategien um den Ausnahmezustand von 2015 beeinflusste, vollzog sich 2005. Nach dem Tod zweier Jugendlicher, die sich auf der Flucht vor der Polizei in einem Stromkasten versteckten und dabei zu Tode kamen, brachen in den Pariser Banlieues und anderen vorstädtischen Gebieten in Frankreich dreiwöchige Unruhen aus. Die Bilanz waren 9000 brennende Autos, ein Sachschaden von 200 Mio. Euro, 3000 Personen in Polizeigewahrsam und ein neues Täterprofil: Der damalige Innenminister Nicolas Sarkozy bezeichnete die rebellierenden Jugendlichen

⁹ Die Tabelle wurde von Pascal Mbongo zusammengestellt und umfasst lediglich die auf dem Gesetz vom 3. April 1955 basierenden Ausnahmeregelungen. Der von Charles de Gaulle einmalig angewendete Artikel 16 (s.o.) und andere Kompetenzerweiternde Maßnahmen sind nicht inbegriffen (vgl. Mbongo 2017, S.131).

¹⁰ Eine ausführliche Analyse der (Dis-)Kontinuitäten kolonialer Stereotype und Rhetoriken findet sich bei Thénault 2007.

aus vorwiegend migrantisch geprägten Vororten als „Abschaum“ (franz. „*racaille*“) (vgl. *Der Standard*, 8.11.2005) und ersetzte so das Narrativ der ausländischen Kriminellen durch die im Inland sozial abgehängten Migrant*innen, denen dennoch eine Fremdzuschreibung, wenn auch kein offener Rassismus mehr anhaftet. Die folgende Medienanalyse soll zeigen, wie sich dieses Narrativ durch einen Ausnahmezustand angesichts der Terrorbedrohung weiter verändert hat und inwiefern es (Dis-)Kontinuitäten mit altbewährten Narrativen aufweist.

Das Dekret über den Ausnahmezustand von 1955 trat direkt nach den Terroranschlägen am 14.11.2015 in Kraft und wurde durch die gleiche Gesetzesanwendung vier Tage später auf alle Departements ausgeweitet. Der damals amtierende Präsident François Hollande plädierte schon zu diesem Zeitpunkt dafür, „den Notstand in die Verfassung zu integrieren“ (vgl. Mbongo 2017, S.160), rechtlich war und ist dies aber nicht möglich. Mit dem Gesetz vom 20. November 2015 wurde zunächst die Erweiterung des Ausnahmezustands im Dreimonatstakt festgelegt. In nur zwei Tagen wurde das Gesetz ohne Beteiligung des Conseil Constitutionnel, dem obersten französischen Gerichtshof, abgeändert und verschärft. Zwar wurden die Einführung von Militärgerichten und die Zensur der Presse aus dem Gesetz genommen, doch wurden dafür explizitere Formen der Kontrolle und Überwachung ermöglicht, die es so zuvor in Frankreich nicht gegeben hat. Aufbauend auf den Artikeln des Gesetzes von 1955 wurden folgende Maßnahmen übernommen¹¹:

¹¹ Tabelle entnommen aus Mbongo 2017, S.152.

Tab. 2 Rechtslage zum Zeitpunkt der Anschläge von Paris – Übersicht.

Artikel des Gesetzes vom 3.4.1955	Maßnahme	Juristisches Verfahren zur Inkraftsetzung	Zusätzliche Bedingung zur Inkraftsetzung
Artikel 5	Aufhebung der Freizügigkeit in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge	Verordnung durch den Präfekten	–
Artikel 5	Einrichtung von Schutz- oder Sicherheitszonen, in denen der Aufenthalt von Personen reglementiert wird	Verordnung durch den Präfekten	–
Artikel 5	Aufenthaltsverbote	Verordnung durch den Präfekten	–
Artikel 6	Zuweisung eines Wohn- oder Aufenthaltsortes	Verordnung durch das Ministerium	Erlass, der das Anwendungsgebiet des Notstandes festlegt
Artikel 8	Vorsorgliche Schließung von Theatern, Gast- und Versammlungsstätten	Verordnung durch den Präfekten oder durch das (Innen-)Ministerium, für das gesamte Gebiet, in dem der Notstand gilt	Erlass, der das Anwendungsgebiet des Notstandes festlegt
Artikel 9	Einzug von Waffen der 1., 4. und 5. Kategorie	Verordnung durch das (Innen-)Ministerium	–
Artikel 10	Dienstverpflichtung von Personen oder Beschlagnahme von Gütern	Anordnung zur Dienstverpflichtung oder Enteignung durch den Präfekten	–
Artikel 11(1)	Hausdurchsuchungen bei Tag oder Nacht	Anordnung zur Hausdurchsuchung durch das Innenministerium oder durch den Präfekten	Explizite Erwähnung durch ein Dekret oder im Gesetz zur Verhängung des Notstandes; Erlass, der das Anwendungsgebiet des Notstandes festlegt

(Fortsetzung)

Dabei durchliefen die Artikel von 1955 eine Erweiterung, die auch die vorangegangene Veränderung der Überwachungs- und Sicherheitsdispositive widerspiegelt. Der Hausarrest, der durch Artikel 6 für bestimmte Personen festgelegt wurde, wurde nun durch das Tragen elektronischer Fußfesseln gesichert. Auch das Einrichten von Ausnahmezonen und Abstandsverordnungen, das unter Artikel 5 fällt, konnte durch die elektronische Fußfessel abgedeckt werden. Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 wurde mit der Verschärfung des Gesetzes nach den Terroranschlägen in Nizza am 21.7.2016 auf religiöse Stätten und Internetseiten ausgeweitet. Diese konnten, sofern „Äußerungen vorgetragen werden, die zu Hass oder Gewalt anstacheln oder die zur Begehung terroristischer Akte aufrufen (...)“ (Lemke 2017, S.158), ohne die frühere Möglichkeit des Einspruchs binnen 24 Stunden geschlossen werden (vgl. Mbongo 2017, S.156). Außerdem konnten Demonstrationsverbote für ganze Regionen und längere Zeiträume verhängt werden.

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes von 1955 wurden dahingehend verschärft, dass angesichts neuer Möglichkeiten digitaler Datenspeicherung nun auch Computer und Datenträger ohne richterlichen Beschluss bei Wohnungsdurchsuchungen mitgenommen und durchsucht werden durften (ausgenommen sind Journalist*innen und Anwält*innen). Eine Verschärfung zeigte sich auch im Umgang mit Menschen, die bereits wegen terroristischer Handlungen angeklagt wurden oder zu diesem Zeitpunkt Strafen verbüßten. Sie

konnten noch bis zu acht Jahre nach ihrer Freilassung via elektronischer Fußfessel verfolgt oder zu Hausarrest verpflichtet werden. Dass alle diese Maßnahmen, angewendet über einen Zeitraum von zwei Jahren und ohne richterlichen Beschluss wenig demokratisch anmuten, ist im Verständnis Agambens kein Verweis auf einen antidemokratischen Rechtsbruch, sondern legt vielmehr die Essenz moderner Rechtsstaatlichkeit frei:

„The relationship between law and politics has always understood the judiciary as maintaining autonomy yet, as Agamben suggests, the very idea of politics is about the possibility of the rule of law becoming suspended in the state of exception.”
(Murray / Whyte 2011, S.185)

Der moderne Nationalstaat legitimiert sich laut Agamben nicht durch das Festhalten an, sondern durch das ständige Ausweiten seiner Gesetze. Eine Maßnahme, die eigentlich nur auf drei Monate angelegt ist, wurde nicht nur über zwei Jahre immer wieder verlängert, sondern nach den Anschlägen in Nizza im Juli 2016 sogar noch verschärft. Aus einer politischen Krisensituation gewachsen, ist der Ausnahmezustand ein Hybrid zwischen Politik und Recht und nicht nur ein Gesetz, sondern laut Agamben eine paradigmatische Regierungstechnologie moderner Nationalstaaten (vgl. Agamben 2004, S.17). Neben dem französischen Ausnahmezustand zählt Agamben die Wiedereinführung der deutschen Notstandsgesetze angesichts der Student*innenbewegung in der BRD 1968 und den US-amerikanischen *Patriot Act* 2001 nach den Anschlägen vom 11. September zu dieser Art der souveränen Rechtsprechung, die Recht neu setzt, indem es sich selbst überschreitet. 76 von 86 gelisteten Demokratien verfügen laut einer Einstufung der Nichtregierungsorganisation Freedom House über eine ähnliche Regelung zum Ausnahmezustand (vgl. Lemke 2017, S.4). Unabhängig davon, ob diese Regelung wie in Frankreich in der Verfassung integriert ist, oder kurzfristig im Angesicht spezifischer Ereignissen geschaffen wird, wie in den USA – in dieser Zone der rechtmäßigen Unrechtmäßigkeit wird der Kampf um Deutungshoheit, Souveränität und die bestehende Ordnung geführt. Im Folgenden soll dargelegt werden, mit welchen rhetorischen Mitteln dies geschieht.

3. Medienanalyse I: Der Ausnahmezustand in politischen Reden

„Erst in der Auseinandersetzung mit der Plausibilisierung, mit der Verfügbarmachung des Ausnahmezustandes durch seine Präsentation in der politischen Öffentlichkeit, lässt sich erkennen, inwiefern sich die Legitimität seiner Anwendung durch die Regierung verändert.“
(Lemke 2017, S.3)

Auf der Suche nach Legitimationsstrategien des Ausnahmezustandes seitens der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit, widmet sich die folgende Analyse ausschnittshaft jenen politischen Reden, die an einer diskursiven Schwelle stehen, auf der es um die jeweilige Einführung oder Verlängerung und schließlich die Etablierung der Ausnahmeregelungen im allgemeinen Strafrecht geht. Der im Folgenden zugrundeliegende Untersuchungszeitraum von zwei Jahren umfasst eben jenen Zeitraum, auf den der *État d'urgence* in Frankreich legal ausgeweitet werden kann und wurde. In der Analyse werden diese Reden nicht chronologisch behandelt, da sich zeigen wird, dass einige Rechtsfertigungsstrategien unmittelbar vergleichbar sind und eher der Logik eines relativ (dis-)kontinuierlichen Sicherheitsdispositives folgen. Die untenstehende Tabelle bietet einen Überblick über Zeitraum, Kontext und Inhalt der verwendeten Reden:

Referenz	Sprecher Datum	Politischer Kontext	Publikum
1	Präsident François Hollande 13.11.2015	Noch während im Bataclan, einem der Anschlagsorte, Konzertbesucher*innen von den Terroristen als Geiseln genommen werden, richtet sich der Präsident an die Nation und ruft in Absprache mit dem Ministerrat nach Artikel 16 der französischen Verfassung den Ausnahmezustand für die kommenden 12 Tage aus.	Vor dem Elysee Palast, wo der Ministerrat gerade außerordentlich tagte, spricht der Präsident zu lokaler wie internationaler Presse [Associated Press, Wallstreet Journal, Global News Footage]
2	Premierminister Manuel Valls 19.11.2015	Sechs Tage nach den Anschlägen in Paris hält Valls ein Plädoyer für die Verlängerung des Ausnahmezustandes durch die gesetzgebende Assemblée Nationale	Die Abgeordneten der Nationalversammlung (Unterhaus, franz. Assemblée Nationale), die in Mehrheit mit dem Senat (Oberhaus) über die

		auf drei Monate. Diese muss dem Entwurf zustimmen und ihn an den Senat weiterleiten, bevor das Gesetz in Kraft tritt.	Erlassung des Ausnahmezustands. abstimmen muss, um diesen ins Recht zu setzen.
3	Premierminister Manuel Valls 19.7.2016	Fünf Tage nach dem Anschlag in Nizza am 14.6.2016, bei dem 86 Personen getötet wurden, plädiert Valls vor dem Unterhaus erneut für einen Aufschub des Ausnahmezustands nach einem Gesetzesvorschlag von Präsident Hollande.	Assemblée Nationale (s.o.), deren Mitgliedern erstmalig eine Statistik zur Relation von Festnahmen / Hausdurchsuchungen und tatsächlichen Terrorverdächtigungen der letzten Monate vorliegt.
4	Präsident Emmanuel Macron 31.10.2017	Nachdem Senat und Nationalversammlung dem neuen Anti-Terror Gesetz zugestimmt haben, muss Macron seinen Gesetzesentwurf, der ab dem 1.11.2017 in Kraft tritt, als erster europäischer Präsident vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Strasbourg verteidigen.	47 Richter*innen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR)

Bei der Medienauswahl wurden jene Reden behandelt, die Wendepunkte im Umgang mit dem Ausnahmezustand darstellen könnten: zunächst die erstmalige Ausrufung des Ausnahmezustands durch den Präsidenten 2015 (1) und die kurz darauf folgende Rede des Premierministers zu dessen längerfristiger Etablierung vor der Assemblée Nationale (2), dann das Plädoyer zur Verlängerung als Reaktion auf das Attentat in Nizza (3) zu einem Zeitpunkt, zu dem der Auslauf der Ausnahmeregelungen eigentlich schon feststand (vgl. Pascual in: *Le Monde*, 14.7.2017) und schließlich Präsident Macrons Verteidigung des neuen Anti-Terrorgesetzes, das den Ausnahmezustand am 1.11.2017 nahtlos ablösen soll und viele Ausnahmeregelungen in reguläres Recht übernimmt (4)¹².

¹² Transkripte und Übersetzungen dieser Reden finden sich im Anhang dieser Arbeit.

Die Erhebung der Analysekatoren ergab sich für die Medienanalyse deduktiv aus der Theorie Agambens. Während der Lektüre dominierten die Fragen nach Souveränität (siehe 2.1.) und den Rechtfertigungsmotiven des Notstands (Siehe 2.2.), die als Grundlage der Analyse dienen. Aus der vergleichenden Lektüre der Reden ergab sich die Erhebung dominanter sprachlicher und stilistischer Topoi, die als verbleibende Analyseschwerpunkte (siehe 2.3.-2.6.) hier behandelt werden.

3.1.1. Der „souveräne Landesvater“: Zum Verhältnis von Souveränität und Ausnahmezustand

„L'état d'urgence sera décrété, ce qui veut dire que certains lieux seront fermés, la circulation pourra être interdite et il y aura également des perquisitions qui pourront être décidées dans toute l'Ile-de-France. L'état d'urgence, lui, sera proclamé sur l'ensemble du territoire.“
(1, Hollande 2015)

„Der Ausnahmezustand wird angeordnet. Das bedeutet, dass einige Orte geschlossen sein werden, der Verkehr könnte unterbrochen werden und polizeiliche Durchsuchungen können in ganz Frankreich durchgeführt werden. Der Ausnahmezustand wird über das gesamte französische Territorium verhängt.“

François Hollande wird von der lokalen und internationalen Presse als ruhig und entschlossen wahrgenommen, als er am 13. November 2015 unmittelbar nach den Anschlägen in der Pariser Innenstadt und dem Stade de France vor die Presse tritt. Die deutsche Journalistin Birgit Holzer beschreibt seinen Auftritt und den Tonfall seiner Rede als den eines „souveränen Landesvaters“ (vgl. Holzer in: *Mannheimer Morgen*, 11.11. 2016), ein Bild, auf das auch spätere Reden des Premierministers Manuel Valls rekurrieren, wenn er vor der Assemblée Nationale beteuert; „Niemals. Niemals hat die Hand des Präsidenten dieser Republik gezögert, wenn es darum ging, Entscheidungen für dieses Land zu treffen“ (3, Valls, 2016), um die Politik Hollandes zu unterstützen. An dieser pathetisch klingenden Aussage lässt sich exemplarisch ein zentraler Streit um die Rolle der Souveränität im Verhältnis von Recht, Gerechtigkeit und dem Ausnahmezustand ausmachen, den Giorgio Agamben imaginär mit seinen Vordenker*innen, aber insbesondere mit dem Staatstheoretiker Carl Schmitt führt.

Agamben, der Souveränität als ein „Apriori abendländischer Politik von der Antike bis heute“ (vgl. Geulen 2016, S.59) behandelt, übt Kritik an der liberalen Vorstellung, es könne ein objektives Recht geben, in dem Gerechtigkeit und Recht in einem Konzept wie dem der Menschenrechte zusammenfallen. Dabei schließt Agamben nicht aus, einen umstrittenen Staatstheoretiker wie Carl Schmitt in seine Überlegungen um den Kern der

Souveränität mit einzubeziehen und stellt ihn sogar ins Zentrum seiner Überlegungen. Diese Debatte ist zentral für die Streitfrage um die Rolle der Souveränität in Bezug auf die Legitimationsmechanismen des Ausnahmezustandes.

Für Schmitt entstehen Rechtssysteme aus politischen Konflikten, deren Gewalt zur Legitimation und Inkrafttreten einer spezifischen politischen Ordnung führt (vgl. Murray / Whyte 2011, S.175). Angetrieben durch die Motivation, die Weimarer Republik als souveränen Staat gegenüber liberalen Konzepten zu verteidigen, untermauert Schmitt mit seiner theoretischen Herleitung auch die konservativ-nationalistische Papen-Regierung und legitimiert im Folgenden die diktatorische Regierung der NSDAP, der er 1933 selbst beitrifft (vgl. Breuer 2012). Denn seine Idee, Souveränität könne sich in einem Subjekt manifestieren, lässt sich ausgezeichnet zur Herleitung eines Führerkults nutzen. In Anlehnung an den französischen Juristen Jean Bodin, der Souveränität dem Sieger eines vorrechtlichen und dem Naturzustand ähnlichen Kampfes zuschreibt, beschreibt auch Schmitt Souveränität als eine „rechtssetzende Macht, die keiner Rechtsordnung je vollständig assimiliert werden kann“ (vgl. Geulen 2016, S.67). In dieser Herleitung von Souveränität ist der Ausnahmezustand der Ursprung souveräner Rechtssetzung in dem sich in Form eines Sieges dessen, der oder die über ihn verfügt, ein politisches Ordnungssystem etabliert:

„Die Ordnung muss hergestellt sein, damit die Rechtsordnung einen Sinn hat. Es muss eine normale Situation geschaffen werden, und souverän ist derjenige, der definitiv darüber entscheidet, ob dieser normale Zustand wirklich herrscht.“ (Schmitt 1922 in: Agamben 2015, S.19)

Die Legitimität des Ausnahmezustandes wird bei Schmitt nicht bewertet, wohl aber meint er, und hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu Agamben vor, dass der Ausnahmezustand an sich ein Akt der Legitimation sei, „der die Legalität des bloßen Gesetztes überhaupt erst sinnvoll macht“ (vgl. Agamben 2016, S.42) und somit den souveränen Herrschaftsanspruch sichert. Im Gegensatz zu Agambens Exegese des römischen Rechts, fällt *auctoritas* für Schmitt mit dem Herrscher zusammen und nicht mit einer diskursiv gewachsenen Vertrauensposition. Dieser Souverän muss nicht Recht haben, um Recht zu schaffen. In Schmitts Herleitung fallen Gewalt, Recht und Gerechtigkeit in der Person des Souveräns zusammen. Diese Vorstellung könnte man beinahe gestützt sehen, schaut man sich die frühen Reden über den Ausnahmezustand an: Präsident Hollande, spricht von „seinen“ Entscheidungen und formuliert angesichts der Brisanz der Situation klare und unanfechtbare Aussagen:

„Nous avons sur ma décision mobilisé toutes les forces possibles pour qu'il puisse y avoir la neutralisation des terroristes et la mise en sécurité de tous les quartiers qui peuvent être concernés [...]. La seconde décision que j'ai prise, c'est la fermeture des frontières, nous devons nous assurer que personne ne pourra rentrer pour commettre quelque acte que ce soit.” (1, Hollande 2015)

„Auf meine Anordnung hin wurden alle verfügbaren Streitkräfte mobilisiert, so dass wir die Terroristen neutralisieren und diejenigen Viertel sichern können, die betroffen sind. Die zweite Entscheidung, die ich getroffen habe, ist die Schließung der Grenzen. Wir müssen sichergehen, dass niemand in unser Land kommt, der Taten wie diese begehen kann.“

Im Gegensatz zu späteren Rednern wie Valls und Macron, die für die Verlängerung des Ausnahmezustandes plädieren ohne jedoch in der rechtlichen Position zu sein, diesen verhängen zu können, vermittelt der Habitus Hollandes in dieser Rede die Entschlossenheit jenes Souveräns, den Schmitt beschreibt. Doch manifestiert sich in ihm die Macht, eine alle anderen Regeln strukturierende Regel in Form des Ausnahmezustandes aufzustellen (vgl. Geulen 2016, S.68) Schmitt würde wohl argumentieren, dass so souveränes Regieren aussieht und dass es sich beim Ausnahmezustand um eine entscheidende Zäsur handelt, die nie von Dauer sein kann (vgl. ebd., S.74), weil sie den Moment der Entstehung einer souveränen Ordnung markiert. Agamben hingegen widerspricht dieser Annahme und beschreibt den Ausnahmezustand als die omnipräsente Potenz eines Gesetzes, in dem Souveränität nicht in Form eines Subjekts, sondern als Struktur auftritt:

„Wenn die Ausnahme die Struktur der Souveränität ist, dann ist die Souveränität weder ein ausschließlich politischer noch ein ausschließlich juridischer Begriff", sondern "die originäre Struktur, in der sich das Gesetz auf das Leben bezieht.“ (Agamben 2002, S.39)

Dieser wesentliche Unterschied in der Verortung von Souveränität im Theoriekonstrukt Agambens im Gegensatz zu Schmitt, ist der wesentliche Scheidepunkt, an dem Agamben seine Kritik entfaltet und Schmitt gegen sich selbst wendet. Agamben sieht den Ausnahmezustand weder als etwas Ursprüngliches noch als etwas Vorpolitisches, sondern vielmehr als eine Struktur, die dem Recht immer schon inhärent ist. Um seinen Anspruch auf Gültigkeit zu halten, ist der Rechtsbruch dem Recht deshalb genauso inbegriffen und taucht dabei sogar noch als demokratisch legitimierbare Maßnahme auf. So betont Macron in seiner Verteidigungsrede für das neue Anti-Terror-Gesetz, welches wesentliche Parteien aus der Regelung zum Ausnahmezustand übernimmt, vor dem europäischen Gerichtshof: *„Wir bleiben im Rahmen des Rechtsstaates und unter der Kontrolle des*

*Richters.*¹³ Als erster westeuropäischer Präsident, der sich vor der Institution erklären muss, legitimiert er die Überschreitung des Rechts durch den Bezug auf das Recht selbst. Bereits in den Reden zur Verlängerung des Ausnahmezustandes, bediente sich sein Vordränger Manuel Valls einer ähnlichen Rhetorik:

„L’État d’urgence, c’est de la réactivité, de l’efficacité dans notre cadre de notre État de droit. Ce n’est pas l’abandon de l’État droit. Jamais. [...] Je veux rassurer : nous sommes dans un débat démocratique. Le gouvernement est disposé à débater avec vous, comme il le fera demain, avec vos collègues sénateurs. L’État d’urgence est une réponse. Une réponse puissante contre le terrorisme.“

(3, Valls 2016)

„Ausnahmezustand, das bedeutet Reaktionsfähigkeit und Effizienz im Rahmen unseres Rechtsstaates. Es ist nicht die Auflösung des Rechtsstaates. Niemals [...]. Ich möchte versichern: wir befinden uns in einer demokratischen Debatte. Die Regierung ist gewillt, eine Debatte mit Ihnen zu führen, so wie sie es morgen tun wird, mit ihren Kollegen im Senat. Der Ausnahmezustand ist eine Antwort. Eine machtvolle Antwort gegen den Terrorismus.“

In dieser Aussage Valls nach den Anschlägen in Nizza im Sommer 2016 ist die Kritik an einer übermäßigen Verlängerung des Ausnahmezustandes bereits durch die Versicherung eingeeht, dies würde niemals den Rahmen der Rechtsordnung überschreiten. Genau hier liegt aber der Kern des Problems bei Agamben: Der Ausnahmezustand ermöglicht die Entrechtlichung tausender Individuen, ohne dabei den Rechtsrahmen überschreiten zu müssen. Genau diese Form der Legitimation, der Bezug auf Demokratie und Menschenrechte, ermöglicht die Eröffnung einer gewaltvollen Zone, in der eine Entrechtlichung stattfindet, die schwer angegriffen werden kann, da sie sich im Rahmen des Rechtlichen bewegt. Der Ausnahmezustand, der vom Präsidenten oder Premierminister qua seiner *auctoritas* unmittelbar durch die *potestas* (im Falle Frankreichs die Bewilligung durch Senat und Assemblée Nationale) verabschiedet wird, ist die Schwelle zwischen Gewalt und Recht, auf der sich die Gewalt der Rechtsmacht ohne Rechtsbezug in seiner vollen Macht entlädt (vgl. Murray / Whyte 2011, S.176). Der Souverän ist der Punkt der Ununterscheidbarkeit zwischen Recht und Gewalt (vgl. Agamben 2002, S.42), weshalb er die Unrechtmäßigkeit des Ausnahmezustandes nicht artikulieren könnte, ohne dabei seine Souveränität abzutreten. Es ist demnach nicht verwunderlich, dass sich in allen vier

¹³ Die gesamte Rede ist auf der Seite des französischen Senats online abrufbar unter: <https://www.publicsenat.fr/article/politique/devant-la-cedh-macron-defend-sa-loi-antiterroriste-et-les-peines-alternatives>, [5.6.2018].

Reden rein positiv auf den Ausnahmezustand bezogen wird und immer wieder die „Stärke“ des Gesetzes als eine „Stärke“ der Demokratie betont wird:

„Nous devons être unis et parce que nous sommes une grande démocratie ; nous appuyer sur la force de notre droit. Et la force de notre droit c’est notamment l’État d’urgence.” (2, Valls 2015)

„Wir müssen vereint bleiben und weil wir eine große Demokratie sind, müssen wir uns auf die Stärke unseres Gesetzes stützen. Und die Stärke unseres Gesetztes, das ist vor allem der Ausnahmezustand.“

Im Gegensatz zur ersten Rede Hollandes, der unmittelbar nach den Terroranschlägen auftritt und den dreitägigen Ausnahmezustand erklärt, tritt Valls in seinem Ansuchen um die dreimonatige Verlängerung der Ausnahmeregelungen wesentlich zurückhaltender auf. Die Rollen sind klar verteilt: Hollande ist der „souveräne Landesvater“, der direkt handelt und versichert, im Angesicht des Terrors müsse „die Autorität des Staates umso strenger sein“ (vgl. 1, Hollande 2015), während Valls als Premierminister in seinen zwei Reden ein diffuseres, aber genauso wirkungsmächtiges Subjekt der Handlung anruft: die Nation.

„Mais la France, parce qu’elle est la France, parce qu’elle a derrière elle tout un peuple, ne se soumet pas, ne renonce pas, ne cède pas. La France se bat.“ (2, Valls 2015)

„Aber dieses Frankreich, weil es dieses Frankreich ist, weil es hinter sich ein ganzes Volk hat, wird sich nicht ergeben, wird nicht zurückrudern und wird keine Angst haben. Frankreich kämpft.“

Wer genau zu dieser Volksgemeinschaft gehört, die Valls hier imaginiert, oder wie dieser Kampf aussehen soll, bleibt offen. Doch der Rückbezug auf den Nationalstaat macht es oppositionellen Kräften, die sich selbst in der französischen Politiklandschaft verorten schwer, die folgenden Maßnahmen anzufechten. Denn wer wäre schon dafür, aufzugeben oder „zurückzurudern“ (s.o.), wenn gerade wieder ein tödlicher Anschlag in Nizza oder Paris passiert ist? Die Rhetorik Valls’ ist nicht nur patriotisch, sondern auch moralisch aufgeladen, denn angesichts des „Irrsinns“ der Trauer um zahlreiche Todesopfer und des Schocks der Überlebenden lässt sich umso hartnäckiger für den Ausnahmezustand argumentieren. Im Folgenden wird gezeigt, wie sich ein Narrativ von Not hierfür instrumentalisieren lässt.

3.1.2. „Not kennt kein Gebot“: Notwendigkeit als Rechtfertigung der Ausnahme

„Vendredi, la France a été attaquée. Les Français, nos compatriotes, nos concitoyens sont [...] sous le choc. Ils attendent de nous tous des réponses fortes, rapides et efficaces. Ils attendent de nous tous que nous soyons à la hauteur de ce choc de cette attaque.“ (2, Valls 2015)

„Freitag wurde Frankreich attackiert. Die Franzosen, unsere Landsleute, unsere Mitbürger sind unter Schock. Sie erwarten von uns starke, schnelle und effiziente Antworten. Sie erwarten von uns allen, dass wir dem Schock dieser Attacke gewachsen sind.“

Premierminister Manuel Valls spricht von einem Schockzustand, der knapp eine Woche nach den Anschlägen in Paris noch spürbar sei, Präsident Hollande spricht von einem „Horror“, der sich über die Stadt gelegt hätte und von Anschlägen „ungeahnten Ausmaßes“ (1, Hollande 2015) im europäischen Vergleich¹⁴. Angesichts dieser Unmittelbarkeit des Schocks entfaltet sich ein Rechtfertigungsnarrativ von Notwendigkeit, das moralisch besonders wirkungsmächtig ist. Denn es stützt das Narrativ „einer manifesten Krise, für die erfolgreich behauptet wird, dass sie im Normalbetrieb der Verfassung nicht bewältigt werden kann“ (Lemke 2017, S.2) und ist somit eine machtvolle Voraussetzung für den Ausnahmezustand.

Die wortwörtliche Übersetzung des französischen *État d'urgence* als „Notzustand“ würde dieses Narrativ bestätigen. Im Deutschen und Englischen wird der Begriff jedoch mit „Ausnahmezustand“ konkretisiert, um ihn als Gesetzesfall von Notsituationen wie Naturkatastrophen oder Hungersnöten abzusetzen. Die ursprüngliche Übersetzung als „Notzustand“ käme den Überlegungen Agambens jedoch näher, der auf das lateinische Sprichwort „necceitas legem non habet“ („Not kennt kein Gebot“) rekurriert. Die Annahme, dass in Zeiten von Not die Aussetzung des Gesetzes notwendig erscheint, sieht Agamben als Kontinuum der Jurisprudenz von der Antike bis heute. Vielmehr noch wird der Notstand zur treibenden Kraft einer Aussetzung der Legislative zugunsten der Exekutive:

„Gemäß dem Prinzip, dass das Gesetz lückenhaft sein kann, nicht aber das Recht, wird so der Notstand als Lücke im öffentlichen Recht interpretiert, die die Exekutivgewalt zu schließen verpflichtet ist. Ein Prinzip, das die Jurisdiktion betrifft, wird somit auf die Exekutive ausgedehnt.“ (Agamben 2004, S.41)

¹⁴ Im europäischen Vergleich erlitt Frankreich die meisten Anschläge, die Bombenanschläge in den U-Bahnen Madrids 2004 kosteten jedoch die meisten Menschenleben in der Geschichte des Terrors in Europa. Vgl: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/378584/umfrage/ausmass-von-terrorismus-in-betroffenen-laendern-laut-global-terrorism-index/>, [1.4.2018].

Agamben behandelt Not deshalb nicht als etwas objektiv Gegebenes, sondern fragt nach dem subjektiven Urteil, das jede Erklärung von Notstand beinhaltet. In diesem Sinne konstatiert, er, „dass nur solche Zustände nötigend sind und Ausnahmecharakter haben, die dazu erklärt worden sind“ (ebd., S.39). Die Ausrufung des Ausnahmezustandes durch die Reden der französischen Regierungsvertreter ist eine solche Erklärung von Notwendigkeit. Hollande, Valls und Macron versichern in ihren Reden eine Rechtmäßigkeit, welche die Ausweitung der Befugnisse der Exekutive sowie die Suspendierung grundlegender Rechte durch das Gebot der Not rechtfertigt. So beruft sich Agamben auf den Juristen Santi Romano:

„Die Not [...] muss als Bedingungsgrund begriffen werden, der zumindest in der Regel und wenn er geschaffen ist praktisch wirkt, von zuvor eingeführten Normen nicht diszipliniert werden kann. Wenn Not aber kein Gesetz kennt, so schafft sie doch Gesetz, wie ein anderer Gemeinpruch lautet; was besagen will, dass sie mittels einer authentischen Quelle Recht konstituiert.“ (ebd., S.37)

Diese Authentizität schaffen Hollande (1, Hollande 2015) und Valls (2, Valls 2015) durch die Unmittelbarkeit ihrer Reden, indem sie sich selbst zum Sprachrohr der Not erklären. Sowohl Hollandes Rede direkt am Tag der Anschläge in Paris, wie auch Valls' Rede für die Verlängerung des Ausnahmezustandes direkt nach den Anschlägen an der Strandpromenade in Nizza, sind mit der Unmittelbarkeit der Geschehnisse aufgeladen. Die „authentische Quelle“, (siehe oben) sind in diesem Fall die Sprechenden selbst. Hollande, der noch wenige Stunden nach den Anschlägen vor der Presse die Zahl der Todesopfer und Verletzten aufzählt (1, Hollande 2015), nimmt diese als Rechtfertigungsgrundlage eines schnellen Einschreitens. Valls, der unmittelbar nach dem Attentat in Nizza dort vor laufenden Kameras sein Beileid bekundete, schildert erneut sein Mitgefühl vor der Assemblée Nationale, als er für eine vierte Verlängerung des Ausnahmezustandes plädiert:

„Dans ces moments si difficiles, si éprouvant pour notre pays, mes pensées vont d'abord à toutes les victimes, qui sont tombés. Proches à leurs familles. [...] Nous avons vu l'immense souffrance, l'immense inquiétude des victimes et de leurs proches. J'étais encore hier à Nice, au côté des Nicois, car c'était ma place pour la minute de silence. Il y avait ses visages lourds de tristesse, ses

interrogations qui dévorent les esprits et la colère également. Il y avait la force mais également l'attente immense de nos compatriotes. Elle est celle de tous nos compatriotes.“ (3, Valls 2016)

„In diesen so schweren Momenten, die unser Land so bedrücken, sind meine Gedanken zunächst mit allen Opfern, die gefallen sind. Neben ihren Familien. Wir haben das

große Leid gesehen, die große Besorgnis der Opfer und ihrer Nächsten. Gestern erst war ich in Nizza, an der Seite der Nizzer, weil das mein Platz für die Schweigeminute war. Dort sah ich diese von Trauer schweren Gesichter, ihre Fragen, die die

Gemüter runterziehen aber genauso die Wut. Ich sah auch die Stärke aber genauso die Erwartungen unserer Landsmänner. Sie ist die Erwartung unser aller Landsmänner.“

Valls bedient sich hier einem Kriegsvokabular, indem er die Opfer der Anschläge als „Gefallene“ benennt, reiht sich selbst bei deren Angehörigen ein, wird dort zum verständnisvollen Zuhörer und umrahmt seine emphatische Erzählung wieder mit einem nationalen Narrativ, das mit den Sorgen „unserer Landmänner“ abschließt. Die detaillierte Schilderung der Sorgen und Ängste der Betroffenen wird vorweggesetzt, um die Rechtmäßigkeit ihrer „Erwartungen“ aufzubauen. Valls erwähnt jedoch nicht, wie diese Erwartungen aussehen, sondern setzt an die Stelle der Stimme der Betroffenen seine eigenen Forderungen. Durch die Dringlichkeit des zuvor Geschilderten scheint es dann „unumgänglich, unsere Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen zu mobilisieren und zu verschärfen“ (3, Valls 2016). Das starke Narrativ der Notwendigkeit, das hier aufgemacht wird, ermöglicht eben jene Zone der Ununterscheidbarkeit von Gewalt und Recht, die Agamben in seinem Text über den Ausnahmezustand beschreibt:

„Not reduziert sich dadurch nicht nur in letzter Instanz auf eine Entscheidung, sondern das, worüber sie entscheidet, ist in Wahrheit ein zwischen Tatsache und Recht Unentscheidbares.“
(Agamben 2004, S.40)

Was in der Not als notwendig und damit rechtmäßig erscheint, beispielsweise die Praxis des *racial profilings*¹⁵ bei Personenkontrollen im öffentlichen Raum, muss nicht verfassungsmäßig sein, um als gerechtfertigt zu erscheinen. Valls Argument der „Effizienz“, das sich durch seine beiden Reden (vgl. 2, Valls 2015 und 3, Valls 2016) zieht, ist eng mit dieser Vorstellung von Notwendigkeit verknüpft, als gäbe es einen objektiven Notstand, über den sich die „Nation“ auf die er rekuriert, einig wäre. Dabei sei die Not laut Agamben „weit davon entfernt, sich als ein objektiv Gegebenes zu verstehen“, sie enthalte ganz offensichtlich ein subjektives Urteil „und dass nur solche Zustände nötigend sind und Ausnahmecharakter haben, die dazu erklärt worden sind“ (Agamben 2004, S.39). Dass Notstand ein variables Empfinden widerspiegelt, zeigt sich auch in Bezug auf den französischen Ausnahmezustand. Dieser antwortet mal auf Bedrohungen von außen durch Krieg, auf Aufstände im eigenen Land oder in den Kolonien oder auf einen „inneren Feind“, der

¹⁵ Die Praxis der gezielten Personenkontrollen nach ethnischem Erscheinungsbild ist laut Artikel 6 des Schengener Grenzkodex verboten. Dennoch stieg die Anzahl der Opfer willkürlicher Kontrollen aufgrund von äußeren Merkmalen mit dem Ausnahmezustand insbesondere in der Metropolregion Paris an. Vgl. Faiola in: *Washington Post*, 2016.

das aktuellste Bedrohungsszenario durch Terror darstellt. Letzterer wird als immerzu wiederkehrende Gefahr heraufbeschworen und findet auch in den Reden der Politiker indirekt bis sehr direkt seine Beschreibung.

3.1.3. Der „innere Feind“ – Ausnahmezustand als Antwort auf Terrorismus

Das nationale Narrativ, das alle drei Redner immer wieder bemühen, wäre kraftlos ohne die gleichzeitige Beschreibung dessen, was dazugehört und was nicht. Diese „nationale Identität“ (vgl. Rigouste 2009, S.182) schafft Fremd- und Selbstzuschreibungen, die sich über die Zeit zwar leicht verschieben, im Endeffekt aber klare Ein- und Ausschlüsse produzieren, um die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten.¹⁶ Wie eingangs bereits erwähnt, reiht sich das Vokabular von Hollande, Valls und Macron ein in eine Debatte, in der Nicolas Sarkozy während des letzten Ausnahmezustands 2005 die Jugendlichen der Banlieues als „Abschaum“ bezeichnete, die es „mit dem Kärcher“ (vgl. Archives INA 2010) zu reinigen gälte. Auch diese abwertende Bezeichnung ist historisch gewachsen und verweist auf einen Wandel, den das Bild des Feindes seit dem État de siège bis hin zum Ausnahmezustand 2015 in Frankreich im politischen Diskurs durchlaufen hat:

„Le pouvoir politique a en effet tenté de redéfinir l'ennemi intérieur à travers les figures du terroriste, du délinquant, du criminel ou de l'immigré. La figure du terroriste, à la fois intérieur et extérieur, a permis de synthétiser des menaces à caractère international, mais aussi social et politique.“ (Rigouste 2009, S.161)

„Die politischen Mächte waren versucht, den Inneren Feind entlang der Figuren des Terroristen, des Aufständischen, des Kriminellen oder des Migranten immer wieder neu zu definieren. Die Figur des Terroristen, gleichzeitig innen wie außen, erlaubte es, die internationalen, aber auch die sozialen und politischen Bedrohungen, zusammenzuführen.“

Die Erzählung dieses „Feindes von Innen“ fällt mit der Geburt des Nationalstaates zusammen: Mit der Assemblée Nationale wird in Frankreich gleichzeitig die Gendarmerie gegründet, welche die junge Nation gegen jene, ohne zugehörige Nationalität, schützen soll (vgl. Rigouste 2016, S.11). Neben dem Militär soll sie den Staat „von innen“ schützen, was darauf verweist, dass es schon im 18. Jahrhundert die Möglichkeit einer Bedrohung, die nicht mehr klassischen Formen des Krieges oder der Belagerung entspricht, gerechnet wurde. In den letzten 50 Jahren hat das Bild dieser Bedrohung jedoch zunehmend an Kontur gewonnen. Der „innere Feind“ rückte mit dem kalten Krieg in den westlichen

¹⁶ Vgl. Zur „Erfindung der Nation“ als soziales Konstrukt: Anderson 2006.

Industrienationen und somit auch in Frankreich in den politischen Diskurs und stand zu diesem Zeitpunkt für die anti-kolonialen, subversiven und kommunistischen Kräfte (vgl. Rigouste 2009, S.191) – ein Bild, das später mit dem Fall des Eisernen Vorhangs verschwinden wird. Mit der Geiselnahme der israelischen Athleten während der olympischen Spiele 1972 avancierte die Figur des Terroristen zum internationalen Feindbild. Im Angesicht der potenziellen Terrorgefahr wurde deshalb in Frankreich ab den 1980er Jahren das Budget für Polizei, Militär und Überwachungstechnologien signifikant erhöht (vgl. Rigouste 2009, S.162). Obwohl dabei auch immer wieder linke Strukturen ins Visier der Sicherheitskräfte fielen, dominierte die Figur des migrantischen Terroristen den politischen Diskurs, der ab den 1980er Jahren mit der Wortschöpfung „Migrationshintergrund“ weiter aufgeladen wurde (vgl. ebd., S.187). Die in den 1970er Jahren durch den damaligen Verteidigungsminister Michel Debré gegründete *Stiftung für Verteidigungswissenschaft* (IHEDN) trug dazu bei, den Diskurs um eine islamophobe Komponente zu erweitern. In einer Veröffentlichung von 1981 heißt es, die Moslems seien „generell anti-okzidental“ und deshalb auch Arbeit gegenüber feindsinnig eingestellt. Integration und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in den Vorstädten sei deshalb eine Frage der inneren Sicherheit (Rigouste 2009, S.171). Die pseudo-wissenschaftliche Herleitung dieser Aussagen wurde genutzt, um einen Diskurs der „Gegenkolonialisierung“ loszutreten, der die Ängste vor Einwander*innen aus ehemaligen Kolonien schürte und verhinderte, dass diese als gleichwertige Mitglieder der französischen Gesellschaft anerkannt wurden (vgl. ebd., S.169).

Wenn Valls in seinem Plädoyer für den Ausnahmezustand von einem „geplanten Krieg, hergebracht von einer Armee von Kriminellen“ (vgl. 2, Valls 2015) spricht, obwohl französische wie belgische Staatsbürger die Terroranschläge begingen, dann bewegt er sich in jener postkolonialen Logik, welche innerhalb der staatlichen Zugehörigkeit in „gute“ und „schlechte“ Staatsbürger*innen einteilt. Das Bild der*des „Kriminellen“, welche*r historisch betrachtet im Landesinnern eine Bedrohung darstellte, mischt sich mit dem Bild des Terroristen, dessen Gefahr heute als eine infiltrierende, netzwerkartige, von außen „hergebrachte“ wirkt. So beteuert auch Hollande unmittelbar nach den Anschlägen, dass die sofortige Schließung der Grenzen veranlasst würde, damit „niemand mehr hereinkommt, der eine solche Tat begehen könnte“ (vgl. 1, Hollande 2015). Gleichzeitig muss der Präsident eingestehen, dass am Abend des 13.11.2015 „Franzosen auf Franzosen geschossen haben“ (vgl. ebd) und lässt damit durscheinen, dass sich das Bild des

„eingereisten Terroristen“ so eigentlich nicht mehr halten lässt, mit den Reden um den Ausnahmezustand folglich bewusst aufrechterhalten wird.

Neben der Vorstellung von einer Gemeinschaft¹⁷, die es angesichts des Terrors zu verteidigen gilt, weisen alle drei Redner außerdem daraufhin, *wofür* diese Gemeinschaft steht und wer im Umkehrschluss nicht dazugehört. Es ist der Diskurs, den der Soziologe Stuart Hall als die Erzählung vom „Westen und dem Rest“¹⁸ bezeichnet, eine Repräsentationslogik, die sich nur durch stark vereinfachte Zuschreibungen aufrechterhalten lässt. Diese Zuschreibungen werden getragen von der Vorstellung unvereinbarer Gegensätze, wie sie auch Valls beschreibt:

„Ce projet de loi c'est la réponse d'une France forte qui ne plie pas et qui ne pliera jamais. C'est la réponse rapide d'une démocratie face à la barbarie, c'est la réponse efficace du droit d'un pays, d'une démocratie face à une idéologie du chaos, c'est cette exigence qu'ensemble, nous devons porter.“ (2, Valls 2015)

„Dieses Rechtsprojekt ist die Antwort eines Frankreichs, das nicht nachgibt und das nie nachgeben wird. Es ist die schnelle Antwort einer Demokratie gegenüber der Barbarei, es ist die effiziente Antwort des Rechtssystems eines Landes, einer Demokratie, gegenüber einer Ideologie des Chaos. Es ist dieser Anspruch, den wir gemeinsam halten müssen.“

Durch die Dichotomie von Demokratie und Barbarei grenzt Valls Frankreich klar von der Lebenswelt der Attentäter ab. Sie sind nicht mehr wie die Aufständischen 2005 „Kriminelle“ im eigenen System, sondern werden klar einer anderen Gesellschaftsform zugeordnet, die als rückständig und bedrohlich konnotiert wird. Zweifelsohne folgt diese Zuschreibung auf Anschläge in einem Ausmaß, das es so in Frankreich noch nie gegeben hat und ist deshalb wohl der Intensität der Ereignisse geschuldet. Doch auch zwei Jahre später hält sich diese Dichotomie von „barbarisch“ gegenüber „zivilisiert“ in den politischen Redebeiträgen: Der aktuelle Präsident Macron bezeichnet die Messerattacke im Bahnhof von Marseille als „barbarischen Akt“ - eine Wortwahl, die so auch die Rechtspopulistin Marine Le Pen für das gleiche Ereignis wählt (vgl. *Welt News* 2017). In den Reden zur Verlängerung des Ausnahmezustandes gipfelt diese Gegenüberstellung in

¹⁷So sagt Hollande noch während die Anschläge stattfinden und die Herkunft der Täter noch nicht geklärt ist: „Es ist eine furchtbare Gewissheit, dass wir wieder angegriffen worden sind. Wir wissen, woher sie kommen, wer diese Kriminellen sind, wer diese Terroristen sind. Wir müssen in diesen schwierigen Momenten [...] Mitgefühl und Solidarität beweisen. Aber wir müssen auch unsere Einheit und einen kühlen Kopf bewahren“ (1, Hollande 2015).

¹⁸„... der Diskurs stellt, als ein ‚Repräsentationssystem‘, die Welt entsprechend einer einfachen Dichotomie geteilt dar - in den Westen und den Rest. Das ist es, was den Diskurs des ‚Westens und des Rests‘ so zerstörerisch macht - er trifft grobe und vereinfachte Unterscheidungen und konstruiert eine absolut vereinfachende Konzeption von ‚Differenz‘“ (Hall 2012 // 2018, S.137–179, hier S.142 f.).

essentialisierenden Aussagen über ein Europa, das sich ausgerechnet auf jenes Fundament der Menschenrechte beruft, die mithilfe desselben Plädoyers suspendiert werden sollen:

„Ses attaques n’ont pas simplement tué nos concitoyens, elles ont cherché à attaquer le consensus moral, qui est le notre, à nous tous, les Européens. Elles ont cherché à attaquer ce socle commun que nous avons construit et dans le fondement sont les droits de l’homme.“ (4, Macron 2017)

„Diese Attacken haben nicht einfach nur unsere Bürger getötet, sie zielten darauf ab, den moralischen Konsens anzugreifen, der uns zugrunde liegt, uns allen, den Europäern. Sie haben versucht, den gemeinsamen Sockel anzugreifen, den wir erbaut haben und dessen Fundament die Menschenrechte sind. (...)“

Dass Fundamentalist*innen größtenteils in Europa radikalisiert wurden, wird in dieser Rede von Macron vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nicht erwähnt. Die Möglichkeit, die Ursachen der Radikalisierung der Täter könnten im eigenen Land liegen, wird in allen vier Reden ausgeblendet. Stattdessen konstatiert Valls wenig später nach den Anschlägen im November 2015, der Terror hätte Frankreich nicht für seine Außenpolitik im Irak oder in Syrien getroffen, sondern für das, was es ist (vgl. 2, Valls 2015). Die Tat wird somit als ein Ereignis kategorisiert, das mit dem Versagen französischer Integrationspolitik nichts zu tun hat, sondern auf dem mangelnden Integrationswillen gewachsen ist und das es deshalb aufs Schärfste zu bekämpfen gilt. Die Täter werden eingereiht in ein Feindbild, das ideologisch gesehen von außen kommt und unabhängig von Staatsbürger*innenschaft nicht zu dem gehört, was bei Hollande als „Einheit des Landes“ (1, Hollande 2015) oder Valls als „das, was wir sind“ (Valls 3, 2016) heraufbeschworen wird. Ein Auszug aus der Rede Macrons nach Ablauf von zwei Jahren Ausnahmezustand fasst zusammen, wie sich das Bild eines aufgeklärten und demokratischen Europas in Abgrenzung zu einer rückschrittlichen Ideologie zu einem selbstverständlichen Selbstbild verfestigt hat:

„De tant plus fortement que – nous nous y trompons pas – ce terrorisme vise autant le gouvernement ou l’État que la société Européenne semeur. Nous sommes attaqués pour ce que nous sommes. La France depuis plusieurs années a été attaquée en son cœur. [...] Ce qui est en jeu est bien notre société de libertés, l’État de civilisation dans lequel nous vivons.“

(4, Macron, 2017)

„Genauso stark wie – wir täuschen uns hier nicht – dieser Terror auf die Regierung oder den Staat abzielt, so richtet er sich gegen die europäische Gesellschaft. Wir werden für das angegriffen, was wir sind. Frankreich wurde seit mehreren Jahren in seinem Herzen angegriffen.(...) Was auf dem Spiel steht, ist mindestens unsere freiheitliche Gesellschaft, der zivilisierte Staat, in dem wir leben.“

Mit dieser Einordnung des „inneren Feindes“ als etwas Fremdes und Konträres zum „zivilisierten Staat“, öffnet Macron nicht nur Xenophobie und Islamophobie die Pforten¹⁹, sondern stellt gleichzeitig die Weichen für die anschließende Kriegsrhetorik, mit der dieser Feind bekämpft werden müsse.

3.1.4. Der „Krieg gegen den Terror“ und sein Vokabular

„Nous sommes en guerre. Pas une guerre à laquelle l'histoire nous a tragiquement habitué. Non, une guerre nouvelle extérieure et intérieure où la terreur est le premier but et la première arme. C'est une guerre dont le front se déplace constamment et se retrouve autant même dans notre vie quotidienne. [...]“ (2, Valls 2015)

„Wir befinden uns im Krieg. Keine Art von Krieg, an den uns die Geschichte tragi-scherweise schon gewöhnt hat. Nein, ein neuer Krieg im Inneren wie nach außen, wobei der Terror gleichzeitig das erste Ziel und die bevorzugte Waffe ist. Es ist ein Krieg, dessen Front sich ständig verschiebt und sich ebenso im alltäglichen Leben wiederfindet.“

Die Rhetorik des Krieges findet sich insbesondere in jenen letzten drei Reden, die für eine Ausweitung der Kontroll- und Überwachungsmechanismen durch die Regelung des Ausnahmezustands plädieren, also genau jene Reden, die nicht unmittelbar auf eine akute Bedrohung antworten, wie Hollande direkt nach den Anschlägen am 15.11.2015. Valls, der von „Krieg“ und „Gefallenen“ spricht (vgl. 3, Valls 2016), schließt damit an das ursprüngliche Rechtfertigungsnarrativ des Ausnahmezustandes während des *État de siège*, dem Belagerungszustand, an. Dort hieß es, die Ausnahmeregelungen müssten „im Falle einer unmittelbaren Gefahr, die aus einem außerterritorialen Krieg oder einem bewaffneten Aufstand resultiert“ (vgl. Camous/ Geslin / Roudier 2016, S.11) in Kraft gesetzt werden. Die diffuse aber omnipräsente Bedrohung durch Terror lässt sich so eindeutig weder der einen noch der anderen Voraussetzungen zuordnen. Im obigen Zitat erwähnt Valls, dass diese Form der Bedrohung nicht mehr an festes Territorium gebunden ist, sondern überall auftauchen kann und keiner Front bedarf, um die „öffentliche Ordnung“ zu bedrohen. Ohne den Gedanken des Territoriums, das in direkter Verbindung zum „öffentlicher Raum“ steht, bestünde jedoch auch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Der Philosoph Frédéric Gros beschreibt in seiner Abhandlung über *die Politisierung der Sicherheit* (Gros 2015) diese Abkehr von einer Vorstellung des klassischen Territoriums hin zum Bild des öffentlichen Raums, der dennoch an das Narrativ der Nation geknüpft bleibt, als

¹⁹ Auf die Folgen dieser Ein- und Ausschlussverfahren wird im Fazit dieser Arbeit näher eingegangen.

das „symbolische Kapital“ etablierter Regierungen, das um jeden Preis durch die öffentlichen Streitkräfte verteidigt wird. Der öffentliche Raum verhalte sich zur inneren Sicherheit wie das Territorium zur äußeren Sicherheit und werde deshalb klassischerweise durch die Polizei geschützt (vgl. Gros 2015, S.166). Wie aus dem obigen Zitat von Valls zu entnehmen ist, stellt Terror jedoch eine Gefahr „nach innen wie nach außen“ dar, sodass auch das Vokabular im Innern dem Vokabular einer äußerlichen Bedrohung durch Krieg ähnelt.

Die zahlreichen Anrufungen an die französische Nation sowie die Konstruktion der ihr gegenüberstehenden Feindbilder, verweisen auf eine imaginäre Front, die durch die politischen Reden konstatiert und somit verhärtet wird und genauso starke Reaktionen erfordert wie ein Krieg nach außen. Es ist die Front, die zwischen jenen Fremd- und Selbstzuschreibungen verläuft, zwischen dem Selbstbild der großen Demokratie gegenüber der „unzivilisierten“ (vgl. 4, Macron 2017) Ideologie. Dabei weist diese Kriegsrhetorik selbst eine ideologische Historie auf: Die dem Institut für Verteidigung zugehörige Zeitschrift *Défense* widmete in den 1970er Jahren der „inneren Gefahr“ einen ganzen Artikel (vgl. Raufer 1974), in dem es heißt:

„Le dialogue n’est pas possible avec les terroristes [...]. Le terrorisme doit donc être considéré comme un acte de guerre et, pour être combattu efficacement, appelle une riposte de guerre. [Il faut] être efficace sans être contraire à nos principes démocratiques.“ (Raufer 1974, in Rigouste 2009, S.166)

„Der Dialog mit den Terroristen ist unmöglich. Der Terrorismus muss deshalb als Kriegsakt aufgefasst werden, um ihn effektiv zu bekämpfen, verlangt es einen kriegesischen Rückschlag. [Man muss] effektiv sein, ohne gegen unsere demokratischen Prinzipien zu verstoßen.“

Mit dem Feindbild des Terroristen geht bis heute eine Kriegsrhetorik einher, die sich auch in der Ausführung des Ausnahmezustandes immer wieder zeigt. In einer umfassenden Abhandlung über den Wandel des inneren Feindes in Frankreich zeigt der Politikwissenschaftler Mathieu Rigouste, dass auch während der Ausnahmezustände 2005 und 2015 diese geistigen Ordnungsrahmen reaktiviert wurden, die sich nicht nur gegen den „inneren Feind“ wenden, sondern schon

„[...] während der Kriege zur Aufstandsbekämpfung in Indochina oder Vietnam erarbeitet wurden. Die Stadtdschungel sind neue Kolonien, die man zurückerobert will, die Straftäter sind neue Aufständische, die man infiltrieren und neutralisieren, die Randbezirke sind Territorien, die man befrieden muss“ (Gros 2015, S.246).

Der „Krieg gegen den Terror“ und sein Vokabular hat folglich nicht erst seit den Anschlägen am 11. September in New York Eingang in den französischen Diskurs gefunden, sondern weist eine Geschichte auf, die mindestens genauso alt ist wie das Gesetz zum Ausnahmezustand selbst. In seiner Rede zur Verlängerung des Ausnahmezustands schließt Valls an diesen Diskurs an:

„Les terroristes nous ont déclaré la guerre. Mais cette guerre contre la haine et l’obscurantisme je vous le promet et je le promet aux Français, nous la gagneront!“
(4, Valls 2016)

„Die Terroristen haben uns den Krieg erklärt. Aber diesen Krieg gegen den Hass und gegen das Unverständnis, ich verspreche es und ich verspreche es den Franzosen: wir werden ihn gewinnen!“

Doch obwohl von „Krieg“ die Rede ist, greift im Ausnahmezustand kein internationales Kriegsrecht. Als ein Produkt politischer Krisensituationen sind ihm kaum objektive und klare Bedingungen zuzuordnen außer, dass die mit ihm einhergehenden Ausnahmeregelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht widersprechen dürfen. Abweichungen sind nach Artikel 15(1) der Europäischen Menschenrechtskonvention nur möglich, wenn „ein Krieg oder andere öffentliche Gefahren den Fortbestand der Nation gefährden.“ Sowohl das Bild des Krieges, als auch die Anrufung an die Nation tauchen in allen vier Reden der Politiker immer wieder auf, sodass der Eindruck entsteht, es handle sich tatsächlich um eine klassische Kriegssituation, die den Ausnahmezustand in seiner vollen Härte rechtfertigen würde.

3.1.5. „Wegbegleiter der Freiheit“: Das Sicherheitsnarrativ des État d’urgence

„Im Namen der öffentlichen Ordnung und des Staatswohls hört man auf, die Grundfreiheiten, das Privatleben der Personen und die gerichtlichen Garantien zu respektieren (willkürliche Inhaftierungen, Kontrolle der Medien, intrusive Überwachungen, unbegrenzte Ausweitung des straflichen Bereichs), und die Exekutive weitet ihre Macht unbeschränkt aus, wobei sie nachdrücklich das Gespenst der Angst heraufbeschwört.“
(Gros 2017, S.246)

Im Gegensatz zu den Anschlägen auf die Redaktion der Satire-Zeitung Charlie Hebdo und einen jüdischen Supermarkt im Januar 2015, richteten sich die Anschläge im November des gleichen Jahres nicht gezielt gegen freiheitliche Organe oder religiöse Gruppen, sondern gegen eine beliebig getroffene Bevölkerungsgruppe im öffentlichen Raum, in Bars, Cafés und Diskotheken. Das Gefühl, es könnte jede*n treffen, wird dementsprechend auch in den politischen Reden immer wieder aufgerufen:

„Ce que les terroristes veulent, c'est nous faire peur, nous saisir d'effroi. Il y a effectivement de quoi avoir peur, il y a l'effroi, mais il y a face à l'effroi une Nation qui sait se défendre, qui sait mobiliser ses forces, et qui une fois encore saura vaincre les terroristes.“

(1, Hollande 2015)

„Die Terroristen wollen uns Angst machen, uns mit Kälte füllen. Tatsächlich gibt es effektiv Grund zur Angst. Und wir spüren die Kälte. Im Angesicht dieser Kälte steht aber auch eine Nation, die weiß, wie man sich verteidigt, die weiß, wie man seine Kräfte mobilisiert und die einmal mehr die Terroristen besiegen wird.“

Neben der erneuten Anrufung an die Nation schwingt in den Worten Hollandes auch eine Erzählung von Unsicherheit mit, die richtungsweisend für alle darauffolgenden Reden und deren Narrativ von Sicherheit ist. Rhetorisch wird dieses Narrativ bei allen drei Rednern über den Zeitraum von zwei Jahren immer wieder an das Bild eines Territoriums geknüpft, das es zu verteidigen gilt:

„La sécurité est la première mission de l'État, qui doit protéger les citoyens et assurer la sécurité de son territoire. Cette sécurité c'est la condition même, pour que notre liberté puisse ensuite permanent être respectés [...]. La déclaration française des droits des Hommes garantie la sûreté, ça veut dire, l'assurance des citoyens, que le pouvoir de l'État ne s'exorcisera pas sur lui de façon arbitraire et excessive.“ (4, Macron, 2017)

„Die Sicherheit ist die wichtigste Aufgabe des Staates, der seine Bürger schützt und der die Sicherheit des Territoriums garantiert. [...] Diese Sicherheit selbst ist die Grundlage, dass unsere Freiheiten respektiert werden können [...]. Die französische Erklärung der Menschenrechte garantiert die Sicherheit, das heißt, die Versicherung, dass die Macht des Staates sich nicht in exzessiver oder gegenläufiger Art auf den Bürger auswirkt. [...]“

In diesem Zitat zeigt sich die „geheime Komplizenschaft“ (Vgl. Murray / Whyte 2011, S.99) von demokratischer Politik und souveräner Macht, die Agamben in seinen Überlegungen zum Ausnahmezustand konstatiert. Das Berufen auf Rechtmäßigkeit, wie es Macron aber auch Valls tut, gibt vor, dass ein virtueller Vertrag zwischen allen Staatsangehörigen vorliege, die dadurch gleich seien und gleichbehandelt würden. Agamben würde jedoch insistieren, dass genau diese „französische Erklärung der Menschenrechte“, auf die sich Macron hier bezieht, die Möglichkeit bietet, sich selbst durch den Ausnahmezustand bis zum exzessiven Machtmissbrauch zu überschreiten. Denn zwar werden die politischen Subjekte, auf die Macron hier abzielt, indem er sie als „Bürger“ adressiert, durch den Diskurs der Menschenrechte repräsentiert, doch geht dieses Konzept nur in der Vorannahme des Nationalstaats auf. Neben jenen, die in diesem als schützenswert angesehen werden, treffen die Ausnahmeregelungen vor allem jene, die qua ihrer Herkunft, sozialer Stellung

oder der Logik von Fremd- und Selbstzuschreibungen nicht dazugehören, jedoch an das gleiche Territorium gebunden sind.

So wurden während der zwei Jahre Ausnahmezustand in Frankreich insbesondere migrantisch geprägte Viertel erhöhten Kontrollen unterzogen und Personenkontrollen häufig dem Prinzip des *racial profilings* nach durchgeführt (vgl. Camous/Geslin/Roudier 2016, S.71). Während der Proteste gegen das neue Arbeitsgesetz Macrons, das unter anderem die 35-Stunden Woche abschaffen soll, beklagte der größte französische Gewerkschaftsbund *cgt* 69 Hausarreste für aktive Gewerkschaftsmitglieder am Tag einer angekündigten Demonstration in Paris (vgl. *cgt* 2017). Die Ausnahmeregelungen zielten während des *État d'urgence* folglich nicht nur auf terror-relevante Szenarien ab, sondern trafen auch jene, welche die Souveränität des neoliberalen Staates in verschiedenster Weise gefährden könnten. Insbesondere im muslimischen und linken Milieu wurden Grundrechte zeitweise massiv eingeschränkt. Das Sicherheitsnarrativ, das von allen drei Rednern bedient wird, verschleiern diese Entrechtlichung und zeigt, dass diese gleichzeitig kein Nebeneffekt, sondern als bewusstes Mittel zum Erhalt der Souveränität eingesetzt wird:

„La sécurité, c'est le compère de la liberté. C'est pour cette raison que d'autres libertés ont été ou peuvent être temporairement limitées d'une mesure strictement nécessaire.“ (2, Valls 2015)

„Die Sicherheit ist der Wegbegleiter der Freiheit. Deshalb können und müssen andere Freiheiten zeitweise durch eine absolut notwendige Art und Weise eingeschränkt werden.“

Dieser Versuch, Grundrechte zugunsten eines Rechts auf Freiheit qua Sicherheitstechnologien einzuschränken, kann exemplarisch für Agambens Verständnis von Recht gelesen werden. Wenn im Recht schon die Möglichkeit seiner eigenen Überschreitung durch den Ausnahmezustand vorliegt, dann sei jeder Bezug auf Menschenrechte als freiheitssicherndes Regulativ unnütz (vgl. Murray / Whyte 2011, S.100). Versicherheitlichung, zunehmende Kontrolle und Überwachung als die Notwendigkeit, Grundrechte einzuschränken, mag zunächst wie ein Widerspruch klingen, für den sich Macron vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof rechtfertigen muss, innerhalb des Souveränitätsverständnisses Agambens ist diese Maßnahme lediglich eine logische Konsequenz der „Komplizenschaft“ von Recht und Ausnahme (ebd.). So zielen die Reden Valls zwischen der Ausrufung des Ausnahmezustandes und seinem Ende 2017 darauf ab, diese Überschreitungen auf lange Sicht in das allgemeine Strafrecht zu überführen:

„L'État d'urgence est une réponse de court terme, adapté à la situation à laquelle nous faisons face. Nous le modernisons, nous lui donnons des bases juridiques solides. Mais tous-là doit s'inscrire dans une politique long terme“. (2, Valls, 2015)

„Der Ausnahmezustand ist eine kurzfristige Antwort, angepasst an die Situation, in der wir uns gerade befinden. Wir werden ihn modernisieren und ihm eine juristische Grundlage verleihen. Aber all das muss sich in eine langfristige Politik einschreiben.“

Mit der Übernahme einzelner Ausnahmeregelungen in das Anti-Terror-Gesetz unter Macron, ist diese Vision eines verschärften Sicherheitsdispositivs in alltägliches Recht übergegangen. Die Reden von Hollande und Valls zur Notwendigkeit dieser Verschärfung haben hierfür durch ihre Konkretisierung eines Feindbildes, eine spezifische Kriegsrhetorik sowie einem nationalen Narrativ die rhetorische Vorarbeit geleistet. Im Folgenden wird skizziert, wie sich über diese zwei Jahre Ausnahmezustand das Sicherheitsdispositiv verschieben und gleichzeitig maßgeblich verschärft werden konnte.

3.1.6. „Sureté“ und „Sécurité“: Vom Recht auf Schutz zum Schutz des Rechts

„Sicherheit bedeutet: noch ein bisschen und immer gleich. Sicherheit verlängert, beharrt, insistiert. Sie hält, erhält aufrecht, hält auf. Doch die Katastrophe ist vor allem, schrieb Walter Benjamin, dass alles weitergeht wie zuvor.“ (Gros 2015, S.254)

In seinem genealogischen Projekt *die Politisierung der Sicherheit* (Gros 2015) arbeitet der Foucaultexperte Frédéric Gros den Wandel des Bedeutungsfokus von Sicherheit im französischen Diskurs heraus. Er konstatiert, dass die Verschiebung der Rechtssysteme und ihre Rechtfertigungen mit dem Wandel der Gesellschaftssysteme einhergehen. Um dies aufzuzeigen, unterscheidet er in vier zentrale Epochen von Sicherheitsdenken; eine antike Vorstellung von Sicherheit als Geisteszustand und Seelenfrieden, ein mittelalterliches Verständnis als gefahrenfreier Zustand ohne Krieg, ein neuzeitliches Sicherheitsdenken als staatliche Garantie der Grundrechte und ein modernes Dispositiv der Biosicherheit, als Sicherheit der Bevölkerungs- und Versorgungsströme (vgl. Gros 2015, S.10f.). Zwischen den letzten beiden Vorstellungen vollzieht sich eine Synthese, die in Bezug auf die Rechtfertigungsmotive des Ausnahmezustands von zentraler Bedeutung ist. Das Verständnis eines Staates, der die Sicherheit und persönlichen Freiheiten seiner Bürger*innen gewährt, steht in direktem Zusammenhang mit dem *Gesellschaftsvertrag* Jean-Jaques Rousseaus von 1762, der maßgeblichen Einfluss auf die Französische Revolution und die folgende Verfassung hatte, in welcher der *État de siège* als Vorgängermodell des Ausnahmezustands erstmalig rechtlich festgehalten wurde. Die nationalstaatliche Idee als

Abwendung von Gottes Gnaden und der Etablierung demokratischer Grundrechte stellte für das vorrevolutionäre Frankreich eine Bedrohung der herrschenden Machtverhältnisse dar. Der *Gesellschaftsvertrag* wurde deshalb verboten und Rousseau musste das Land verlassen. Seine Vision, durch Gesetze und die Loslösung von a priorischen Besitzverhältnissen könne die Freiheit und Gleichheit aller geschaffen werden (vgl. ebd. 2015, S.117), findet dennoch Eingang in die knapp 30 Jahre spätere Gründung der Ersten Republik Frankreichs. Die Voraussetzung, für die Sicherung der eigenen Freiheit mit Gehorsam gegenüber der öffentlichen Gesetzgebung zu bezahlen, ist zentral für eine liberale Vorstellung von Freiheit als eine „grundsätzliche Anlage der menschlichen Natur, die der Staat nicht nur garantieren, sondern mehr noch durch die öffentlichen Gesetze mit Leben erfüllen soll. Was sie Freiheit nennen, ist zunächst Gehorsam gegenüber den Gesetzen. Erst später werden die öffentlichen Reglementierungen und die Interventionen des Staates als Feinde der individuellen Freiheit und des Unternehmergeistes dargestellt“ (ebd., S.114).

Die französische Sprache ermöglicht mit dem Begriff der Sicherheit eine einzigartige Differenzierung. Im Gegensatz zum heutigen Sicherheitsbegriff als *sécurité* lässt sich die Vorstellung vom „Staat als Sicherheit“ in den frühen Nationalstaaten besser durch den Begriff der *sureté*, also der *Absicherung*, ausdrücken. *Sureté* bedeutet, dass die Bürger*innen eines Staates sich auf diesen verlassen können und im Konzept der Verfassung ihre demokratischen Grundrechte wie Meinungs- und Bewegungsfreiheit gesichert wissen, auch wenn sie sich hierfür an anderer Stelle dem Gesetz unterwerfen müssen. *Sécurité* hingegen hat nicht in erster Linie den Erhalt individueller Grundrechte, sondern das Sichern eines größeren Rahmens, dem des souveränen Staates, zum Ziel. Dabei spielt laut Gros insbesondere die Polizei eine zentrale Rolle, da sie sowohl den Schutz des Individuums, als auch den Erhalt der herrschenden Ordnung sichern soll (vgl. ebd., S.154) und dabei genau diesem Spannungsverhältnis zwischen *sureté* und *sécurité* ausgesetzt ist. Überwachung und Reglementierung ermöglichen in Krisenzeiten die Einschränkung demokratischer Rechte ganzer Bevölkerungsgruppen, um die Staatsidee zu schützen, gleichzeitig sichern sie privates Eigentum. Der Ausnahmezustand repräsentiert dieses Konzept von „Staat als Sicherheit“, in dem die rechtliche *sureté* im Dienste der *sécurité* der Exekutive untergeordnet wird:

„Der Ausnahmezustand ist der Moment, zu dem die polizeiliche Sicherheit sich durch einen fundamentalen Bruch von der Justiz befreit. Der Staat akzeptiert, das

Primat der polizeilichen Sicherheit über die Rechtssicherheit gelten zu lassen.“
(ebd., S.165)

In der Rechtfertigung des Ausnahmezustandes kommt es zu einer interessanten Synthese aus beiden Sicherheitskonzepten, dem der *sécurité* und dem der *sureté*:

„Défendre les libertés n'est pas simplement un droit, c'est un devoir. Et elles doivent être défendues par l'État bien sûr, mais aussi par les citoyens. Ce qui est en jeu est bien notre société de libertés, l'État de civilisation dans lequel nous vivons.“

(4, Macron 2017)

„Die Freiheiten zu verteidigen ist nicht nur ein Recht, es ist eine Pflicht. Und natürlich müssen sie vom Staat verteidigt werden, aber auch von den Bürgern. Was auf dem Spiel steht ist mindestens unsere freiheitliche Gesellschaft, der zivilisierte Staat, in dem wir leben.“

Macron bestätigt in seiner Rede für das neue Anti-Terror-Gesetz nicht nur die Vorstellung eines souveränen Staates, der im Sinne der *sureté* die freiheitlichen Rechte seiner Bürger*innen schützt, sondern appelliert gleichzeitig an deren Eigenverantwortung. Diese hybride Sicherheitsvorstellung ist deshalb so machtvoll, weil sie durch ihre Kombination aus *sureté* und *sécurité* der Angst zuvorkommt, das Prinzip „Staat als Sicherheit“ könne sich gegen die individuellen Grundrechte durchsetzen und machtpolitisch missbraucht werden. Dass dies mit den Ausnahmeregelungen trotzdem geschieht, wird durch die Anrufung an die individuelle Verantwortung verschleiert. Denn im Ausnahmezustand ist jede*r für die allgemeine Sicherheit verantwortlich, gleichzeitig aber auch a priori verdächtig²⁰. Hausarreste, Wohnungsdurchsuchungen oder Identitätsfeststellungen können all jene treffen, deren „Verhalten als Bedrohung für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ eingestuft wird (vgl. Camous/Geslin/Roudier 2016, S.20). Der Ausnahmezustand eröffnet die Möglichkeit repressiver Maßnahmen auf der Grundlage des Verdachts:

„Ce n'est plus l'activité d'une personne qui va être prise en compte pour mettre en œuvre la mesure, mais une présomption de dangerosité.“ (vgl. Camous/Geslin/Roudier 2016, S.60)

„Es ist nicht mehr die Aktivität einer Person, die beurteilt wird, um Maßnahmen einzuleiten, sondern die Vorannahme von Gefahr.“

Man wolle nicht mehr handeln, wenn es zu spät sei, sondern schon frühzeitiger einschreiten können, sofern ein ernsthafter Verdacht bestehe, betont auch Valls in seiner Rede zur Verlängerung der Ausnahmeregelungen (Vgl. 3, Valls 2016). Terror, so Valls, basiere auf dem Nachahmungseffekt verschiedenster Individuen, die den Sicherheitskräften durch klassische Überwachungsmaßnahmen nicht mehr auffielen, es sei deshalb „ein Muss, die

²⁰ Vgl. hierzu das Regierungsprogramm „plan Vigipirate“ (Wachsamkeitsprogramm) auf S.74 dieser Arbeit.

Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen zu mobilisieren und zu verstärken“ (3, Valls 2016). Ein Beispiel für diese Verdachtslogik ist die verschärfte Überwachung ehemaliger Inhaftierter, die nach ihrer Freilassung noch immer elektronische Fußfesseln tragen müssen, obwohl sie ihre Strafe bereits verbüßt haben. Diese Menschen, aber auch alle jene, die zufällig oder unschuldig in das Raster der Fahndungen fallen, befinden sich in einer Situation der völligen Entrechtlichung. Für sie ist weder das Konzept der *sureté* noch das Konzept der *sécurité* ein Garant für die Wahrung ihrer demokratischen Rechte. Im Anschluss an diese Verschiebung des Sicherheitsdispositivs zugunsten der Exekutivgewalt liegt deshalb im Folgenden ein Fokus auf jenen Mechanismen des Ausschlusses, die durch die oben beschriebene Rhetorik eines legitimen Ausnahmezustandes entstehen.

3.2. Das „nackte Leben“: Ausnahme und Ausschluss

Der Ausnahme, im Lateinischen *exceptio* (*Herausnahme*), ist immer eine Beziehung von Ein- und Ausschluss inhärent. Die Rechte der Einen, oder des Staates, können nur durch die Entrechtlichung Anderer geltend gemacht werden. Diese Beziehung von Recht und Entrechtlichung ist zentral für Agambens Verständnis von Biopolitik. In Anlehnung an Aristoteles unterscheidet er in *bios*, das politische Subjekt, und *zoê*, das biologische Leben (vgl. Murray/Whyte 2011, S.39f.). Ersteres umfasste jene Männer, die in der griechischen Polis aktiv am politischen Leben teilhatten und somit „politisiertes“ *zoê* waren, letzteres bezeichnete Frauen, Kinder oder Sklaven, die zwar einen festen Platz in der gesellschaftlichen Ordnung und damit ein Recht auf Leben hatten, jedoch nicht als politische Subjekte agieren konnten. Die Figur des *homo sacer*, abgeleitet aus den Schriften des alt-römischen Grammatikers Sextus Pompeius Festus, steht zwischen diesen beiden Formen des Lebens. Durch den souveränen Bann wird *homo sacer* aus der Sphäre des *bios* ausgeschlossen, ohne jedoch auf *zoê* zurückgeworfen zu werden. Er wird weder hingerichtet, noch darf er weiter am politischen Leben teilhaben und befindet sich deshalb in einer Zone der Ununterscheidbarkeit. Er ist nicht mehr vom allgemein gültigen Recht geschützt, kann deshalb ungestraft getötet werden und hat keinen Anspruch mehr auf einen festen Platz in der gesellschaftlichen Ordnung, er ist „ein nach Abzug aller Formen verbleibender Rest“ (Geulen 2016, S.93). Agamben beschreibt diese dritte Form des Lebens, „a life that is neither human nor animal, but rather an inhuman kind of life that exists at the limits of ethical and political categories“ (Murray / Whyte 2011, S.30). Agamben nennt diese Form zwischen politisiertem und biologischen Leben, das zwar vom geltenden Recht

ausgeschlossen wird, aber weiterhin in einem Status der Ununterscheidbarkeit existiert, *bare life*, nacktes Leben:

„Dem nackten Leben kommt in der abendländischen Politik das einzigartige Privileg zu, das zu sein, aus dessen Ausschließung sich das Gemeinwesen der Menschen gründet.“ (Agamben 2015, S.17)

Laut Agamben entsteht das *nackte Leben* aber nicht in einem totalitären System, sondern insbesondere in einem gültigen Rechtssystem (vgl. Geulen 2016, S.93), dessen Potenz genau diese Möglichkeit des Ausschlusses ist.²¹ Der Ausnahmezustand ermöglicht diesen Ausschluss, indem er ein juristisches Vakuum schafft und das *nackte Leben* in eine Zone der Unbestimmtheit verbannt (vgl. Agamben 2004, S.10).

„Agambens Konstruktion gipfelt in der Behauptung, dass alle politischen Ordnungen von der Antike bis heute in irgendeiner Weise mit der Unterscheidung zwischen Leben und Recht operiert haben und deshalb im Banne der Logik der Souveränität (des König, des Fürsten, des Papstes, des Volkes oder, wie im modernen Rechtsstaat, des Gesetzes) standen und stehen.“ (Geulen 2016, S.61)

Hier zeigt sich der wesentliche Unterschied in der Verwendung des Begriffes der Biomacht bei Agamben im Gegensatz zu Michel Foucault, der diesen Begriff maßgeblich prägte. Zwar erkennen beide Philosophen die zentrale Rolle der Biopolitik als das Regieren von Bevölkerungen in modernen Staaten an, Agamben teilt Foucaults Genealogie einer historischen Diskontinuität, die in der „Geburt der Biopolitik“ liege, jedoch nicht:

„For him, that is to say, the birth of biopolitics represents nothing less than the coming to light of the hidden foundation upon which the entire Western political tradition rests. [...] a history which is, in its essence and from its very beginning, eminently biopolitical.“ (Murray / Whyte 2011, S.37)

Im Gegensatz zu Foucault sieht Agamben den Kern der souveränen Macht in der Form des *nackten Lebens*, welches wiederum erst durch den biopolitischen Körper geschaffen wird. Biomacht und souveräne Macht stehen bei Agamben somit in einem kontinuierlichen Zusammenhang, den er bis auf die Antike zurückführt. Im Gegensatz zu Foucault, zieht Souveränität ihre Wirkungsmacht bei Agamben nicht aus der Verwaltung biologischen Lebens (*bios*), sondern aus der Möglichkeit des *bare life*, der Potenz des Rechts, sich selbst zu überschreiten und damit die Ausgeschlossenen qua ihrer Nichtzugehörigkeit in ein Stadium der absoluten Handlungsunfähigkeit zu versetzen.

²¹ In einer Diktatur würden die Feinde nach geltendem (Un)Recht hingerichtet und würden so auf ihr biologisches Leben, *zoê*, reduziert, der Unbestimmtheit entkommen.

„What specifically characterizes modern biopolitics, for him, is not simply the inclusion of natural life in the political sphere but, more precisely, the inclusion of that very excluded element - that element which is included through its exclusion - whose exclusion alone first secured the constitution of the political sphere.“ (Murray / Whyte 2011, S.38)

Solange die Möglichkeit der Entrechtlichung durch den Ausnahmezustand besteht, bleiben die betroffenen Individuen in dieser Zone der Ununterscheidbarkeit gefangen. Sie haben keinerlei Möglichkeit, sich auf ihre Grundrechte zu beziehen, da im Rechtssystem selbst die Möglichkeit verankert ist, diese zu suspendieren. In einer funktionierenden Demokratie stabilisiert diese Form des Ausschlusses, die Schaffung von *bare life*, das souveräne System wesentlich stärker, als die foucaultschen Einschließungsmilieus, denn im Gegensatz zum Gefängnis, zur Schule oder zur Klinik hinterlässt der Ausnahmezustand ein juristisches wie politisches Vakuum, das keinerlei Widerstand mehr ermöglicht, weil sein eigener Widerspruch dem Rechtssystem schon inhärent ist.

„Der Ausnahmezustand erweist sich in dieser Hinsicht als eine Schwelle der Unbestimmtheit zwischen Demokratie und Absolutismus.“ (Agamben 2004, S.9)

Diese Unbestimmtheit macht Agamben nicht nur am Zusammenspiel disziplinargesellschaftlicher Regierungstechnologien mit subtileren Formen der Kontrolle und Überwachung aus, sondern genauso an der Aufweichung klassischer Gewaltenteilung hin zu einem Primat der Exekutivgewalt:

„Im Grunde versteht man unter diesen Konzepten [den verschiedenen Formen der Ausnahme regime, Anm. d. Verf.] die Tatsache, dass sich der Staat unter besonderen Umständen das Recht zubilligt, die Grundrechte des Einzelnen nicht mehr unumschränkt zu garantieren und keine Rücksicht mehr auf die öffentlichen Gesetze, die traditionelle Gewaltenteilung oder die Legitimität der Gegengewalten zu nehmen. Das Recht hat keine Gesetzeskraft durch die Justiz mehr, vielmehr lässt die Macht der Polizei ‚ihr‘ Gesetz herrschen.“ (Gros 2017, S.161)

Die französischen demokratischen Grundrechte, auf die sich in den politischen Reden immer wieder bezogen wird, können jederzeit ausgesetzt werden, ohne dass Gewalt in einem Souverän nach der Vorstellung Carl Schmitts zutage tritt. Die Gewalt ist dem Rechtssystem selbst immanent. Nach Agamben, in Anlehnung an Walter Benjamin, ist dieser Punkt der Überschreitung eines Gesetzes ohne Geltung, das in Kraft tritt aber in seiner ursprünglichen Form nicht mehr gilt (*Gesetzeskraft*), eine Form der reinen Gewalt, denn „eine Regel, die just mit dem zusammenfällt, wovon sie lebt, verschlingt sich selbst“ (Agamben 2004, 70).

Der *État d'urgence* ist ein solcher Moment der kurzzeitigen Überschreitung, in dem das Gesetz in seiner Anwendung zur reinen Gewalt wird. Die Notwendigkeit dieser Gewalt wird in den politischen Reden durch ein Narrativ der Nation, des Krieges, der inneren Gefahr und der Unsicherheit legitimiert. Im Gegensatz zum genealogischen Ansatz Foucaults, sieht Agamben in dieser Form der Gesetzeskraft eine Kontinuität moderner westlicher Nationalstaaten, die sich einer „*beispiellosen Ausweitung des Sicherheitsparadigmas als normale Technik des Regierens*“ bedienen, um ihre politische Ordnung aufrechtzuerhalten (vgl. ebd., S.22). Diese Technik des Regierens tritt nicht wie in einer Diktatur als blanke Willkür außerhalb der Norm auf, sondern ist wie der Fall *homo sacer* eine „*ein-schließende Ausschließung*“ (vgl. Geulen 2016, S.77). Im Ausnahmezustand gilt zwar weiterhin die Norm des Gesetzes, wird aber nicht angewandt. Andererseits gewinnen Handlungen an Kraft, die im Normalfall nicht den Stellenwert von Gesetzen hätten (vgl. ebd. S.119). Ob hier nun noch Gesetz, oder reine Gewalt herrscht, wird im Ausnahmezustand ununterscheidbar:

„Er [der Ausnahmezustand] erscheint nicht mehr als die eine Schwelle, die eine Verbindung zwischen innen und außen sicherstellt, zwischen Anomie und Rechtskontext kraft eines Gesetzes, das in seiner Suspendierung gilt: Er ist jetzt vielmehr eine Zone der absoluten Unbestimmtheit zwischen Anomie und Recht, in der Rechtsordnung und kreatürliche Sphäre in ein und dieselbe Katastrophe verwickelt sind.“
(Agamben 2004, S.69)

Für die Rechtsordnung einer Demokratie wie Frankreich ist dieser unbestimmbare Raum die Voraussetzung ihres funktionierenden Rechtssystems. Und um diese Beziehung zu pflegen, braucht es einen ständigen Rechtfertigungsdiskurs wie ihn die Reden von Hollande, Valls und Macron prägen, der die Ausnahme unumgänglich erscheinen lässt, statt sie zu einer willkürlichen Handlung, dem Bereich der Anomie zugeordnet, werden zu lassen. Während die Norm als reine Potenz des Gesetzes auftritt, muss gleichzeitig aber auch ihr Bezug zur Anomie immer wieder neu definiert werden.

„Das Rechtssystem des Okzidents zeigt sich als doppelte Struktur, gebildet aus zwei heterogenen und doch koordinierten Elementen: ein normativ-rechtliches im engen Sinn, das wir hier der Einfachheit halber unter der Rubrik *potestas* fassen können, und ein anomisches und metarechtliches, das wir mit dem Namen *auctoritas* benennen können. Das normative Element braucht das anomische, um angewandt werden zu können, aber andererseits kann sich die *auctoritas* nur in einem Verhältnis der Validierung oder Suspendierung der *potestas* bestätigen.“
(ebd., S.101)

Dieses dialektische Verhältnis soll im Folgenden näher untersucht werden. Denn wenn die politischen Reden Hollandes, Valls und Macrons als diskursstiftende und legitimationsmächtige *auctoritas* im Sinne einer souveränen Empfehlung wirken, als „eine Gewalt, die das Recht suspendiert und revidiert, ihm formal aber keine Geltung verleiht“ (ebd., S.93f.), wie wird dann die tatsächliche Umsetzung der Ausnahme, also die Suspendierung der *potestas* realisiert? Und wenn der Ausnahmezustand in einer Zone der Ununterscheidbarkeit von Norm und Anomie angesiedelt ist, wie normalisieren sich diese Parameter über die zwei Jahre seiner Anwendung im öffentlichen Diskurs bis hin zu seiner Übernahme in das gewöhnliche Strafrecht?

Um diesen Normalisierungsprozess im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu analysieren, wird das Verständnis Agambens von *potestas* und *auctoritas* um einen medientheoretischen Ansatz erweitert. Der klassische Begriff der *potestas*, die mit Agamben im Fall des *État d'urgence* als französischer Senat oder Assemblée Nationale gleichgesetzt werden könnte, bietet wenig Anhaltspunkte für eine medientheoretische Fragestellung, die nicht schon mit der Analyse der vorliegenden Reden (*auctoritas*) geklärt wäre. Der juridico-philosophische Rahmen, der sich mit Agamben eröffnet, ist zwar wesentlich, um die Rechtfertigungsmechanismen des *État d'urgence* und das Zusammenspiel von *Potestas* und *auctoritas* im Ausnahmezustand zu beschreiben, allerdings funktioniert dieses Wechselspiel nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum, sondern wird maßgeblich von anderen (medialen) Diskursen beeinflusst. Es bleibt deshalb zu fragen: Welche medialen und vermittelnden Diskurse bewirken, dass die *potestas* als ins Recht setzende Kraft selbst ihre Funktion abtritt und den Ausnahmezustand ins Recht setzt, sich also selbst suspendiert?

Politische Krisensituationen wie die Terroranschläge im November 2015 in Paris können ausschlaggebend für diese kurzzeitige Expansion der Exekutivkompetenzen sein. Der Übergang dieser Technik des Regierens, die eigentlich nur für die Ausnahme bestimmt ist, in ein Gesetz wie das Anti-Terror-Gesetz Macrons zeigt jedoch, dass jenseits der Gesetzesverhandlungen ein diskursiver Normalisierungsprozess stattfindet, der über die Unmittelbarkeit der politischen Reden hinaus geht und eine Normalisierung des Ausnahmezustandes mit breiter öffentlicher Zustimmung, oder zumindest frei von öffentlicher Ablehnung, ermöglicht. Zwischen *auctoritas* und *potestas* schaltet sich ein vermittelnder Diskurs, der die öffentliche Stimmung genauso beeinflusst wie das Abstimmungsverhalten der Assemblée Nationale. Im Folgenden wird dieser Diskurs am ausschnitthaften medialen Format der Tagesberichterstattung über den Ausnahmezustand näher untersucht.

4. Von der Ausnahme zur Normalität. Jürgen Link und der flexible Normalismus

„Der Ausnahmezustand unterscheidet sich nicht mehr vom Normalzustand. Es ist mehr als eine Verewigung des Ausnahmezustands. Ich würde es eine Verschmelzung von Ausnahme- und Normalzustand nennen.“ (Delmas-Marty in: Gallmeyer 2017)

Der Ausnahmezustand ist in den zwei Jahren seiner Anwendung „normal“ geworden, wie die Juristin Mireille Delmas-Marty beschreibt, sodass seine Überführung in ein neues Sicherheitsgesetz unter Macron zu keinerlei Widerstand führte. In Frankreich ist eingetreten, was Agamben ganz allgemein für den Ausnahmezustand in modernen Demokratien konstatiert:

„Der Ausnahmezustand hat heute seine weltweit größte Ausbreitung erreicht. Der normative Aspekt des Rechts kann so ungestraft entwertet, ihm kann widersprochen werden von einer Regierungsgewalt (...), die im Ausland internationales Recht ignoriert, im Inneren einen permanenten Ausnahmezustand schafft und dann vorgibt, immer noch das Recht anzuwenden.“ (Agamben 2004, S.102.)

Agamben unterstellt der Regierung eine klare Intentionalität, die Ausnahme in Form des Gesetzesbruchs nicht als solche zu kennzeichnen und sogar bewusst zu verschleiern. Mit dieser Annahme könnte diese Arbeit abschließen, steuern die Reden der Politiker durch ihre rhetorische Gestaltung und die zuvor analysierten Topoi auf eine eben solche Verschleierung zu. Dann wäre aber gleichermaßen anzunehmen, dass der Diskurs um den Ausnahmezustand einer Einbahnstraße gleicht, die weder andere Diskurse kreuzt, noch Nuancen und Abweichungen zulässt. Am Anfang dieser Einbahnstraße stünden die Redner als Sender und an ihrem Ende, sozusagen in einer Sackgasse, die Bürger*innen als Empfänger*innen, denen jegliche Kompetenz der Reflexion abgesprochen würde. Zwar leisten die Redner eine machtvolle Arbeit am Diskurs um den Ausnahmezustand, doch wäre es medientheoretisch zu kurz gegriffen, allein ihre Äußerungen für dessen Wirkmächtigkeit verantwortlich zu machen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Diskurs auch außerhalb der Reden und ihrer direkten Rezeption in anderen Formaten und Öffentlichkeiten weiter wuchert und dass es gerade diese Ausläufer sind, die an einer breiten Normalisierung des Ausnahmezustands maßgeblich beteiligt sind. Nachdem die Rechtfertigungsmechanismen für den Ausnahmezustand und seine juridico-politischen Dynamiken skizziert wurden, steht deshalb im Folgenden die Frage nach dem Prozess seiner Normalisierung und den ihn treibenden medialen Akteur*innen im Vordergrund.

Zentral für diese Analyse ist die Theorie des Literaturwissenschaftlers und Diskurstheoretikers Jürgen Link, dessen „Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird“ (Link 1997) eine begriffliche Unterscheidung zwischen Norm und Normalität in Tradition der Diskursanalyse nach Michel Foucault vornimmt, um sein Modell des *flexiblen Normalismus* einzuführen. Diese Unterscheidung ist insbesondere fruchtbar für generelle Überlegungen zur Ausnahme, da beim Ausnahmezustand die Norm (das Gesetz) überschritten wird, es aber dennoch zu einer breiten Akzeptanz dieser Überschreitung kommt. Im speziellen Fall des *État d'urgence* in Frankreich findet ein Normalisierungsprozess statt, der nicht mit der Norm, sondern der Etablierung einer Normalität auf informeller Ebene zusammenfällt.²²

Link verweigert eine „explizite Theorie von Normalität“ (vgl. Link 1997, S.24), um keiner „Globalformel“ aufzusitzen (ebd., S.26), ordnet seine Beobachtungen aber dennoch, genau wie Agamben, den modernen Nationalstaaten zu. Normalismus definiert er als Konzept, „worunter ein spezifisch modernes und nur modernes kulturelles Regime verstanden wird, das – gestützt auf kontinuierliche und flächendeckende Verdattung sowie auf statistisch gesteuerte Umverteilung – routinemäßig Normalitäten produziert und reproduziert“ (ebd., S.13). Wie diese Produktionsmechanismen aussehen und inwiefern sie als Erklärungsansatz für die Normalisierung des Ausnahmezustands in Frankreich dienen können, wird im ersten Teil dieses Kapitels erläutert.

Im darauffolgenden Analyseteil orientiert sich diese Arbeit an Links Schwerpunkt auf der diskursiven Funktion von Normalität als kulturelle Kategorie, die insbesondere im mediopolitischen Diskurs zum Tragen kommt.²³ Medien der Vermittlung stehen in Links Diskursanalyse zwischen dem Spezialdiskurs und dem Alltagsdiskurs als sogenannte „Interdiskurse“, die das Expert*innenwissen einiger Weniger in affektives und subjektives Handeln Vieler übersetzen (vgl. Link 1997, S.353). Diese Rückkopplungsprozesse von Texten, Berichten oder Grafiken befördern den diskurstiftenden Charakter von „Normalität als kultur- und subjektkonstituierende Kategorie“ (vgl. Link 1997, S. 49) und müssen deshalb als Ergänzung zu den politischen Reden analysiert werden, um die gesellschaftliche Normalisierung des Ausnahmezustands beschreiben zu können. Auch wenn sie stets nur

²² Der Diskursbegriff, der Links Analyse zugrunde liegt und den er von Michel Foucault ableitet, soll auch dieser Arbeit als Grundlage dienen. Link versteht unter Diskurs „eine historisch-spezifische und spezielle, geregelte Formation von Aussagen, die einem spezifischen und speziellen Gegenstandsbereich zugeordnet sind“ (vgl. Link 1997, S.50). Dementsprechend müssen neben den Reden um den Ausnahmezustand auch dessen Macht-Effekte in Form spezifischer Folgen im Alltag untersucht werden (vgl. Fazit dieser Arbeit) und die institutionellen Rahmenbedingungen wie die politische Ausrichtung der Journale mitgedacht werden.

²³ Normalität als medizinisch-psychiatrische Kategorie wird hier weitestgehend ausgeklammert, da es sich dabei zwar um einen zentralen, für den Ausnahmezustand aber weniger relevanten Spezialdiskurs handelt.

Ausschnitt eines flexiblen und auf vielen weiteren Ebenen funktionierenden Diskurses sind, so kommt den französischen Tageszeitungen als Teil des Interdiskurses um den Ausnahmezustand eine besondere Rolle zu. Journalistische Beiträge vermitteln einerseits einen politischen Spezialdiskurs und sind deshalb wesentlich an der Stabilisierung politischer Ordnung beteiligt, andererseits erzeugt ihre Schnittstelle zum Alltagsdiskurs, in welchem ihre Rezipient*innen verortet werden, Rückkopplungsprozesse, die im Stande wären, dieses System zu erodieren.

Der Analyse wird deshalb eine kurze Untersuchung der Arbeitsweise und der Produktionsbedingungen der ausgewählten Journalberichte vorangestellt, bevor auf ihre Funktion als Repräsentations- und Vermittlungsorgan eingegangen wird. Denn wenn der Ausnahmezustand normal geworden ist, und hieraus leitet sich die zweite Prämisse dieser Arbeit ab, dann müssen Journalberichte wesentlich zur Vermittlung dieser Normalität beigetragen haben. Um diesen Effekt zu untersuchen, werden im Folgenden die zentralen Analysekategorien aus Links Theorie des Normalismus herausgefiltert, auf deren Grundlage die Journalberichte dann genauer untersucht werden.

4.1. Was ist schon normal? Begriffsklärung Norm, Normalität und Normalismus

Wenn davon gesprochen wird, dass die Ausnahme normal geworden ist, dann lohnt sich eine genauere Begriffsklärung dieser Normalität, um deren Entstehungsprozess näher zu beschreiben. Für Link ist Normalität nämlich keine alternativlose Vorannahme, sondern entsteht durch den in Teilen intendierten kybernetischen Prozess der Normalisierung. Im Gegensatz zur starren Kategorie der Normativität, die Link als „die massenhafte Antizipation eines potentiell faktensetzenden Konsenses“ (Link 1997 S.16), wie beispielsweise Gesetze, Bräuche und Traditionen, definiert, operiert der Normalismus mit einer viel flexibleren und dynamischeren Kategorie von Normalität:

„Während die ‚normative Norm‘ also auf einen Bereich ‚qualitativer‘ Werte (etwa ‚Gerechtigkeit‘) verweist, erscheint das Normale in seiner alltäglichen Verwendung auf eine immanente Skala verschiedener Grade von Normalität bezogen, auf der wie auf einem Thermostaten eine ‚Markierung‘ ‚herauf- oder heruntergefahren‘ werden kann. Es geht also um Ein-Stellung in einem quasi-technischen Sinne.“ (ebd., S.22)

Diese Einstellung von Normalität auf einem homogenen Kontinuum erfolgt laut Link durch das permanente Ausloten von Toleranzgrenzen (vgl ebd., S.77), die sich immer wieder verschieben können und direkt auf gesellschaftliche Einschnitte wie politische Krisen antworten, was Link als Teil des Normalisierungsprozesses beschreibt:

„Normalität ist demnach wesentlich *Resultat von Normalisierung*, und Normalisierung meint also einen historisch-spezifischen Typ routinemäßiger, dabei aber selbst dynamischer „Regulierung“/ „Stabilisierung“ des konstitutiven 'produktiven Chaos' der Moderne.“ (ebd., S.313)

So ist auch das, was in Bezug auf den Ausnahmezustand als normal empfunden wird, eben nicht eine beliebige, kontinuierlich vorgestellte und jederzeit spontan verfügbare „Alltäglichkeit“, sondern das jeweilige Resultat spezifischer Prozesse von Normalisierung (vgl. ebd., S.343). Link kritisiert, dass dieser dynamische Charakter des Normalismus in zentralen Theorien über Normalität kaum mitgedacht wurde²⁴. Dabei stimmen auch andere Theoretiker*innen zu, dass der Prozess der Normierung kein Spezifikum des 21. Jahrhunderts ist:

„Um die Verbrecher ausfindig zu machen, die Verdächtigen zu bestimmen, oder noch einfacher, um die guten Sitten zu schützen (Sittendezernat), beruft sich die Polizei auf ein diffuses, aber konsistentes Wissen über das Normale und Anormale, das ihr für ihre Identifizierung dient. [...] der ehrliche Bürger ist immer ein normales Individuum.“ (Gros 2017, S.157)

Um Abweichungen und Anomalität vom gesunden Gesellschaftskörper abgrenzen zu können, dienen schon im 18. Jahrhundert, insbesondere im medizinischen Bereich, dichotome Referenzgrößen wie normal/krank, normal/verrückt, normal/kriminell der gesellschaftlichen Orientierung und Einteilung innerhalb westeuropäischer Gesellschaften. Diese normierenden Kategorien halten sich in Frankreich trotz der Gründung der Ersten Republik 1792, die eine normative (rechtliche) Gleichstellung aller Bürger*innen vor dem Gesetz bewirken soll. In *Überwachen und Strafen* beschreibt Michel Foucault dieses Wechselspiel von disziplinarischer Norm und normalistischer (Selbst-)Kontrolle, ohne jedoch diese begriffliche Unterscheidung zwischen Norm und Normalität vorzunehmen, die bei Link zentral ist:

²⁴ Link kritisiert insbesondere Jürgen Habermas. Dieser hätte im Zuge des Historikerstreits nicht ausreichend zwischen Normalität und Normativität unterschieden (vgl. Link 1997, S.17) und verwende den Begriff sehr breit und widersprüchlich. Die Kritik trifft auch Hannah Arendt, die mit der Beschreibung der Naziverbrechen als „schreckliche Normalität“ den Begriff seiner dynamischen Funktion beraube und ihn dahingehend verwässere, dass in der Beschreibung des Genozids als „Normalität“ rein positivistisch behandelt würde (vgl., ebd. S.19).

„Zusammen mit der Überwachung wird Ende des klassischen Zeitalters die Normalisierung zu einem der großen Machtinstrumente. An die Stelle der Male, die Standeszugehörigkeit und Privilegien sichtbar machten, tritt mehr und mehr ein System von Normalitätsgraden, welche die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper anzeigen, dabei jedoch klassifizierend, hierarchisierend und rangordnend wirken. Einerseits zwingt die Normalisierungsmacht zur Homogenität, andererseits wirkt sie individualisierend, da sie Abstände misst, Niveaus bestimmt, Besonderheiten fixiert und die Unterschiede nutzbringend aufeinander abstimmt. Die Macht der Norm hat innerhalb eines Systems der formellen Gleichheit so leichtes Spiel, da sie in die Homogenität, welche die Regel ist, als präzises Messergebnis die gesamte Abstufung der individuellen Unterschiede einbringen kann.“
(Foucault et al. 2016, S.889f.)

Das Modell des flexiblen Normalismus, der gleich einem Thermometer kybernetische Einstellungen auf einer Normalitätsskala vornimmt und somit multiple Identifikationsmodelle schafft, deutet sich bei Foucault schon an, wird aber erst bei Link ausformuliert. Während Foucault die biopolitische Dimension einer „Macht der Norm“ betont und seinen Fokus auf die „Anomalen“ legt (Foucault 2016), vermisst Link dabei eine genauere Beschreibung jener endgültigen Grenzlinie, deren Überschreitung es aus machtpolitischer Perspektive (Foucault et al. 2016) zu vermeiden gilt. Link interessieren jene Stellen, an denen aus flexiblen Kategorien, deren Produktivität dem biopolitischen Gedanken bei Foucault nahekommt, feste Grenzen werden. Der Schwerpunkt seines „Versuchs über den Normalismus“ ist dennoch aus der Theorie Foucaults abgeleitet:

„Die 'Anordnung um die Norm herum' meint die statistische Distribution um den Durchschnitt. In seiner Darstellung lenkt Foucault den Blick also in die Mitte der Normalität, in ihre Kernzone, die von ihrer Grenze am weitesten entfernt ist. Das entspricht ganz dem Funktionieren des Normalismus selbst. Eine systematische Analyse des Normalismus müsste darüber hinaus aber nach der Konstituierung der Toleranzgrenze fragen.“
(Link 1997, S.138)

Link kritisiert, dass Foucault in seiner Gesellschaftsanalyse keinen Unterschied zwischen bestrafenden und produktiven Normalisierungstechniken aufmacht, obwohl seine Beschreibung von der Souveränitätsgesellschaft bis hin zur Biopolitik diese Formen explizit benennt (vgl. ebd., S.137). Aus dieser Lücke leitet Link seinen „Versuch über den Normalismus“ und die verschiedenen Normalisierungsstrategien ab. Auf einer Normalitätskurve, die der Gaußschen Glockenkurve entspricht, kann es immer wieder zu Ausläufern oder exponentiellen Trends kommen. Um einer zu plötzlichen Zäsur oder dem gesellschaftlichen Chaos vorzubeugen, funktioniert Normalisierung als kompensatorisches Regulativ (vgl. ebd., S.26) von Abweichungen auf dieser Kurve.

Zwei Arten der normalistischen Regulierung leitet Link von Foucault ab (vgl. ebd., S.137); eine *protonormalistische* Strategie, die auf der Einschränkung, Fixierung und Stabilisierung einer Normalitätsgrenze im disziplinarischen Sinne Foucaults basiert²⁵ und eine flexiblere Form des Normalismus, der auf einer Stimulierung von Subjektivität und vermeintlicher Wahlfreiheit beruht²⁶. Während erstere Strategie versucht, die Toleranzgrenze des Normalen so nah wie möglich an die juristische Normativität durch Verbote und Dressur zu binden (Vgl. ebd., S.93), setzt der flexible Normalismus durch das Prinzip des „anything goes“, auf „freiwillige“ und „spontane“ Selbstadjustierung der Subjekte“ (vgl. ebd., S.346). Ähnlich wie Foucault betont Link jedoch auch, dass diese Strategien nicht historisch linear und unabhängig voneinander gedacht werden können:

„Beide Strategien operieren in einem epochal identischen Feld, dem Feld des Normalismus, das durch die partielle kulturelle Hegemonie spezial- und interdiskursiver Normalitäts-Dispositive konstituiert wird. Prinzipiell können beide Strategien kombiniert bzw. wechselnd und partiell eingesetzt werden.“ (ebd., S.81)

So wird im Folgenden untersucht, welche Strategien flexibler oder protonormalistischer Normalisierung die Akzeptanz des Ausnahmezustands in Frankreich von 2015 bis 2017 vorangetrieben haben und wie diese gegebenenfalls zusammenspielen. Da es sich bei dem neuen Anti-Terror Gesetz unter Macron um eine juristische Norm handelt, ist anzunehmen, dass zwischen der Ausnahme als zwischenzeitliche Suspendierung des Gesetzes und ihrem Übergang in ein endgültig normierendes Gesetz, ein Normalisierungsprozess stattgefunden hat. Die Analyse dieses Prozesses muss jedoch über die politischen Reden und ihren juristischen Diskurs hinausgehen und alltägliche Repräsentationsformen in den Mittelpunkt rücken. Jene schleichenden Mechanismen, die ein Phänomen wie den Ausnahmezustand gesamtgesellschaftlich „normal“ werden lassen, finden sich als „blinde Voraussetzungen“ im Alltagsdiskurs wieder.

„In ihm [dem Alltagsdiskurs] muss seit langer Zeit jene semantische und allgemeiner diskursive Abzweigung im Gange sein, die um das ‚Normale‘ einen trans-ethischen, trans-normativen Komplex mit fundamental bedeutsamer kultureller Funktion herausgebildet hat. Die Unumgänglichkeit des Normalen ist das sicherste Zeichen seiner semantischen Irreduktibilität auf die quasi juristische Norm.“ (ebd., S.20)

²⁵ Ein Beispiel wäre hierfür die Vorschrift der Prohibition, die eingeführt wurde, um exzessiven Alkoholkonsum zu verhindern oder das Erstellen von Phänotypen in der Kriminologie des 19. Jahrhunderts (vgl. Link 1997, S.95).

²⁶ Link führt als Beispiel die Kinsey-Studie zum Sexualverhalten in den 1950er Jahren an, die auf der Basis von „offenen Geständnissen“ dargestellt in Statistiken und Grafen mit einschränkenden Normen bricht und flexiblere Kategorien eröffnet, die an die Leistungssteigerung und Selbstvergleiche des Subjekts appellieren (vgl. Link 1997, S.95).

Aus dieser Annahme heraus lässt sich die Normalisierung des Ausnahmezustands nicht allein durch die politischen Reden beschreiben, die ihn begleiten. Was „normal“ ist, verschiebt sich im Alltag graduell auf einer flexiblen Skala von Normalität, wodurch die Akzeptanz gegenüber einem Phänomen wie dem Ausnahmezustand steigt oder sinkt und staatliche Interventionen entweder als nötig erscheinen oder abgelehnt werden. Im folgenden Analyseteil dieser Arbeit wird deshalb nach jenen Toleranzgrenzen gefragt, die in Bezug auf den Ausnahmezustand im Interdiskurs, also dem vermittelnden Diskurs zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs, verhandelt werden. Die Berichterstattung über den Ausnahmezustand wird in dieser Arbeit als eine von vielen Schnittstellen dieser Diskurse genauer analysiert, um jene „blinden Voraussetzungen“ ausfindig zu machen, die zu dessen Normalisierung führen.

5. Medienanalyse II: Der Ausnahmezustand in den Tageszeitungen

Während es in den Reden der Staats- und Regierungschefs um die Legitimierung und Etablierung einer gesetzlichen Norm als Reaktion auf Terrorattacken geht, stellt dieser Teil der Arbeit die französische Berichterstattung als Reaktion auf diese normierenden Rhetoriken ins Zentrum der Analyse. Vorannahme ist hierbei, dass sich an eben jener Schnittstelle von Gesetzesforderungen und deren Übersetzung durch journalistische Formate in einen breiteren Alltagsdiskurs, Normalisierungsvorgänge beschreiben lassen. In der französischen Tagespresse finden die politischen Reden direkte Resonanz. Die vier auflagenstärksten überregionalen Tageszeitungen erreichen täglich zusammen knapp 4 Mio Leser*innen. Ihre Normalisierungskraft ist rein quantitativ nicht abzustreiten, weshalb diese Formate in diesem Teil der Arbeit ins Zentrum des Analysekörpers gestellt werden. Gratiszeitungen, die in den öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeteilt werden, sowie das Sportjournal *L'Équipe* wurden trotz Auflagenstärke von der Analyse ausgeschlossen, da sie keine explizit tagespolitische Berichterstattung abdecken. Für die spätere Einordnung ist es nötig, sich die politische Ausrichtung der untersuchten Journale vor Augen zu führen um zu untersuchen, ob diese angesichts der drohenden Einschränkung demokratischer Grundrechte ihrer politischen Linie treu bleiben, oder auch kritisch auf geplante Änderungen eingehen. Daraus ergibt sich folgender Analysekörper:

Name	Auflagenstärke ²⁷	Spezifika / politische Richtung
Le Figaro	307.912	Älteste französische Tageszeitung, die noch in Druck geht, konservativ
Le Monde	284.738	mitte-links
Les Echos	128.376	Schwerpunkt auf Wirtschafts- und Finanzthemen, rechts-wirtschaftsliberal
Aujourd'hui en France [Le Parisien] ²⁸	120.180	Boulevardzeitung mit Fokus auf Lokalgeschehen, liberal-konservativ

²⁷ Die Zahlen entsprechen der Erhebung der Auflagenstärke der Tageszeitungen des ACPM von 2017 (Alliance pour les chiffres de la presse et des médias), online abrufbar unter: <http://www.acpm.fr/Chiffres/Diffusion/La-Press-Payante/Presse-Quotidienne-Nationale>, [23.4.2018].

²⁸ Die nationale Ausgabe des *Le Parisien* erscheint unter dem Namen *Aujourd'hui en France* (Heute in Frankreich), ist jedoch gleichermaßen in die Online-Ausgabe von *Le Parisien* eingegliedert.

Behandelt werden nur Texte und Leitartikel aus diesen Ausgaben, die ebenfalls online erschienen sind, da davon auszugehen ist, dass diese Artikel außerhalb der Printrezeption weiter geteilt und gelesen wurden und folglich einen noch breiteren Normalisierungsprozess nach sich ziehen können. Sonderausgaben, Reportagen, Kommentare oder O-Töne sind von der Analyse ausgeschlossen. Stattdessen stehen jene Leitartikel der Redakteur*innen im Vordergrund, die sich explizit auf die oben bereits analysierten politischen Reden über den Ausnahmezustand beziehen und unmittelbar darüber berichten. Jene vier Reden, die den Ausnahmezustand legitimieren und verlängern wollen, finden sich in den französischen Tageszeitungen am darauffolgenden Tag wieder. Im Folgenden werden also insgesamt 16 Zeitungsartikel erschienen zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten analysiert. Sie sind Spuren der öffentlichen Rezeption aus zwei Jahren Ausnahmezustand in Frankreich. In der folgenden Analyse wird geklärt, inwiefern diese Berichterstattung dominante Positionen reflektiert und repräsentiert, welche Topoi dabei aufgegriffen oder dekonstruiert werden, und inwiefern Journalberichte eine Normalisierung des Ausnahmezustands vorangetrieben haben, oder gegen diesen argumentieren. Auf der Schwelle von Spezial- und Alltagsdiskurs werden in den Journalberichten über den Ausnahmezustand jene Toleranzgrenzen und Signalebenen aufgezeigt, die Jürgen Link als produktives Element eines flexiblen Normalismus beschreibt. Die Zeitungsberichte werden im Folgenden und im Gegensatz zu den politischen Reden chronologisch behandelt, da der Normalisierungsprozess zwar flexibel operiert, zeitlich aber in einem Kontinuum aus Erzählungen anzusiedeln ist.

5.1.1. November 2015: Etablierung diskurstragender Kategorien und kollektiver Symbolik des Ausnahmezustands

Die ökonomischen Produktionsbedingungen tagesaktueller Artikel ließen häufig keine Zeit für ausführliche Recherche und detaillierte Beschreibungen, stellt der Soziologe Laurent Bonelli in seiner Analyse französischer Fernseh-Berichterstattung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fest (Bonelli 2010, S.218f.). Für Zeitungsredaktionen gilt ein ähnlicher Aktualitätsimperativ, insbesondere wenn es um die Berichterstattung über plötzliche Ereignisse wie die Terroranschläge im November 2015 in Paris geht. Der Druck, sofort zu informieren und dabei nicht langsamer zu sein als andere Tagesjournale, führe häufig zur vereinfachten Darstellung komplexer Sachverhalte, die stattdessen mit Dramatisierungen, Stereotypen und eindeutigen Bildern verkürzt würden (vgl. Bonelli 2010,

S.218). Durch diese kanonische Verkürzung in einer Vielzahl der Berichte, bilden sich Schwerpunktnarrative, die mit dem Begriff der „Diskurstragenden Kategorien“ von Link übersetzt werden können. Diese Kategorien sind semantische Topoi, ohne die das diskursive Narrativ über die Notwendigkeit des Ausnahmezustands wie ein Kartenhaus in sich zusammenfallen würde (vgl. Link 1997, S.15). Diese orientierenden Topoi können als Allegorien, Embleme, Metaphern, Beispielfälle, anschauliche Modelle, Vergleiche, Analogien u.a. auftreten (vgl. ebd., S.25). Im Folgenden werden diese als selbstverständlich vorausgesetzten Kategorien herausgearbeitet, um jene blinden Voraussetzungen aufzudecken, die in dem Vermittlungsprozess zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs zur Normalität werden.

Link beschreibt keine fixen Kriterien normalistischer Verfahren, in einem Modell des flexiblen Normalismus sind es immer wieder neue, sich verschiebende semantische Stützen, die eine gesellschaftliche Vorstellung von Normalität eingrenzen, aber auch erweitern (vgl. ebd., S.331). Dennoch werden diese Verfahren aufgrund ihrer massenhaften Applikation und flexibler Anpassung nicht als symbolische Verfahren wahrgenommen. Gerade die journalistische Berichterstattung unterliegt einem Objektivitätsglauben, der unter dem Bewusstsein normalistischer Verfahren nicht haltbar ist. Alle vier hier angeführten Journale schaffen durch die massenhafte Wiederholung kollektiver Symboliken „neue Kategorien der Wahrnehmung von sozialer Welt“ (vgl. Bonelli 2010, S.8) und unterliegen dabei den jeweiligen Produktionsbedingungen und redaktionellen Bestimmungen ihres Blattes. Die Nachrichtenberichterstattung über den Ausnahmezustand ist deshalb genauso als aktive Arbeit am normalistischen Diskurs einzuordnen, wie Meinungsartikel oder Kommentare. Diese diskurstiftende Macht der Berichterstattung und ihre systemstützende oder andernfalls kritisierende Funktion, zeigt sich zunächst im ausschnitthaften Aufgreifen der im dritten Kapitel dieser Arbeit analysierten Reden. Tagesjournale setzen durch eine eingeschränkte Auswahl von Zitaten aus den zuvor analysierten Reden ihre eigenen inhaltlichen Schwerpunkte.

Am Folgetag des Attentats vom 13. November 2015 stützen sich die vier ausgewählten Journale auf Hollandes Rede vor der internationalen Presse, welche er unmittelbar nach den Anschlägen in der französischen Hauptstadt hielt. An dieser Stelle, an der die Tagespresse zum ersten Mal über den bevorstehenden Ausnahmezustand berichtet, lohnt es sich, genauer zu analysieren, welche Kategorien als direkte Konnotationen des *État d'urgence* etabliert werden.

Während *Le Parisien* die Ereignisse des 13. November 2015 durch eine Bildergalerie Revue passieren lässt, zählen die Zeitungen *Le Monde* und *Le Figaro* den Hergang der Attentate chronologisch auf, ohne diese weiter zu kommentieren. Einzig das Wirtschaftsblatt *Les Échos* titelt mich „Retour sur année tragique“ (Rückkehr zu einem tragischen Jahr) und spricht in Bezug auf die Anschläge im Pariser Club Bataclan von einer „Tragödie“ (vgl. *Les Échos*, 14.11.2015). Die nüchtern erscheinende Berichterstattung der anderen drei Journale wird aber dennoch durch die Auswahl einzelner Passagen aus der ersten Rede des Präsidenten emotional aufgeladen.

François Hollande a promis que la France sera „impitoyable à l'égard des barbares“. (*Le Monde*, 15.11.2015)

François Hollande versprach, dass Frankreich „gnadenlos gegenüber den Barbaren“ sein wird.

„C'est un acte de guerre commis contre les valeurs que nous défendons et ce que nous sommes: un pays libre“ / „Un acte d'une barbarie absolue“, a-t-il ajouté.
(*Le Figaro* 13.11.2015)

Es ist ein Kriegsverbrechen gegen die Werte, die wir verteidigen und gegen das, was wir sind: ein freies Land.“ / „Ein Akt der absoluten Barbarei“, fügte er hinzu.

In diesen kurzen Ausschnitten der Rede in den zwei auflagenstärksten Tageszeitungen Frankreichs wird eine Symbolserie etabliert, die so auch in den späteren politischen Reden wiederholt wird (vgl. S.21 dieser Arbeit): Das Bild der Barbarei/der Barbaren gegenüber Frankreich, „dem freien Land“. Die Notwendigkeit von Fremd- und Selbstzuschreibung zieht sich noch weiter durch diese ersten Artikel nach den Anschlägen. *Le Monde* schreibt, dass „ein syrischer Pass neben einem der Selbstmordattentäter in Saint-Denis gefunden wurde“ (vgl. *Le Monde*, 15.11.2015) und geht daraufhin der Frage nach der Herkunft der Täter weiter nach. *Les Échos* gibt dieser Frage mehr Raum als dem Tathergang selbst (vgl. *Les Échos*, 14.11.2015). Dabei ist auffällig, dass im Rückblick der Zeitung von sieben verübten oder geplanten Terroranschlägen im Jahr 2015 nur bei einem Täter die Herkunft nicht genannt wird. Er ist der einzige Täter mit französischem Pass. Was als rein deskriptive Statistik gelesen werden könnte, wird durch die bewusste Unvollständigkeit „in den Dienst eines Willens zur Normalität [ge]stellt“ (vgl. Link 1997, S.328). Auf diese Weise wird der Topos „Gefahr durch Ausländer“ zur diskurstiftenden Dominante. Diese Auslassung auf der einen und das exzessive Betonen der Herkunft der Täter auf der anderen Seite ist eine Strategie, die wesentlich zur Kollektivsymbolik von Fremd- und Selbstzuschreibungen rund um den Ausnahmezustand beiträgt. Angegriffen wurde Frankreich mit seinen Staatsbürger*innen, unter die sich „Fremde“ mit ausländischen

Pässen gemischt haben. Dass diese die Attentäter allesamt in Frankreich oder Belgien geboren und aufgewachsen sind, bleibt ausgelassen²⁹. So etabliert sich ein normalistisches Kontinuum, das „ganze Sektoren und Achsen des synchronen Gesamtsystems der Kollektivsymbolik ‚aufrufen‘“ kann (vgl. Link 1997, S.355). Denn gleich einer Kettenreaktion werden mit der Markierung „fremd“ im Diskurs um Terrorismus weitere Symbolketten konnotiert, die sich mit Diskursen um Xenophobie, den Islam oder Migration überschneiden. So schreibt vier Tage später, nachdem Premierminister Manuel Valls vor der Assemblée Nationale für den dreimonatigen Ausnahmezustand warb, der Ökonom Robert Skidelsky in einem Leitartikel der Zeitung *Les Échos*:

„Via l’arrivée massive de réfugiés, les désordres du Moyen-Orient se jouent désormais au cœur de l’Europe.“ (Skidelsky, *Les Échos*, 19.11.2015)

„Durch die große Anzahl der Flüchtlingsankünfte spielt sich die Unordnung des mittleren Orients von nun an im Herzen Europas ab.“

Zwar differenziert der Autor kurz, dass sich der Islam nicht als gewalttätige Religion verallgemeinern ließe, dennoch ruft die semantische Verbindung von Flucht und Terrorismus klassische Ängste an, die sich in der Debatte um den Ausnahmezustand mit verschärften Grenzkontrollen in die Praxis umgesetzt werden³⁰ und die Valls in eben jener vorangegangenen Rede mit der Erklärung, der Terror würde „hergebracht durch eine Armee von Kriminellen“ (vgl. S.20 dieser Arbeit) genauso befeuert. Die undifferenzierte Herstellung eines Zusammenhangs von Migration und erhöhter Terrorgefahr ist in den folgenden Jahren des Ausnahmezustands zum dominanten Diskurs geworden, sodass das neue Anti-Terror Gesetz unter Macron, trotz des Schengenabkommens, heute wieder dauerhafte Grenzkontrollen einführt.

Ein Kollektivsymbol, das sich in diesem kurzen Zitat ebenfalls wiederfindet, ist die Binärkonstruktion von Orient und Okzident. Auch der dazugehörige Titel „Der islamistische Terror, Spiegel des Untergangs des Abendlandes“ (vgl. *Les Échos*, 19.11.2015) beschwört klassisch koloniale Bilder herauf, die zu einer Verhärtung des Diskurses als

²⁹ Die Neue Zürcher Zeitung veröffentlichte umfangreiche Profile der Täter der Bataclan-Anschläge. Vgl. Redaktion Neue Zürcher Zeitung 2016.

³⁰ Die Überschneidung der Narrative Migration/Terrorismus zeigt sich am Beispiel Frankreichs im Vergleich mit anderen europäischen Staaten: Innerhalb des Schengen-Raums ist Frankreich seit den Anschlägen im November 2015 das einzige Land, das systematische Grenzkontrollen mit Terrorgefahr begründet. Deutschland, Österreich, Norwegen und Dänemark haben sich Anfang 2018 dieser Begründung angeschlossen, nachdem der Grund, gegen Flüchtlingszuwanderung vorzugehen, als unvereinbar mit dem Schengen-Abkommen deklariert wurde. Vgl. hierzu Deutsche Welle: Frankreich verlängert erneut Grenzkontrollen, online abrufbar unter: <http://www.dw.com/de/frankreich-verl%C3%A4ngert-erneut-grenzkontrollen/a-43255214>, 4.4.2018, [28.4.2018].

Gegenüberstellung von fremd und eigen führen, selbst wenn diese Zuschreibungen längst überholt scheinen³¹. Als „Phantasmen“ sind sie Ausdruck eines normalistischen Interventions-Willens, der eindeutige Identifikationskategorien anbietet, die nicht mehr hinterfragt werden. Orient und Okzident scheinen als gesetzte, naturalistische, Entität.

„Bei der Konstituierung solcher Normalfelder greift der Normalismus also auf interdiskursive Analogien zurück, um sie zu plausibilisieren. Über solche interdiskursiven Analogien 'leihen' sich prekäre psychologische und soziologische Normalitätsmodelle die Effektivität physikalischer und biologischer Modelle 'aus': ver-sichernde Subjekteffekte erscheinen als 'Objektivitäten' und schaffen diese dadurch allererst in Gestalt je neuer Inkarnationen der allgemeinen Normalität.“ (Link 1997, S.333)

Der Diskurs um Orient und Okzident geht mit spezifischen Fremd- und Selbstzuschreibungen einher, die sich mit dem Narrativ der Nation (vgl. S.23 dieser Arbeit) decken. Einen Tag nach den Anschlägen im November 2015 in Paris schreibt *Les Échos* in ihrer Chronik der „angegriffenen Nation“ über den 7. Januar des gleichen Jahres: „Der 7. Januar 2015 ist ein Datum, das für immer in unsere Erinnerung eingraviert bleibt“ (vgl. *Les Échos*, 14.11.2015) und stellt somit die vorangegangenen Angriffe auf das Satire Magazin Charlie Hebdo in ein zeitliches, aber auch semantisches, Kontinuum mit den Terrorattacken im November. Mit der Vorannahme „Unserer Erinnerung“ (vgl. ebd.) wird das kollektive Gedächtnis einer Nation angerufen, auf die sich auch die politischen Reden immer wieder beziehen. Angesichts der Notsituation der unmittelbaren Attacken, ist es kaum verwunderlich, dass keines der Tagesblätter in der Berichterstattung am 14. November, also einen Tag nach den Anschlägen, auf die Folgen des Ausnahmezustands eingeht. Der Fokus der Berichterstattung liegt auf den Terrorattacken selbst, sodass eine Makroperspektive gänzlich verhindert wird. Die Prämisse Agambens, „Not kennt kein Gebot“ (vgl. S.16 dieser Arbeit f.), scheint an dieser Stelle insofern aufzugehen als dass die Texte der Tageszeitungen sich in ihrer Haltung gegenüber dem ausgerufenen Ausnahmezustand in der Hinsicht decken, dass sie seine konkreten Folgen allesamt auslassen.

Dies ändert sich erst mit der Berichterstattung der Rede Valls vor der Assemblée Nationale vier Tage nach den Anschlägen, in der er nach dem dreitägigen Ausnahmezustand für seine dreimonatige Verlängerung über das gesamte Staatsgebiet plädiert. Zwar wird seine Rede in keinem der Artikel direkt zitiert, doch scheinen mit ihr die bevorstehenden rechtlichen Einschränkungen vor den Schilderungen der Attacken zu überwiegen. Das links-

³¹ Gerade im Diskurs um die aufkommende neue Rechte wurden zahlreiche Versuche unternommen, diese historisch unzureichende und kolonialistische Dichotomie aufzubrechen. Vgl. Kreiner in: *Der Tagesspiegel* 2015

liberale Blatt *Le Monde* listet stichpunktartig die juristischen Folgen des *État d'urgence* auf und bemerkt als einzige Zeitung kritisch, dass das verhängte Demonstrationsverbot auch die Proteste gegen den anstehenden Klimagipfel im kommenden Monat in Paris einschränken würde. *Le Figaro*, *Le Parisien* und *Les Échos* beschränken sich auf die Wiedergabe der Verordnungen der Präfekten für das Gebiet Île-de-France und die Erklärung der Abstimmungsverfahren zum Ausnahmezustand, ohne diese einzuordnen. Insgesamt fällt der Tonfall während der unmittelbaren Entscheidung über den Ausnahmezustand, außer bei *Le Monde* die mit „Eingeschränkte Freiheiten für begrenzte Zeit“ titeln (vgl. *Le Monde*, 19.11.2015), nüchtern aus. Dass der Ausnahmezustand nötig ist, wird als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, sodass kritische Einordnungen ausbleiben. Das Boulevardblatt *Le Parisien* stützt die in der Rede Valls' proklamierte Verdachtslogik (vgl. S.29 dieser Arbeit) noch durch bejahende Stimmen aus Opposition und „Valls' Umfeld“ (vgl. *Le Parisien*, 19.11.2015), die bestätigen, dass auch ein Einsatz chemischer Waffen durch den sogenannten IS nicht auszuschließen sei. Vor dem Hintergrund dieser Prophezeiung, wird Valls' Rede keine Kritik entgegengesetzt, versichert er doch, der Ausnahmezustand sei „eine kurzfristige Antwort, angepasst an die Situation, in der wir uns gerade befinden“ (vgl. 2, Manuel Valls 2015). Zwar werden in der frühen Phase des Ausnahmezustandes Kollektivsymboliken wie die der Nation und ihrer Werte und die Vereinfachung des Terrorismus als einer von außen importierten Gefahr etabliert, doch lassen diese kurzzeitigen Beobachtungen noch nicht auf einen Normalisierungsprozess weder flexibel normalistischer, noch protonormalistischer Art schließen. Um längerfristige diskursive Verhärtungen oder flexible Anpassungen im journalistischen Vermittlungsprozess zu beschreiben, wird im kommenden Teil der Analyse ein Blick auf einen möglichen ersten Wendepunkt im Diskurs um den Ausnahmezustand geworfen.

5.1.2. Juli 2016: Der Ausnahmezustand stößt auf Toleranzgrenzen

Knapp ein dreiviertel Jahr nach den Anschlägen im November 2015 soll der bis dahin zwei Mal verlängerte Ausnahmezustand am 26. Juli 2016 endgültig auslaufen. Doch es kommt zu einem einschneidenden Ereignis, das der Debatte um den Ausnahmezustand, seiner Wirksamkeit und der damit einhergehenden Berichterstattung eine Wendung verleiht. Am 14. Juli 2016 überfährt ein Attentäter mit einem Lastwagen an der Strandpromenade von Nizza zahlreiche Menschen, mindestens 86 werden getötet, mehr als 400 verletzt. Während Premierminister Manuel Valls in einer Rede vor der Assemblée Nationale dieses einschneidende Ereignis nutzt, für eine Aufrechterhaltung und sogar eine Verschärfung

des *État d'urgence* zu plädieren, entbrennt vor dem Hintergrund dieses erneuten Anschlags erstmals eine Debatte um die tatsächliche Effizienz der Ausnahmeregelungen. Dass diese ersten kritischen Stimmen erst ein Dreivierteljahr später laut werden, lässt vermuten, dass die oben beschriebenen Rechtfertigungsstrategien politischer Entscheidungen eine, wie es bei Link heißt, kurzfristig „spontane wunderbare Ordnung“ (vgl. Link 1997, S. 318) als Antwort auf das bevorstehende Chaos des Terrorismus geschaffen haben. Die Störung der Normalität durch Terror überwog vor den Einschränkungen ehemals normaler Grundrechte. Es kam also zu einer als legitim rezipierten Abweichung von der Normalkurve durch die Exekutive und ihre außerordentlichen Anwendungsbereiche, die angesichts einer noch viel größeren Abweichung und potenziellen Gefahr, dem Terrorismus, normalisiert wurde. Als „komplexes Regulierungsverfahren auf der Basis von Durchschnittskalkülen und prognostischen Hochrechnungen“ (vgl. ebd., S.346) funktioniert der flexible Normalismus bis zu diesem Tag im Juni 2016 zugunsten des Ausnahmezustands nach dem Prinzip; solange sich keine größeren Anschläge mehr ereignen, solange ist der Ausnahmezustand effektiv. Die Anschläge in Nizza könnten für das Rechtfertigungsdispositiv des Ausnahmezustands ein „plötzliches Durchdrehen“ (vgl. ebd., S.22) provozieren und Einstellungen auf der Normalkurve abrupt verändern, sowohl im Spezialdiskurs der politischen Reden, als auch im Interdiskurs der Berichterstattung.

Dass ein Kurswechsel in der Politik ausbleibt und der Topos der Sicherheit nach den Anschlägen in Nizza einmal mehr als zentrale Legitimationsstrategie genutzt wird, wurde im ersten Teil der Analyse bereits gezeigt. Diese Normalisierung der Ausnahmeregelungen seitens der Regierung ist jedoch kein spontan automatisches Phänomen, sondern Produkt einer rhetorischen Intervention.

„Diese Taktiken sind stets interdiskursiv 'überdeterminiert', z.B. *verlötet* mit symbolischen Vorstellungen über Normalität, etwa im Sinne sozialen Konsenses, sozialer Integration usw., und symbolisieren Kurven-Konnotaten.“ (ebd., S.328)

Diese „Verlötung“ findet über Schnittstellen zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs statt, die in einem reziproken Verhältnis zueinanderstehen und auf deren Schwelle jene Vorstellung über Normalität entweder reproduziert oder entkräftet wird. Die folgende Einordnung der medialen Vermittlung dieser politischen Taktiken lässt deshalb auch auf Toleranzgrenzen im Alltagsdiskurs gegenüber dem anhaltenden Ausnahmezustand schließen. Denn mit den plötzlichen Attacken trotz erhöhter Sicherheitskontrollen wird der Diskurs um den Ausnahmezustand von einem „Alarm-Signal erster Ordnung“ (vgl. ebd.,

S.325) erschüttert, das zu einer plötzlichen Denormalisierung der etablierten Ordnung führen und die Kontinuität der Rechtfertigungsstrategien der politischen Reden unterbrechen könnte. Link nennt diese Ebene, auf der Toleranzgrenzen im Normalismus flexibel verhandelt werden, „Signalebene“ (vgl. Link S.325f.). Man kann sich diese Ebene wie ein paar Schienen vorstellen, das parallel zur Kontrollebene, der Hauptroute einer Strecke verläuft. Kommt es zu einer Entgleisung auf der Kontrollebene, kreuzt das, was bis dato „normal“ war, die Parallele der Signalebene. Das „Durchdrehen“ (vgl. ebd. S.22) ist ein Signal, dass der dominante normalistische Diskurs außer Kontrolle gerät und nicht mehr unisono in eine Richtung verläuft.

Tatsächlich fällt die Berichterstattung über Manuel Valls' Plädoyer für eine erneute Verlängerung des Ausnahmezustands vor der Assemblée Nationale innerhalb der vier auflagenstärksten Tageszeitungen Frankreichs längst nicht mehr so einstimmig aus, wie noch vor einem Dreivierteljahr unmittelbar nach den Attacken im Bataclan. Als dominante Topoi dieser Rede wurden im Analyseteil I dieser Arbeit die Anrufung an die „Nation“ und das Versprechen der „Effizienz“ (vgl. S.18 dieser Arbeit f.) herausgearbeitet. Letzterer bietet der Tagespresse Anlass, eine erste Bilanz der Ausnahmeregelungen zu ziehen. Im Kampf um die Deutungshoheit dessen, was nach den Attacken eine angebrachte Reaktion wäre, greift sowohl Valls, als auch die Tagespresse auf das Hilfsdispositiv der Probabilität und Statistik zurück.

Der regierungsnahe und konservative *Figaro* nennt zwar die 3500 Hausdurchsuchungen, die im Rahmen der Ausnahmeregelungen seit 2015 ohne richterlichen Beschluss, davon lediglich vier unter direktem Tatverdacht des „Terrors“ (Amnesty France 2017), durchgeführt wurden, stellt dieser erschütternden Bilanz jedoch sofort eine Relativierung hinterher, indem die Tageszeitung schreibt:

„Pour en souligner l'efficacité, Manuel Valls soutient que ce régime aurait permis de déjouer un attentat possiblement très meurtrier juste avant l'Euro 2016 de football.“ (Le Figaro, 19.7.2016)

„Um deren [Ausnahmeregelungen] Effizienz zu unterstreichen, betont Manuel Valls, dass diese Regelung es erlaubt hätte, ein mögliches sehr tödliches Attentat während des Euro Fussballcups 2016 zu verhindern.“

Betont wird diese Nähe zum leitenden Legitimationsdispositiv auch schon zu Beginn des Artikels, der gleich im ersten Absatz Valls' direkte Wortwahl aufgreift, es gelte „die Nützlichkeit und Effizienz der Durchsuchungen“ durch verschärfte

Sicherheitsvorkehrungen zu steigern. Auch der konservative *Le Parisien* greift den Ton von Valls' Rede uneingeschränkt auf, indem die Zeitung den Text mit der rhetorischen Frage eröffnet:

„Et si le gouvernement et l'opposition tombaient d'accord, après des journées d'attaques et de polémique autour l'attentat de Nice?“ (Le Parisien, 19.7.2016)

„Und wenn Regierung und Opposition sich nach Tagen der Attacken und Polemiken rund um das Attentat von Nizza einigen würden?“

Mit diesem Einstieg greift das Blatt den Vorwurf Valls' auf, der seine politischen Gegner vor der Assemblée Nationale immer wieder als Demagogen bezeichnet³² und das Attentat von Nizza als Grund einer weiteren Verlängerung des Ausnahmezustandes anführt. Zu Wort kommen ausschließlich Politiker*innen der Partei *Les Républicains*, die ebenfalls für eine Verlängerung des Ausnahmezustandes stimmen, solange dieser „effektiv unsere Staatsbürger beschütze“ (vgl. Le Parisien, 19.7.2016). Mit dieser einseitigen Auswahl an Zitaten, begleitet von detaillierten Schilderungen der 84 Todesopfer des Anschlags von Nizza, bleibt das Boulevardblatt seiner rechts-konservativen Linie treu. Auf die vorliegenden Statistiken, vor deren Hintergrund die Verlängerung des *État d'urgence* in der Nationalversammlung diskutiert wird, geht der Artikel nicht ein. Diese bewusste Auslassung der deskriptiven Bilanz deckt sich mit Links Annahme, dass jede mathematische Statistik zur normalistischen Strategie werden kann, sofern man sie „in den Dienst eines Willens zur Normalität stellt“ (vgl. Link 1997, S.328), denn auch Valls geht in seiner Rede in keiner Weise auf diese Zahlen ein, die seiner Argumentation ihre Rechtfertigungsgrundlage entziehen würden.

In starkem Kontrast zu dieser Konformität steht das links-liberale Blatt *Le Monde*, das mit Zwischenüberschriften wie „Überbieten mit Sicherheitmaßnahmen“, „Mehrfacher Missbrauch“ und „Ausnahmezustand zugunsten des Verdachts“ die Debatte in der Assemblée Nationale und Valls' Rede kritisch einordnet (vgl. Le Monde, 19.7.2016). Gerade letztere Überschrift markiert im Vergleich zur Berichterstattung im November einen Bruch, indem das Sicherheitsnarrativ seitens der Regierung nicht mehr unhinterfragt reproduziert wird. Die Diskussion verlief „weit entfernt von der konsensuellen Stimmung der letzten Male“ und an den Maßnahmen des Ausnahmezustandes gäbe es „Zweifel aus fast allen Lagern“ (vgl. ebd.), schreibt *Le Monde* und schildert in erster Linie jene Punkte, über die

³² Manuel Valls in seiner Rede vor der Assemblée Nationale am 19. Juli 2016: „[...] wir müssen angesichts des Ausmaßes dieses Moments, das Niveau der öffentlichen Debatte anheben und die Demagogie in die Flucht schlagen“, vgl. 3 Valls, 19.7.2016.

in der Nationalversammlung am heftigsten gestritten wird³³. Die Rede des Premierministers wird kaum zitiert, dafür bietet *Le Monde* der minoritären Parlamentsfraktion *Front de Gauche* (Linksfront) ein Sprachrohr, dessen Abgeordneter kritisiert, der Ausnahmezustand verlängere „uneingeschränkt die Ausnahmeregelungen, die sich als nicht sonderlich effizienter herausstellen als das allgemeine Strafrecht“ (vgl. *Le Monde*, 19.7.2017).

Während auf dieser Schwelle zwischen Akzeptanz und Ablehnung der politische Hintergrund der rechts und links einzuordnenden Blätter (vgl. Tabelle S.41 dieser Arbeit) klar zu Tage tritt, überrascht das wirtschafts-konservative Blatt *Les Échos* mit einem der ausgewogensten Artikel zum Vorschlag des Premierministers, den Ausnahmezustand weiter zu verlängern. Die Zeitung titelt mit „Die Effizienz des Ausnahmezustands wird in Frage gestellt“ (vgl. *Les Échos*, 19.7.2016) und stellt somit Valls' Argumentationsgrundlage genauso infrage. So detailliert und kritisch wie keine andere Tageszeitung listet der Text die Zahlen der Hausdurchsuchungen und Festnahmen zwischen November 2015 und Februar 2016 auf und kommt zu dem Schluss, die Bilanz dieses Ausnahmeregimes bleibe „zwiespältig“ (vgl. ebd.). Dieser Aussage wird ein Bericht der NGO Amnesty France angehängt, der den exzessiven Gebrauch der Ausnahmerechte kritisiert und jenseits der in der Nationalversammlung vorgelegten Zahlen Fälle unverhältnismäßiger Gewalt gegenüber den Durchsuchten und Festgenommenen schildert. Der Autor bewertet die Ausnahmeregelungen wie folgt:

„Selon le rapport de la commission parlementaire sur les attentats, l'état d'urgence a permis à ses débuts de prendre de vitesse des individus susceptibles de préparer des actions dangereuses. Un effet de surprise vite dissipé pour un résultat peu probant.“ (ebd.)

„Laut dem Bericht der parlamentarischen Kommission über die Attentate, erlaubte der Ausnahmezustand anfangs, Individuen zuvorzukommen, die fähig wären, gefährliche Aktionen vorzubereiten. Ein schnell verflogener Überraschungseffekt für ein wenig überzeugendes Ergebnis.“

Diese Einschätzung stützt er am Ende des Textes mit einem Zitat der Vereinten Nationen, der Ausnahmezustand bringe „exzessive und unverhältnismäßige Beschränkungen fundamentaler Freiheiten“ mit sich (vgl. ebd.). Konträr zu Valls, der immer wieder die Effizienz der verhängten Maßnahmen betont, wird der Ausnahmezustand in *Les Échos* als „Ausdruck der Ineffizienz“ bewertet (vgl. ebd.). Im Gegensatz zur Berichterstattung unmittelbar nach den Anschlägen im November 2015, wo detailliert über die Herkunft der Täter

³³ So wurde der Vorschlag Valls', Verdächtige ohne dringenden Tatverdacht dennoch mit elektronischen Fußfesseln zu überwachen genauso scharf kritisiert, wie die freizügige Vergabe der sogenannten „S-Akten“, welche die allumfassende Überwachung sogenannter „Staatsfeinde“ legalisieren (Vgl. Bekmezian in: *Le Monde* 2016).

und Verdächtigen diskutiert wurde, rückt die Zeitung nun den potenziellen Missbrauch der Ausnahmeregelungen in den Vordergrund. Dass allein *Les Échos* detaillierter auf die vorliegende Statistik eingeht, könnte an der thematischen Ausrichtung der Zeitung als Wirtschaftsmagazin liegen, das Statistiken und Auswertungen einen besonderen Stellenwert zukommen lässt.

Obwohl allen vier Tageszeitungen die gleiche Statistik über knapp neun Monate Ausnahmezustand vorliegt, verläuft die Berichterstattung abhängig von der jeweiligen politischen Rahmung des Blattes. An den unterschiedlichen Schwerpunkten der vier Zeitungen im Umgang mit den vorgelegten Zahlen, lässt sich die jeweilige normalistische Strategie ablesen. Das Attentat von Nizza in Kombination mit der wenig überzeugenden Statistik markiert einen Signalpunkt im Interdiskurs, an dem die normalistische Strategie, in diesem Fall die Frage, ob der Ausnahmezustand immer noch angebracht ist, bewusst als Mittel der Einflussnahme auf den Diskurs eingesetzt wird.

„Die Gesamtheit der normalistischen Diskurskomplexe und Dispositive konstituiert innerhalb der gesellschaftlichen Wirklichkeit eine eigene operationale, symbolisch *eindimensionale* Ebene, die als *Signal-, Orientierungs- und Kontrollebene* gegenüber anderen, bereits bestehenden Ebenen aufzufassen ist.“ (Link 1997, S.344)

Das normalistische Kurvendispositiv, die zuvor erwähnte Gauß-Glocke, das bis dato durch die eindimensionale und kontinuierliche Erzählung von der Notwendigkeit der Einschränkung der Grundrechte zugunsten der Sicherheit der Nation aufrechterhalten wurde, stößt mit dem Attentat von Nizza auf eine Toleranzgrenze. Es kommt zu einem kurzen „Durchdrehen“ (vgl. ebd., S.22), einem Ausschlag der Normalkurve, auf der Signalebene. Auf dieser Signalebene, „von der der Normalismus ‚glaubt‘, dass sie zugleich auch effektive *Kontrollebene* sei“ (ebd., S.327), wird Normalität neu verhandelt. Inwiefern die diverse Berichterstattung über die Effizienz des Ausnahmezustandes das politische Kontinuum und dessen Normalität beeinflussen wird, ist in diesem Moment weder steuer- noch voraussehbar. Die Rezeption der allgemein vorliegenden Statistik verläuft nicht mehr nur auf einer Deutungsebene, vielmehr greifen Tageszeitungen auf „eine selektiv-strategische Benutzung von Statistik zwecks Ver-Sicherung und Um-Verteilung“ (vgl. ebd., S.341) von Normalität zurück. Während die Interpretationen dieser Zahlen auf der Signalebene stark divergieren, wird deutlich, dass diese Signalebene nicht mehr vollständig mit der Kontrollebene des bis dato dominanten Narrativs der französischen Regierung

über die Legitimität des Ausnahmezustands zusammenfällt, wie es noch im November 2015, unmittelbar nach den Pariser Anschlägen, der Fall war.

Durch Ausschluss und Ausklammerung der vorliegenden Zahlen oder durch deren detaillierte Betonung, betreiben die Tagesjournale, ob gezielt oder unbewusst, eine normalisierende Arbeit am Diskurs. Im Gegensatz zur Berichterstattung im November 2015 entsteht hierbei jedoch kein eindimensionales Narrativ, sondern vielfältige Orientierungsgeraden, die das normalistische Kurvendispositiv und dessen etablierte Signalebene durchkreuzen. Abhängig von der politisch-ökonomischen Ausrichtung des jeweiligen Formats, wird die Berichterstattung über den Ausnahmezustand zur aktiven Arbeit am Diskurs und somit zur politischen Strategie.

„Wie eine eindimensionale Orientierungsgerade konkret durch ein Normalfeld gelegt wird, ist immer die Konsequenz einer taktischen Operation und einer taktischen Entscheidung.“ (ebd., S.326)

Für eine funktionierende Normalisierung muss diese Orientierungsgrade auf der „Oberfläche der Realität“ geschaffen werden (vgl. Link 1997, S.344), sich also als dominantes Narrativ auch im Alltagsdiskurs durchsetzen. Zum Zeitpunkt der Rede Manuel Valls vor der Nationalversammlung reichen die abweichenden Interdiskurse (Le Monde, Les Échos) jedenfalls nicht aus, um derartige Rückkopplungsprozesse im Alltagsdiskurs loszutreten, die fähig wären, auch den Spezialdiskurs zu untergraben. Die Notwendigkeit des Ausnahmeregimes bleibt diskursiv bestehen, obwohl Kritik an seiner Effizienz geäußert wird. Am Ende der Diskussionen in der Assemblée Nationale stimmen 87 Abgeordnete für eine erneute sechsmonatige Verlängerung, und lediglich fünf dagegen (vgl. Europe 1 2016).

5.1.3. November 2017: „Sicherheit“ als Basis-Normalfeld

Ein Jahr nach diesem möglichen diskursiven Wendepunkt 2016, auf dem der Ausnahmezustand im Interdiskurs durch die Medienberichterstattung eine kurze Kontroverse erfährt, fällt das Stimmverhalten für eine sechste und letzte Verlängerung des *État d'urgence* im Juli 2017 dennoch sehr einheitlich aus: 137 Abgeordnete der Assemblée Nationale stimmen für und 13 gegen weitere sechs Monate Ausnahmezustand in Frankreich (vgl. Le Monde 2017). Dass kein Bruch zwischen Inter-, Alltags- und Spezialdiskurs entstanden ist und stattdessen das Ausnahmeregime zunehmend zur Normalität wird, zeigt sich in

dem von Emmanuel Macron vorgelegten Gesetzesentwurf zum neuen „Loi anti-terroriste“ (Anti-Terror Gesetz), das kaum auf Gegenstimmen stößt. Das Gesetz soll ab dem ersten November 2017 den Ausnahmezustand ersetzen, der dann seine legale Verlängerungsfrist von zwei Jahren erreicht hat. Zunächst auf drei Jahre begrenzt, finden sich in dem Gesetzesentwurf zahlreiche Regelungen des Ausnahmezustands wieder: Hausdurchsuchungen auf Verdachtsgrundlage sind, unter dem euphemistischen Namen der „Hausbesuche“ (fr. visite domicile), weiterhin möglich, die sechsmonatige Schließung religiöser Einrichtungen und Hausarreste können ohne richterlichen Beschluss verhängt werden und 70 Prozent der französischen Bevölkerung sind außerdem von erhöhten Personenkontrollen und dem Ausbau von Überwachungstechnologien betroffen, die im Umkreis von 20 km der Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen und Grenzen des Landes eingerichtet werden sollen (vgl. Neue Zürcher Zeitung 2017). Mit 415 Stimmen wird das Gesetz am 31. November 2017 von der Assemblée Nationale angenommen, 127 Abgeordnete stimmen dagegen, 19 enthalten sich³⁴. Trotz der zunehmenden Kritik an den Maßnahmen des Ausnahmezustandes und dem Vorwurf des exzessiven Gebrauchs, setzt sich die Derogation von Grund- und Persönlichkeitsrechten damit im allgemeinen Strafrecht als befristete, aber gefestigte (Gesetzes-)Norm durch. Der normalistischen Strategie des Ausnahmezustandes muss folglich eine diskurstragende Kategorie zugrunde liegen, die wirkmächtiger ist als mögliche Kritikpunkte. Jürgen Link bezeichnet dieses wirkmächtige Fundament normalistischer Dispositive als „Basis-Normalfeld“ (vgl. Link 1997, S.321):

„Durch Entstehung normalistischer Basisfelder haben Kultur und Gesellschaft sich höchst real geändert. Alle Basis-Normalfelder sind interdiskursive Konzentrate: In ihnen sind spezialdiskursive Techniken mit kollektivsymbolischen Vorstellungen gekoppelt.“ (ebd., S.322)

„Sicherheit“ ist bei Link neben Gesundheit, Leistung und Motivation eines dieser wesentlichen Basis-Normalfelder, die das Funktionieren des Normalismus sichern. Während starre proto-normalistische Kategorien wie Mythen, Rituale und Institutionen in der Moderne für viele Menschen keine einheitlichen Orientierungspunkte mehr darstellen, werde Sicherheit laut Link zu einer „artificialen und flächendeckenden Ersatz-Natur“ (vgl. ebd., S.337) stilisiert, die je nach gesellschaftlicher Lage flexibel graduierbar ist, die aber für eine breite Masse der Bevölkerung Identifikationsanschlüsse bietet und somit als Orientierungsgerade dessen wirkt, was noch normal ist und ab wann eine normalistische

³⁴ Eine genaue Darlegung des Stimmverhaltens der unterschiedlichen Parteien findet sich bei Equy in: Libération 2016.

Intervention legitim scheint. Sicherheit als Basis-Normalfeld ist folglich das Produkt einer aktiven Arbeit am Diskurs, die mit einem spezifischen Erkenntnisinteresse erfasst wird und deshalb keine neutrale Kategorie, sondern Ausdruck von Normalisierungstendenzen und -Ansprüchen in der Gesellschaft (vgl. ebd., S.321) ist. Wie in der vorangegangenen Analyse gezeigt wurde, wird im Diskurs um den Ausnahmezustand sowohl seitens der Politik als auch von Teilen der Tagespresse strategisch ausgeklammert, was nicht zur Durchsetzung der eigenen journalistischen oder politischen Interessen beiträgt (vgl. zur Rolle der Statistik S.44 dieser Arbeit). „Sicherheit“ ist dabei jene Kategorie, um die sich sowohl die Rechtfertigungsdispositive der politischen Reden anordnen, als auch die Kritik an den einschränkenden Maßnahmen des Ausnahmezustands durch mediale Formate. Während Link „Sicherheit“ zum Basis-Normalfeld verschiedener normalistischer Diskurse erklärt, gewinnt diese Kategorie in Bezug auf den Ausnahmezustand in Frankreich eine Doppelfunktion. Einerseits ist „Sicherheit“ die Basis, auf der Toleranzgrenzen im flexiblen Normalismus verhandelt werden:

„Der Graduierung von Normalität scheint ferner stets eine parallele Graduierung von Sicherheit (am entferntesten Punkt von der *Grenze* im Inneren) bzw. Verunsicherung /Risiko (im Grenzbereich und besonders jenseits der *Grenze*) zu korrespondieren, wobei auf die Bewegung im Grenzbereich lediglich der Schatten des Risikos, nicht notwendig aber der des ethisch Unzulässigen fällt.“ (ebd., S.22)

Andererseits wird Normalität angesichts der Terrorattacken durch ein hohes Maß an Verunsicherung, die wortwörtlich als eine Gefahr von außerhalb der Grenzen geframt wird (vgl. S.44 dieser Arbeit), bedroht. Dadurch fallen die Diskurse um Sicherheit und Normalität zusammen: Normal ist, in Sicherheit zu leben, während das Anomale außerhalb der Grenze der legitimen bzw. normalen Staatsgewalt liegt. Um diese Normalität zu verteidigen, überschreitet das Sicherheitsdispositiv anderorts, im Rahmen des Ausnahmezustandes, seinen eigentlich Geltungsbereich und wird mit dem Anti-Terrorgesetz zur juristischen Norm und neuen Normalität. Dass diese Überschreitung kaum auf Kritik stößt, sondern als legitime Maßnahme begriffen wird, könnte an der symbolischen Nähe von Sicherheit und Normalität in der französischen Sprache liegen. Das *Centre Nationale de Ressources Textuelles et Lexicales* (CNRS) definiert „sécurité“ (franz.: Sicherheit) wie folgt:³⁵

Sécurité: [En parlant d'une chose concr. ou abstr.] qui permet le fonctionnement normal d'une activité, le déroulement

normal d'un processus; qui assure la protection de personnes ou de choses.

³⁵ Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales, 2B), « sécurité » online abrufbar unter: <http://www.cnrtl.fr/definition/s%C3%A9curit%C3%A9> [12.3.2018].

Sicherheit: [Beschreibt eine konkrete oder abstrakte Sache], die das normale Funktionieren einer Aktivität erlaubt, das

normale Ablaufen eines Prozesses, der den Schutz von Personen oder Dingen gewährleistet.

Auch historisch weist der Sicherheitsdiskurs in Frankreich eine spezifische Nähe zum medialen Interdiskurs auf, wie der Soziologe Laurent Bonelli in seiner Studie *La France a peur* (dt: Frankreich hat Angst) umfassend belegt (vgl. Bonelli 2010). Während „Sicherheit“ in den politischen Reden als zentraler Topos funktioniert, setzt sich die Debatte auch im Journalismus als zentrale Kategorie durch: Die aufstrebende Zeitungsbranche entdeckt schon Anfang des 19. Jahrhunderts, dass sich Polizeiberichte besser verkaufen als die Schilderung parlamentarischer Debatten. Durch diese Schwerpunktverlagerung in der Berichterstattung konnte der britische *Morning Herald* zwischen 1820 und 1830 seine Auflage verfünffachen. Die französischen Tageszeitungen *Le petit Journal* und *Le petit Parisien* taten es ihm nach und füllten Ende des 19. Jahrhunderts mehr als 12 Prozent ihrer Zeitung mit der Berichterstattung von Kriminalfällen (vgl. ebd., S.201). Obwohl es mit dem Aufkommen der Tageszeitungen in Frankreich nicht schlagartig mehr Kriminalität gibt, wird diese jedoch für ein bestimmtes Milieu, jenes der bürgerlichen Zeitungskäufer*innen, sichtbarer. Mit der breiten Privatisierung des französischen Fernsehens verdichtet sich die „Übertragung der Unsicherheit“ (vgl. ebd., S.207) als dominantes Sendeprogramm und beliebtes Thema im französischen Wahlkampf³⁶. Dabei wird die Frage von Sicherheit laut Bonelli stets im Milieu der ökonomisch Privilegierten gestellt, deren Position durch ein Ungleichgewicht zwischen Etablierten und Marginalisierten, die zumeist für Unruhen und Aufstände verantwortlich gemacht werden, zu kippen droht. Was als Sicherheit und im Umkehrschluss als unsicher geframt wird, obliegt der Verteilungsfrage von Deutungshoheiten im öffentlichen Diskurs. Politische Reden und journalistische Berichterstattung sind laut Bonelli für die Etablierung eines bestimmten Sicherheitsverständnisses verantwortlich, weil sie über symbolische Macht verfügen und ihre Inhalte diskurstiftend anerkannt werden (vgl. ebd., S.10):

„Ce qui revient à dire qu'aux changements objectifs, sans lesquels le problème n'accéderait à l'existence, s'ajoute un travail spécifique d'énonciation et de formulations publiques, c'est à dire une

entreprise de mobilisation d'acteurs maniant des catégories universalisantes (hommes politiques, journalistes, universitaires) qu'il faut chaque fois

³⁶ Premierminister Lionel Jospin ruft 1997 die „Sicherheit“ als oberste Freiheit aus und setzt diese in den Mittelpunkt seines politischen Programms (vgl. Bonelli 2010, S.6).

questionner et mettre à jour, déplacer et remettre à jour.” (ebd. 2010, S.8)

„Zu dem, was zu den objektiven Veränderungen zu sagen bleibt, ohne die das Problem gar nicht existieren würde, kommt eine spezifische Arbeit von Äußerungen

und öffentlichen Formulierungen hinzu, das heißt, eine mobilisierende Unternehmung von Akteuren, die universalistische Kategorien bedienen (Staatsmänner, Journalisten, Universitäre), die es jedes Mal zu hinterfragen und aktualisieren, umzustellen und wieder zu aktualisieren gilt.“

Was Bonelli hier als „universalistische Kategorien“ für den einschlägigen medialen Diskurs über Sicherheit verantwortlich macht, überschneidet sich mit den kollektivsymbolischen Vorstellungen bei Link (vgl. Link 1997, S.355). Wenn der *Figaro* beispielsweise die Berichterstattung über Macrons Verteidigungsrede vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit den Worten des französischen Präsidenten eröffnet, er verteidige ein Gesetz, „das Mitbürger aber auch die Menschenrechte“ schütze (vgl. *Le Figaro*, 31.10.2017), dann wird nicht nur das politische Vokabular unisono übernommen, sondern auch die damit einhergehenden symbolischen Vorstellungen. Der Fokus des Artikels liegt beim *Figaro* auf dem „schützenden“ Charakter des neuen Anti-Terror Gesetzes, seine repressives Potential, Grund für Macrons Vorladung vor dem EGMR, bleibt unerwähnt. Das umstrittene Gesetz wird lediglich als Möglichkeit beschrieben „die Kapazitäten der Einsätze der Exekutive im Falle einer terroristischen Bedrohung“ zu verstärken (vgl. *Le Figaro*, 31.10.2017). Der Artikel mit dem Titel „Macron vor dem europäischen Menschenrechtsgerichtshof“ (vgl. ebd.), besteht zum Großteil aus einschlägigen Zitaten des Präsidenten, die das Narrativ von „Freiheit durch mehr Sicherheit“ aufrechterhalten. Die Aussage, Sicherheit sei „die Grundlage, dass unsere Freiheiten respektiert werden können“ (vgl. S.26 dieser Arbeit) tritt eine ganze Reihe symbolischer Konnotationen los. „Unsere Freiheiten“ ruft erneut das machtvolle Narrativ der Nation an und bietet eine Identifikationsgrundlage kollektiver Zugehörigkeit, die später mit dem Zitat, der Terrorismus ziele „auf die europäische Gesellschaft ab, ihre Sitten, ihren moralischen Konsens [...], deren Grundlage die Menschenrechte sind“, (vgl. *Le Figaro*, 31.10.2017) auf ganz Europa erweitert wird. Die Kritik von *Amnesty France*, auf deren Grundlage die Vorladung vor den EGMR erfolgte, wird mit der „radikalen Linken“ in einem kurzen Satz gleichgesetzt³⁷ und verliert dadurch im Text des *Figaros* ihre Legitimationsgrundlage gegenüber den wirkmächtigen Zitaten des Präsidenten, die prominent abgedruckt werden. Durch die Auswahl der Zitate vermittelt der Text einschlägig das dominante Narrativ des

³⁷ So lautet der einzig kontroverse Punkt im *Figaro*-Artikel: „Das Gesetz [...] wurde von NGOs und der radikalen Linken als „freheitsfeindlich“ kritisiert.“ (vgl. *Le Figaro*, 31.10.2017).

Ausnahmezustands, dessen kollektive Symbolik von Nation, humanitären Werten und individuellen Freiheiten, die es zu schützen gilt, genauso das neue Anti-Terror Gesetz stützt. Freiheit wird in dem Artikel durch die Zusammenstellung der Zitate Macrons paradoxerweise mit den demokratischen Grundrechten gleichgestellt, obwohl sich der Präsident gerade wegen deren Einschränkung verantworten muss.

„Genauso symbolisch wie paradox“ sei der Auftritt des Präsidenten vor dem EGMR, schreibt *Le Monde* (vgl. *Le Monde*, 31.10.2017) und stellt in ihrem Artikel die Kontroverse um das neue Anti-Terror-Gesetz in den Vordergrund. Der Präsident sei „mehr als herzlich“ empfangen worden obwohl der Anlass des Besuchs eigentlich ein kritischer sei (vgl. ebd.). Als einzige der vier Tageszeitungen verweist *Le Monde* auf Frankreichs zentrale Position in der Europäischen Union und macht so den größeren politischen Rahmen sichtbar, innerhalb dessen Macron seine Rede hält. Mit „Gleichgültigkeit“ seien die 47 Richter*innen den Vorwürfen gegenüber dem Präsidenten begegnet, der sich schon in der Vergangenheit immer wieder als großer EU-Befürworter aussprach (vgl. ebd.). Um diesen zentralen Ruf zu wahren und bei seinen Nachbarn nicht unnötig in Kritik zu geraten, sei es deshalb unabdingbar das „Kapitel Ausnahmezustand“ endgültig abzuschließen, so mutmaßt der Autor in *Le Monde* (vgl. ebd.). Wie schon im vorangegangenen Teil der Analyse beweist die Zeitung auch hier wieder ihre kritische Außenseiterinnenfunktion und gibt den Zweifeln am neuen Anti-Terror Gesetz mehr Raum als der Verteidigungsrede Macrons selbst. Wird der Präsident zitiert, dann nicht mit den einschlägigen diskurstragenden Aussagen von Nation und Sicherheit, sondern mit dem Versprechen, die Maßnahmen unter dem neuen Anti-Terror Gesetz seien „gezielt, verhältnismäßig und ausschließlich für das Vorbeugen von Terrorismus bestimmt“ (vgl. ebd.). Mit diesem ausgewählten Zitat liegt der Fokus des Textes auf dem affirmativen Verständnis von Sicherheit im Sinne von „sureté“ (vgl. S.28 dieser Arbeit), also der Absicherung der Menschen- und Persönlichkeitsrechte, deren Bedrohung sehr viel expliziter benannt wird, als beim *Figaro*, der in der französischen Zeitungslandschaft den politischen Gegenpol zu *Le Monde* darstellt. Wenig überraschend ist deshalb, dass *Le Monde* die Befragung durch den EGMR zum Anlass nimmt, auch an Macrons Migrationspolitik und seinen Vorschlägen zu einer Reform der französischen Gefängnisse Kritik zu üben. „Mehrere dutzend Verfahren gegen Frankreich“ lautet die letzte Zwischenüberschrift des Tagesjournals (vgl. ebd.), das somit zwar sein Vertrauen in den Rechtsstaat bekundet, jedoch seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sicherheitspolitik Macrons unterstreicht. Mit diesem Paradoxon beschreibt *Le Monde*

als einzige Tageszeitung die Ambivalenz eines Rechts, das mittels Ausnahmezustand durch eine diskursive Rechtmäßigkeit ersetzt werden kann.

„La France est le pays hôte de la CEDH, mais jamais un président de la République n'était encore venu pour s'y exprimer.“ (Le Monde, 31.10.2017)

„Frankreich ist das Gastgeberland des EGMR, doch nie musste ein Präsident der Republik kommen, um sich davor zu rechtfertigen.“

Während *Le Monde* Macrons Auftritt als „paradox“ beschreibt und dadurch die Maßnahmen des *État d'urgence* als Schutz der Menschenrechte in Frage stellt, geht das Wirtschaftsmagazin *Les Échos* ganz anders mit dieser Widersprüchlichkeit um:

„Malgré les critiques dont la France a fait récemment l'objet pour sa politique anti-terroriste [...], elle n'est pas dans le peloton de tête des pays les plus condamnés par la CEDH où figurent aux premières places l'Ukraine (23 % des requêtes), la Turquie et la Hongrie.“ (Les Échos, 31.10.2017)

„Trotz der Kritik, die Frankreich kürzlich für seine Anti-Terror-Politik [...] erfuhr, ist es nicht an der Spitze der am meisten verurteilten Länder des EGMR, wo die Ukraine (23% der Gesuche), die Türkei und Ungarn an erster Stelle aufgeführt werden.“

Durch diese Gegenüberstellung wird der Diskurs um die potenzielle Unrechtmäßigkeit des Anti-Terror Gesetzes relativiert. Zwar wird der Kritik an diesem Gesetz zuvor mit Verweis auf *Amnesty France* genannt und auch die Zwischenüberschrift „Doctrin securitaire“ („Sicherheitsdoktrin“) lässt einen kritischen Ton bezüglich der Sicherheitspolitik Macrons mitschwingen, doch steht dieser zuvor zitierte Satz als letzter des Artikels über allen möglichen Kritikpunkten, indem er den Gesetzesentwurf als vergleichsweise harmlos erklärt. Die Textüberschrift „Macron tire un trait sur l'état d'urgence“ („Macron zieht einen Schlusstrich unter den Ausnahmezustand“) ist gleichzeitig Programm des Artikels; kurz wird nochmals wiederholt, wie der Ausnahmezustand nach den Terrorattacken im November 2015 ausgerufen wurde und der ehemalige Staatschef „aufgrund der folgenden Attacken immer wieder gezwungen war“ diesen zu verlängern (vgl. *Les Échos*, 31.10.2017). Auf die Debatte um die Effizienz der Sonderregelungen, die im gleichen Journal im Juli 2016 noch breit diskutiert wurden, wird nicht mehr eingegangen. Schlicht schreibt der Autor des Textes: „Sur le fond, les mesures d'exception vont devenir la norme“ – „Im Grunde werden die Maßnahmen der Ausnahme zur Norm“ (ebd.). Mit dieser nüchtern wirkenden Feststellung scheint das Kapitel Ausnahmezustand nicht mehr diskussionswürdig. Das Anti-Terror-Gesetz, das wesentliche Ausnahmeregelungen übernimmt, wird nur mehr als „Sicherheitsreform“ beschrieben (vgl. ebd.). Damit wird dem

Basis-Normalfeld „Sicherheit“, das in den Verhandlungen um die Legitimität des Ausnahmezustandes immer wieder als Orientierungsgerade in einem flexiblen Normalfeld angerufen wurde, die protonormalistische Struktur einer „Reform“, die zur Norm wird, zugesprochen. Inhaltlich entkoppelt von seinem repressiven Charakter wird das Anti-Terror Gesetz, für das sich Macron vor dem EGMR erklären muss, als einzige logische Konsequenz dargestellt.

Während der Spezialdiskurs der politischen Reden den Ausnahmezustand stets als legitimes Regierungsmittel einforderte, scheint sich auch der Interdiskurs innerhalb von zwei Jahren dahingehend verfestigt zu haben. Während Kritik nur noch bei der linksliberalen *Le Monde* Anklang findet, sind der *État d'urgence* und die daraus hervorgehenden Sicherheitsverschärfungen im Boulevardjournal *Le Parisien* schon kein Thema mehr. Zwar nimmt der Artikel vom 31. Oktober 2017 die Rede Macrons zum Anlass, über dessen Reformpolitik zu schreiben, doch werden die Folgen und Voraussetzungen des Anti-Terror Gesetzes nicht erwähnt. Stattdessen heißt es, Macron höre nicht auf, die mediale und politische Szene „auf Trapp zu halten“ (vgl. *Le Parisien*, 31.10.2017). Als wäre diese Erkenntnis Programm, arbeitet sich der Artikel an der bevorstehenden Gefängnisreform ab, die Macron prominent in seiner Verteidigungsrede vor dem EGMR platziert. Die mangelnde Aufbereitung der eigentlichen Meldung, nämlich der Rede des Präsidenten und des neuen Gesetzes, könnte an dieser Stelle den Produktionsbedingungen des Boulevardjournalismus zugeschrieben werden, der mehr als alle anderen Tagesjournale unter einem Exklusivitäts- und Aktualitätsimperativ steht. Der zuvor geschilderte Zusammenhang von ökonomischem Erfolg und der Berichterstattung über Kriminalität, der insbesondere im Boulevardjournalismus zu erhöhten Absätzen führte, scheint auch heute noch aktuell. Statt sich an der parlamentarischen Debatte über ein Gesetz abzuarbeiten, das bereits beschlossen wurde, geht *Le Parisien* bereits zum nächsten Thema über, das ausreichend skandalisierbar erscheint und gleichermaßen die Ängste der Bevölkerung mobilisiert³⁸. Abgesehen von der politischen Außenseiterinnenposition der *Le Monde*, die über den gesamten Zeitraum des Ausnahmezustandes stets regierungskritisch berichtet, scheint das darauffolgende Anti-Terror Gesetz in den anderen analysierten Medien kaum noch der Rede wert. Der Zusammenhang von Ausnahmeregelungen und den dabei etablierten Rechtfertigungskategorien als Grundlage dieses neuen Gesetzes wird in der

³⁸ Der Fokus des Artikels liegt auf den im europäischen Durchschnitt schlechten Bedingungen im französischen Gefängniswesen. Dabei werden Zahlen und Statistiken hervorgehoben, die besonders schockierend wirken: 1.300 Matratzen lägen auf dem Boden, die Gefängnisse seien mit einer Überbelastung von 139 Prozent in einem der seit langem schlechtesten Zustände der französischen Geschichte (vgl. *Le Parisien*, 31.10.2017).

Berichterstattung vollständig von einem Sicherheitsnarrativ überlagert, das sich mit dem der politischen Redner deckt. Diskursiv hat sich das Basis-Normalfeld der „Sicherheit“ dahingehend verschoben, dass zu seinem Erhalt selbst die dauerhafte Derogation von Grund- und Persönlichkeitsrechten legitim scheint. Die Dynamik dieser Verschiebung hin zu einer neuen Normalität von Sicherheit gleicht dem Bild des Thermostats, das seine Einstellungen in einem kybernetischen Prozess mit seiner Umwelt reguliert. Denn obwohl das verschärfte Sicherheitsdispositiv als Verhärtung des Kontroll- und Überwachungsapparats auftritt, so ist sein Entstehungsprozess kein autoritärer, sondern ein kybernetischer. Der Prozess der Versicherheitlichung ist ein Zusammenspiel verschiedener „Einstellungen“:

„L'insécurité n'est donc pas une intention ou la dernière manifestation du talon de fer sous lequel les dominants écraseraient les dominés, mais le résultat non pensé, non voulu et non coordonné de dynamiques et de préoccupations hétérogènes visant à restaurer des formels localisées de disciplines.“ (Bonelli 2010, S.8f.)

„Unsicherheit ist folglich keine Absicht oder der letzte Ausdruck der eisernen Ferse, unter der die Dominierenden die Dominierten unterdrücken, sondern das nicht gedachte, nicht gewollte und nicht koordinierte Resultat einer Dynamik und heterogenen Sorge, die darauf abzielt, die einschränkenden Formeln der Disziplin wieder aufzunehmen.“

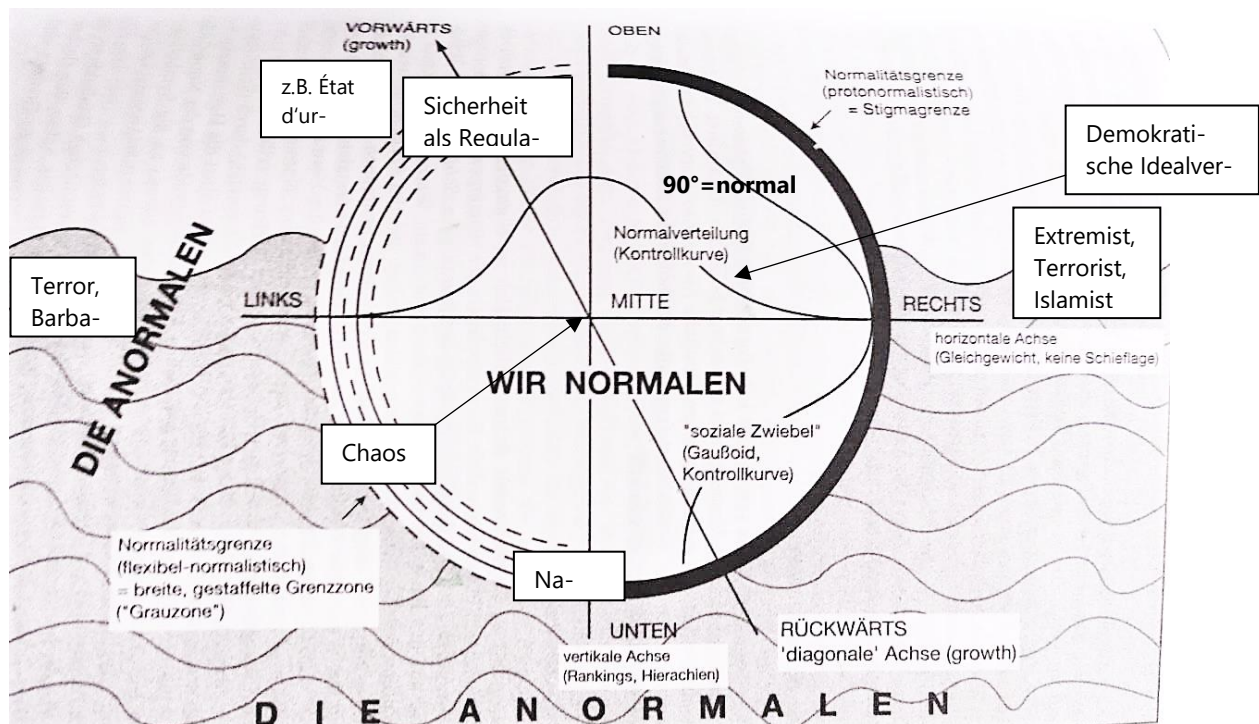
5.2. Die mediale Normalisierung des *État d'urgence*: Ein diskursives Ereignis

Die vorangegangene Analyse zeigt, wie die vier auflagenstärksten Tageszeitungen Frankreichs durch ihre affirmative und nur in seltenen Fällen kritische Berichterstattung zur Normalisierung des *État d'urgence* als eine gesellschaftlich akzeptable Regierungstechnologie beigetragen haben. Damit ist jedoch nicht geklärt, warum sich ausgerechnet diese regierungsstützende Linie als dominanter Diskurs in der Tagespresse verfestigt hat. Die Analyse der von den Tageszeitungen reproduzierten Symboliken und Kategorien reicht nicht aus, ihre Rolle im Zusammenspiel mit den politischen Reden innerhalb eines normalistischen Kurvendispositivs zu beschreiben. Im Folgenden wird deshalb der Prozess der Normalisierung des *État d'urgence* durch Medienberichterstattung mit den vielfältigen Dynamiken, die Link mit dem normalistischen Kurvendispositiv beschreibt, abgeglichen, um Spezifika in Bezug auf die Rolle der Tagesjournale in diesem Prozess herauszuarbeiten.

Normalistische Strategien vollziehen sich nach Link in einem Kurvendispositiv, in dem mehrere Kurvenlandschaften als Orientierungs-, Schwellen- und Grenzpunkte wirken. In

einem nicht-autoritären Regierungssystem können somit weder die politischen Reden noch deren mediale Aufarbeitung alleinig für die Normalisierung des Ausnahmezustandes verantwortlich gemacht werden. Die Berichterstattung über den *État d'urgence* entsteht in einem kybernetischen Zusammenspiel mit ihrem Umfeld. Dieser Prozess der Abgleichung, Regulierung und Adjustierung medialer Formate und der daraufhin veröffentlichten Inhalte verläuft analog zu Subjektivierungsverfahren im Normalismus: In einer modernen Gesellschaft, in der Anomalität als „Grundangst“ vorherrscht (vgl. Link S.337), müssen sich Subjekte wie mediale Akteur*innen permanent in dieser symbolischen Kurvenlandschaft verorten und immer wieder abgleichen; ist mein Verhalten noch normal oder schon extrem? Und was bedeutet es ökonomisch für ein Tagesjournal, als „extrem“ eingestuft zu werden? An welchem Punkt werden Medien selbst einer normalistischen Strategie unterworfen? Wo liegt in Bezug auf die vier analysierten Tageszeitungen die gesellschaftlich akzeptable symbolische Grenze der Berichterstattung über den Ausnahmezustand?

Jürgen Link illustriert diese Dynamik der Grenzen des Sag- und Erfahrbaren im Normalismus mit der Erweiterung einer Grafik des Zeichentheoretikers Willi Benning, dessen Studie zur Kollektivsymbolik in Literatur und Medien der Ausgangspunkt eines größer angelegten Forschungsprojekts des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung unter dem Vorsitz Links war. Die folgende Grafik illustriert die Funktionsweisen des Normalismus in Bezug auf Versicherungstechnologien in der Bundesrepublik Deutschland, lässt sich jedoch durch die vorgenommenen Ergänzungen auch auf die Dynamiken der Normalisierung des Ausnahmezustandes in Frankreich beziehen.



Link (1997, S.349): Das normalistische Kurvendispositiv nach Jürgen Link, Ergänzungen der Autorin (in Kästen)

Das hier dargestellte normalistische symbolische Kurvendispositiv ordnet sich um die Gaußkurve der Normalverteilung, die entlang der horizontalen Achse des gesellschaftlichen Gleichgewichts verläuft. Im Zentrum dieser Kurve und der sie schneidenden Orientierungsgeraden liegt die Mitte der Gesellschaft, der absolute Durchschnitt. Davon abweichend laufen alle Achsen in einem unendlichen Punkt ins Anomale, das (am Beispiel des Ausnahmezustandes) entweder als Subjekt (*der Terrorist, Islamist, Attentäter*) oder als subjektlose Bedrohung (*Chaos, Terror, Barbarei*) symbolisiert wird (vgl. Link 1997, S.326). Infiltriert das Chaos dieses In-System des Normalen, entsteht ein Normalisierungsbedarf durch Versicherung. Ein Regulativ, das die Ordnung sichern soll, stiftet eine „artifizielle Ersatz-Natur“, mit deren Hilfe sich das Chaos eingrenzen lässt. Im Fall einer Bedrohung durch Terror dient der *État d'urgence* als Sicherheitsregulativ, das protonormalistische Grenzen wie Grund- und Persönlichkeitsrechte kurzzeitig zu verschieben vermag, um das Innere zu „schützen“. In dieser Dynamik von sich verschiebenden Kollektivsymboliken wird nicht nur das Subjekt ständig aufs Neue kodiert, sondern auch die medialen Akteur*innen, die ebenso normalistischen Steuerungen unterliegen. Wenn Journale über den Ausnahmezustand berichten, dann geschieht dies nicht in einem diskursiven Vakuum, sondern innerhalb dieses normalistisch symbolischen Kurven-Dispositivs. Wie die Analyse zeigt, sind Autor*innen nicht nur der politischen Linie ihres Blattes unterworfen, sondern auch der normalistischen Kollektivsymbolik. Verschiebt sich die

Normalkurve durch ein Heranrücken oder Infiltrieren des Normalen durch Terror, droht auch der gesellschaftliche Konsens, der durch den Scheitelpunkt der Glockenkurve illustriert wird, sich zu verschieben. Die Arbeit am Diskurs durch journalistische Berichterstattung, ob intendiert oder nicht, fällt deshalb selbst in den Bereich der normalistischen Strategie.

„‘Normalerweise’ funktioniert diese konsensuelle Grenzziehung der Normalität reibungslos. Allerdings wäre es von unfassbarer Naivität, solche reibungslosen Konsensbildungen auf den ‚Austausch von Argumenten und Geltungsansprüchen im Dialog autonomer Subjekte zurückzuführen: Der Konsens ist vielmehr das Resultat synchronisierter Applikationen von symbolisch kodierten Normalkurven mit dem Effekt synchronisierter Subjektivierung.“ (ebd., S.352)

Der Topos der *Nation*, der innerhalb der Journalberichte wie in den politischen Reden immer wieder als Identifikationsgrundlage angeführt wird, ist im Diskurs um den Ausnahmezustand wohl eine der wirkmächtigsten Normalkurven, die im Alltagsdiskurs konkrete Ein- und Ausschlüsse produziert. Ihre mediale Kodierung durch die Mehrheit der Tagesjournale zieht sowohl flexible symbolische Grenzen, wie die offene Identifikationsgrundlage der europäischen Wertegemeinschaft gegenüber der „Barbarei“ (vgl. S.47 f. dieser Arbeit), aber auch protonormalistische harte Grenzen, wie die proklamierte Korrelation von Migration und zunehmenden Anschlägen (Skidelsky, *Les Échos*, 19.11.2015), die sich in der Realpolitik durch die kurzzeitige Schließung der französischen Außengrenzen manifestierte. Mit jedem Anschlag, jeder darauffolgenden Rede und jedem Zeitungsartikel, der beides beschreibt, werden das In-System gefährdende Ereignisse aufs Neue kodiert und „konkrete Symbolisierungen durch die Medien vorgenommen“ (vgl. Link 1997, S.357), die zur Versicherung der Topoi von Innen und Außen beitragen. Dabei eröffnet der Topos der *Nation* „ganze Serien konkreter Symbole“ (vgl. ebd., S.248), die mit dem jeweiligen Bild von „wir“ und „die“ assoziiert werden. Diese Dichotomie, die im Diskurs um den Ausnahmezustand der Versicherung des gesellschaftlichen Konsenses dient, folgt einem grundanthropologischen Prinzip: Eine Topik aus außen (Die Anderen) und innen (die Nation) reproduziert eine Serie aus Symbolen, die durch Äquivalenzen oder Oppositionen abgewogen wird (vgl. ebd., S.348) und welche die Kollektivsymbolik stützen. Diese Symbolik wird aber nicht nur kollektiv, sondern auch individuell assoziiert sofern (in diesem Fall) die Leser*innen schon als Franzosen und Französinen vorkonstituiert sind und ihre eigenen Assoziationsketten spannen, die sehr viel weiter gehen können, als der Rahmen der Nation es vorgibt. So kann der Topos der Nation abgrenzende Assoziationsketten

von Islamophobie oder Xenophobie lostreten, denen auch Menschen, die sich selbst dem nationalen Narrativ zugehörig fühlen, zum Opfer fallen:

„Das normalistische ‚Wir‘ ist vermutlich das prekärste ‚Wir‘ der bisherigen Geschichte: Nicht bloß, dass es auf vielfältigen Konkurrenzen zwischen den Individuen beruht und demnach ständig ‚zerfällt‘, - es kann sich nicht einmal seiner Normalität sicher sein.“ (ebd., S.141)

Ehemals weiche und flexible Grenzen wie die lose Zugehörigkeit zu einer „Wertegemeinschaft“ können sich im Normalismus durch einschneidende Ereignisse wie einen Terroranschlag abrupt zu harten Toleranzgrenzen und Stigma verfestigen, da diese Grenzziehungen wie das Regime des Ausnahmezustandes versichernd wirken:

„Absolut kategorisch - dabei besteht zunächst kein Unterschied zum Protonormalismus - ist zunächst der Imperativ, dass es eine Grenze geben *muss*. Daraus folgt, dass auch der Flexibilitäts-Normalismus lieber irgendeine als gar keine Grenze festsetzen wird. Im Unterschied zum Protonormalismus ist die flexible Grenze aber prinzipiell niemals definitiv, sondern wesentlich provisorisch, für eine begrenzte (in der Regel mittelfristige) Zeitdauer gültig, wobei auch die implizite oder explizite Festlegung dieser Zeitdauer mit zur Bestimmung der Grenze gehört.“ (ebd., S.340)

Die Berichterstattung über den Ausnahmezustand, der als mittelfristiges Regulativ gegenüber dem Chaos wirken soll, gleicht sich über zwei Jahre den politischen Rechtfertigungsstrategien an, wiederholt die Topoi und Symbole der Politiker und ist so gleichermaßen wie der *État d'urgence* selbst Teil der flexibel normalistischen Strategie, die in ihrer Praxis die Normalitätsgrenze zu einer Stigma-Grenze verhärtet, um die Kontinuität des Normalfeldes zu wahren, indem der Ausnahmezustand als freiheitseinschränkendes Regime nicht mehr hinterfragt wird. Dass dabei *Le Monde* als einziges Blatt vereinzelt Kritik äußert, ist neben den ökonomisch-politischen Produktionsbedingungen der verschiedenen Zeitungen auch auf den Effekt der Selbst-Normalisierung im flexiblen Normalismus zurückzuführen. Dieser bezweckt, dass angesichts eines Risikos oder einer bevorstehenden chaotischen Situation (Terror) eine Art „innerer Bildschirm“ (vgl. ebd., S.345) aufgerufen wird, der in Abwägung mit der Umwelt mögliche Handlungsoptionen durchspielt. Mögliche Verhaltensweise werden durch imaginäre Datenvergleiche, Kurvenentwürfe und Durchschnittskalküle in abweichend oder normal eingestuft (vgl. ebd., S.338), wobei eine Zeitung, die vom Verkauf ihrer Ausgabe abhängig ist, sich inhaltlich möglichst nah am höchsten Punkt der Normalkurve, dem gesellschaftlichen Konsens, orientieren wird. Es ist kein Zufall, dass sich unter den vier auflagenstärksten Tageszeitungen in Frankreich

keine einschlägig linke wie einschlägig rechte Zeitung findet. Der breite Zuspruch des Ausnahmezustandes durch die französische Politik prägt auch das normalistische Kurvendispositiv. Gegen den Ausnahmezustand anschreiben würde bedeuten, eine Position nahe des Anomalen am äußeren Rand der Normalverteilungskurve einzunehmen und sich somit in eine Extremposition zu befördern, die nicht massentauglich und wirtschaftlich kaum zuträglich wäre. Das kybernetische System des Normalismus beschleunigt sich somit selbst und wird mithilfe der affirmativen Medienberichterstattung zur taktischen Regierungstechnologie, in der die journalistische Positionierung zusammenfällt mit „einem Leben in den *Kurvenlandschaften* der 'Signal-, Orientierungs- und Kontrollebene“ (ebd., S.345). Während die alte Orientierungsgröße des normativen kategorischen Imperativs seine Energie aus der rücksichtslosen Absolutheit seines Geltungsanspruchs zog, wird der normalistische kategorische Imperativ durch seine vermeintliche Alternativlosigkeit geltend. An der Frage „Was denn sonst, wenn nicht diese Normalität?“ (vgl. ebd., S.17) scheitert die kritische Berichterstattung über den Ausnahmezustand genauso wie die spärlich formulierten Proteste. Im Zusammenspiel aus Selbst-Adjustierung und medialer Kollektivsymbolik entsteht in einem normalistischen System mit flexiblen Strategien eine Normalität, die gewachsen, natürlich und deshalb nur schwer angreifbar erscheint.

6. Ausblick: Nach dem Ausnahmezustand

„Einen Weg zur Gerechtigkeit zu bahnen heißt nicht Auslöschung, sondern Deaktivierung und Untätigkeit des Rechts - also einen anderen Gebrauch vom Recht zu machen.“
(Agamben 2004, S.76f.)

Das Ausnahmeregime in Frage zu stellen, bedarf in einem normalistischen System, dessen Grenzen sich permanent und flexibel verschieben, einer neuen Art, die Normalität von Recht zu denken. Im abschließenden Teil dieser Arbeit wird dieser Ausblick nach widerständigen Praktiken in einem normalistischen Ausnahmeregime durch eine letzte Zusammenführung der Ansätze Links und Agambens eröffnet. Dem finalen Ausblick wird ein Überblick über die Erkenntnisse aus den Analyseteilen I und II dieser Arbeit vorangestellt. Im Gegensatz zur Analyse selbst, sollen die Theorien Links und Agambens trotz ihrer Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Normalisierung des *État d'urgence* in Frankreich an dieser Stelle zusammengeführt werden. Neben der zusammenfassenden Beantwortung der Eingangsfrage dieser Arbeit, inwiefern mediale Formate zur Normalisierung des Ausnahmezustandes in Frankreich beigetragen haben, wird diese Zusammenführung auch die Frage nach potenziellen autoritären Verschärfungen durch den Ausnahmezustand und damit einhergehende Möglichkeiten des Widerstands ermöglichen.

Obwohl Jürgen Link und Giorgio Agamben in ihren theoretischen Ansätzen zunächst wenig gemein zu haben scheinen, erwiesen sich die deduktiv erhobenen Analysekatégorien aus beiden Theorien als interessante Möglichkeit einer Symbiose zweier verschiedener Perspektiven auf das gleiche Phänomen. Mit Agamben, der vor persönlichen Einordnungen nicht zurückscheut und vor der dauerhaften Normalisierung des Ausnahmezustandes als „Katastrophe“ warnt (vgl. ebd., S.69), wurde die Makro-Ebene des Ausnahmeregimes zunächst skizziert. Aus Jürgen Links eher wertneutraler Beschreibung des Prinzips des Normalismus konnten zentrale Mechanismen für das Funktionieren der Normalisierung des *État d'urgence* auf der Meso-Ebene herausgearbeitet werden.

Ausgehend von der Prämisse, dass der Ausnahmezustand in Frankreich mit der Übernahme einzelner Ausnahmeregelungen in das Anti-Terror Gesetz und somit in das gewöhnliche Strafrecht zur Normalität geworden ist und dass mediale Formate eine wichtige Rolle innerhalb dieses Prozesses spielen, wurden zwei Analyseteile aufgestellt. Zunächst wurden im ersten Teil dieser Arbeit die zentralen Legitimationsstrategien des Ausnahmeregimes aus dem Theoriekörper Agambens herausgearbeitet und anhand der politischen Reden über eine Dauer von zwei Jahren auf ihre Gültigkeit hin untersucht.

Ausgehend von dieser Makroebene des politischen Spezialdiskurses, konnte im zweiten Analyseteil gezeigt werden, dass die in den Reden stark gemachten Narrative auf der Meso-Ebene der Tagespresse reproduziert wurden. Als vermittelnder Interdiskurs stützte und verstärkte diese Reproduktion durch die vier auflagenstärksten Tageszeitungen Frankreichs die Legitimationsmechanismen des *État d'urgence* und trug somit maßgeblich zu dessen Normalisierungsprozess innerhalb der zwei Jahre seiner Anwendung bei.

Dabei zeigte sich, dass doch überraschende Überschneidungen zwischen den methodologisch so unterschiedlichen Ansätzen Links und Agambens vorliegen. Die Schwelle, auf der das Verhältnis eines Rechts, das im Begriff ist sich selbst zu überschreiten, im öffentlichen Diskurs verhandelt wird, ist sowohl bei Agamben als auch bei Link ein zentraler Untersuchungspunkt, auch wenn Link diesen Punkt anders benennt. Während der Ausnahmezustand mit Agamben in den politischen Reden als Schwelle zwischen Recht und Gewalt untersucht wurde, konnte das Funktionieren des Ausnahmeregimes mit Link am Punkt sogenannter Toleranzgrenzen in der Medienberichterstattung verfeinert untersucht werden. Ohne diese Punkte vollständig gleichsetzen zu wollen, entscheidet sich an ihrer Stelle, ob sich Normalität oder Chaos durchsetzen wird. Um letzteres zu verhindern, greifen an beiden Punkten machtvollste Techniken und Strategien, die im Fall Agambens zur Sicherung der Souveränität und bei Link zum Funktionieren des Normalismus beitragen. Die Medienanalyse legte dar, dass der *État d'urgence* auf spezialdiskursiver Ebene als Kampf um Souveränität und Deutungshoheit durch politische Reden geführt wurde, während sich zeitgleich die Normalitäten dieser souveränen Strategien auf der Ebene des Interdiskurses der Tagesjournale von einem Ausnahmeregime hin zu einer normalen und legitimen Regierungstechnologie verschoben.

Im Zusammenführen der beiden Analyseteile stellte sich heraus, dass dem Ausnahmezustand eine Doppelfunktion innewohnt, die sich erst durch die Erweiterung der Theorie Agambens mit den Denkanstößen Links zeigte: Der *État d'urgence* tritt als Gesetzesregelung zunächst als Norm auf, die nur durch das gleichzeitige Aussetzen von Grund- und Persönlichkeitsrechten in Kraft treten konnte. Diese Suspension des Rechts durch sich selbst wurde mit Agambens Herleitung des Ausnahmezustands skizziert, doch erst durch die Überlegungen Links konnten Vermutungen angestellt werden, wie diese Suspension konkreter normalisiert wurde. Die Rolle der *auctoritas*, also einer beratenden Instanz mit moralischer Wirkmächtigkeit, wurde im ersten Teil der Arbeit mit Agamben als eine Macht beschrieben, die sich im Prozess der Normalisierung des *État d'urgence* in

Frankreich aus der Beziehung zu ihrer Umgebung, aus der Position der oder des Sprechenden und der jeweiligen Anerkennung, die seinen oder ihren Worten zukommt, entfaltet. Da Agambens Theorie an diesem Punkt nicht weiter auf das Funktionieren der *auctoritas* eingeht, bot sich im zweiten Teil dieser Arbeit mit der Analyse der Tagesberichterstattung an, mit Links Versuch über den Normalismus genau an dieser Stelle danach zu fragen, wie sich das Gesagte als Normalität etabliert.

Es wurde gezeigt, dass das affirmative Aufgreifen der Reden der Staats- und Regierungschefs im Interdiskurs der Tageszeitungen verstärkend für den Effekt des „Sich-Verwirklichens einer unpersönlichen Macht“ (vgl. Agamben 2004, S.91) wirkte, die klare Orientierungen am Ausnahmezustand als nötige Antwort auf Terrorismus schaffte. Statt die Mittel des Ausnahmezustandes und dessen Effizienz in einen kritischen Zusammenhang zu setzen, fiel in der Berichterstattung die Funktion des Autors oder der Autorin, von der Agamben sein Modell der *auctoritas* ableitet, mit den Narrativen der politischen Reden zusammen. Mediale Formate übersetzten die politischen Legitimationsmuster des Ausnahmezustandes in den Alltagsdiskurs und beförderten dabei mangels kritischer Positionen die gleichen Kollektivsymboliken der Nation, der Freiheit oder des Terrors, die auch von den Politikern genutzt wurden. Die dichotomen Konstruktionen von Fremd- und Selbstzuschreibungen deckten sich in der Mehrzahl der analysierten Artikel mit den in den politischen Reden eröffneten Kategorien von fremd und eigen. In mehreren Journalbeiträgen wurde nachgewiesen, wie beispielsweise die Beschreibung der Terroristen als „hergebrachte“ Gefahr (vgl. 2, Valls 2015) interdiskursive Analogien eröffnet, deren islamophobe und xenophobe Konnotationen in den politischen Reden zwar nur implizit mit-schwingen, explizit dafür in den Journalberichten ausformuliert wurden. Auf diese Weise entstandene Assoziationsketten wurden zu harten Stigmata. Die Feindbilder und Fremdzuschreibungen, die im Diskurs um den Ausnahmezustand in den Reden wie in der Berichterstattung angerufen wurden, befeuerten neben neokolonialen Stereotypen ein Sicherheitsnarrativ, das als zentrale Funktionsweise der normalistischen Strategie des *État d'urgence* herausgearbeitet wurde. Obwohl die Premierminister und Präsidenten in diesen zwei Jahren wechselten und unterschiedlichen Parteien angehörten, so verfolgten sie durchgängig dieselbe Argumentationsweise; die spezifische Überschreitung des Rechts durch die Ausnahme sei nötig, um die Rechtmäßigkeit der Demokratie, der Menschenrechte und der europäischen Werte im Allgemeinen zu schützen. Dieses Narrativ der Rechtmäßigkeit der Ausnahme als Teil der Demokratie wirkte so stark, dass die Kritik am

Ausnahmezustand durch die Tagespresse in den gesamten zwei Jahren des *État d'urgence* in Frankreich ausblieb. Die politischen Reden wurden nicht nur als Ausdruck einer Politik, die sich „am Recht infiziert hat“ (vgl. Agamben 2004, S.104) gedeutet, sondern wirkten gleichermaßen auf einen Journalismus, der den dominanten Diskurs der Politik reproduziert.

In einer breiten Öffentlichkeit, wie sie die vier auflagenstärksten Tagesjournale in Frankreich mit insgesamt rund zwei Millionen Print-Exemplaren täglich (vgl. S.43 dieser Arbeit) generieren, wirkte sich dieser Zusammenschluss von Politik und Presse auch auf die *potestas*, die ins Recht setzende Kraft, aus. Das Abstimmungsverhalten von Senat und Assemblée Nationale, den politischen Organen, welchen in Frankreich wohl am ehesten die Funktion der *potestas* nahekommt, orientierte sich an diesen Orientierungsachsen, die den *État d'urgence* im Interdiskurs zur Normalität werden ließen. Durch die Reden der Staats- und Regierungschefs und deren Aufgreifen in der Tagespresse entstand der Eindruck einer absoluten Notwendigkeit der Ausnahmeregelungen. Zwar wirkten rückblickend die einzelnen Reden der Staatsmänner nicht unmittelbar rechtssprechend, die Persistenz ihrer Rechtfertigungsnarrative und deren rechtsweisende Verstärkung durch die einschlägige Berichterstattung der Tagespresse über den Ausnahmezustand trugen aber maßgeblich dazu bei, den *État d'urgence* reibungslos in das gewöhnliche Strafrecht übergehen zu lassen.

Für einen abschließenden Ausblick drängt sich nach diesen Erkenntnissen ein Narrativ besonders dominant in den Vordergrund; das Narrativ der Sicherheit. In Kombination mit der Idee der Nation wurde Sicherheit in den Reden wie in der Berichterstattung semantisch nicht nur an die Vorstellung eines klar umgrenzten Territoriums geknüpft, sondern auch an eine ordnungsstiftende Vorstellung von Gemeinschaft qua nationaler Zugehörigkeit. Doch statt dem Versprechen des Gesellschaftsvertrags auf „sûreté“, der Versicherung der individuellen Rechte aller Bürger*innen durch den Staat, nachzukommen, funktionierte das in den politischen Reden proklamierte Konzept der „sécurité“ unter umgekehrten Vorzeichen. An die Stelle der Staatsraison trat mit dem *État d'urgence* in Frankreich das Sicherheitsregime:

„Staat und Sicherheit sollen vollkommen und restlos gleichbedeutend sein, aus dem Staat wird der Garant, das Subjekt und Objekt der Sicherheit und aus der Sicherheit der Endzweck, das Ziel und die erste Funktion des Staates gemacht.“ (Gros 2015, S.99)

Demgegenüber erscheint jedes Individuum erst einmal verdächtig, denn in einem diffusen Bedrohungsszenario wie dem des Terrors, könnte jede*r potenziell zum inneren Feind werden. Um ein „Durchdrehen“ (vgl. Link 1997, S.22) zu verhindern, brauchte es deshalb klare Orientierungsgeraden, die das In-System durchkreuzen und regulierend wirkten. Der Ausnahmezustand, der den Eindruck entstehen lässt, durch willkürliche Eingriffe Ordnung zu schaffen, wirkte in dieser Situation regulierend. Zwar wurde er vom Tag seiner Ausrufung im November 2015 bis zu seinem Übergang in das Anti-Terror Gesetz 2017, zwar als kurzzeitige Gesetzesüberschreitung markiert, aber auch immer wieder als „die Grundlage, dass unsere Freiheiten respektiert werden können“ (vgl. 4, Macron, 2017) legitimiert. Worin genau diese Freiheit bestand, verschob sich kollektivsymbolisch auf einer flexiblen Grenze, sodass die Notwendigkeit von Sicherheit die Problematik der Suspension einzelner Grundrechte überlagerte. Die kurzzeitige Aussetzung der Gewaltenteilung und die exekutive Handlungsmacht auf der Basis des bloßen Verdachts führten dazu, dass zahlreiche Unschuldige festgenommen, durchsucht und überwacht wurden oder anderweitig ins Visier der Behörden gerieten.

Im Folgenden soll ein Blick auf die gegenwärtige Situation die Bilanz der staatlichen Repressionen durch den *État d'urgence* in Frankreich skizzieren, um einen späteren Ausblick auf zukünftige Entwicklungen von Demokratieabbau und autoritärer Wende zu wagen.

Die apriorische Verdachtslogik eines omnipräsenten Sicherheitsnarrativs, wie es auch von den absatzabhängigen Tageszeitungen detailliert ausgeschmückt wurde, zeigte seinen subjektkonstituierenden Charakter im sogenannten „Plan Vigipirate“, der bis heute in Frankreich gültig ist. Das Sicherheitsprogramm der Regierung, das nach den Attacken 2015 verschärft wurde, umfasst neben massiver militärischer und polizeilicher Aufrüstung eine breit angelegte Kampagne im öffentlichen Raum. „Soyez vigilant“ („Seien Sie wachsam“) heißt es auf Schildern an jeder öffentlichen Einrichtung, an Schulen und Universitäten, an den Eingängen von Kinos, Bars und Theatern. Die Anrufung an die individuelle Verantwortung ist in der französischen Öffentlichkeit genauso zur Normalität geworden wie der Ausnahmezustand selbst.

„ [...] le plan repose en effet sur un principe de responsabilité partagée de la sécurité, chacun devant prendre en compte les risques, du simple citoyen aux services chargés d'intervenir contre le terrorisme.“ (Rigouste 2009, S.175)

„Der Plan verweist auf ein Prinzip der geteilten Verantwortung von Sicherheit, jeder muss damit rechnen, vom einfachen Bürger bis zum verantwortlichen Bediensteten, gegen den Terrorismus vorzugehen.“

Im Umkehrschluss befeuert diese Auslagerung der Verantwortung von Sicherheit in die Bürger*innen eine Verdachtslogik, die an die „lettres cachets“ („königliche Haftbefehle“) des Ancien Régimes erinnert. Im vorrevolutionären Frankreich wurden Bürger*innen dazu aufgerufen, ihre Nachbar*innen aufgrund „auffälliger Verhaltensweisen“ zum Wohle der staatsbürgerlichen Gemeinschaft bei der Polizei zu denunzieren (vgl. Gros 2017, S.160) und wurden somit zu Kompliz*innen des Sicherheitsregimes selbst. Drei Monate nach der Ausrufung des Ausnahmezustandes beklagten zwei Drittel der Verdächtigten, Opfer einer Verleumdung durch Nachbar*innen oder Unbekannte geworden zu sein (vgl. Europe 1 2016). Die wirksame Aktivierung eines Wachsamkeitsimperativs war und ist Teil eines breit angelegten Sicherheitsprogramms, das den *État d'urgence* neben weiteren Maßnahmen stützte und seine Mechanismen bis heute überdauern lässt:

„ (...) ce sont des opinions qu'il faut combattre, une propaganda qu'il faut empêcher; ce sont des hommes et des femmes qu'il faut dissuader de passer à l'action, par tout un arsenal de mesures préventives à l'égard de ceux qui ont franchi le pas de l'engagement. L'état d'urgence avec son cortège de mesures permettant de contrôler l'espace, les idées, les individus est alors crée pour répondre à la spécificité de cette situation.“ (Thenault, 2007, in: *Le Mouvement social*, 2007/1, n°218)

„ (...) es sind die Meinungen, die man bekämpfen, eine Propaganda die man verhindern muss; Es sind Männer und Frauen, die man davon abhalten muss, aktiv zu werden, das alles für ein Arsenal präventiver Maßnahmen gegenüber jenen, die den Pfad des Legalen überschritten haben. Der Ausnahmezustand mit seinem Gefolge aus Maßnahmen, die es erlauben, den Raum, die Gedanken, die Individuen zu kontrollieren, ist dafür geschaffen, auf diese spezifische Situation zu antworten.“

Diese Form der Kontrolle speist sich aus der Angst vor jenen in der Analyse herausgearbeiteten Feindbildern, die maßgeblich durch die politischen Reden und die Berichterstattung darüber genährt werden. In einem Kommentar in der Zeitung *Le Monde* wirft Agamben den westeuropäischen Staaten sogar direkt vor, absichtlich nicht effektiv gegen den Terror vorzugehen und beispielsweise weiterhin Waffen in Länder zu verkaufen, die offenkundig den sogenannten Islamischen Staat unterstützen, um in diesem Klima der Angst vermeintlich legitimen Demokratieabbau zu betreiben (vgl. Agamben in *Le Monde*, 2015). Neben der Verwaltung generalisierter Ängste und dem Verzicht auf juristische Präzision sei vor allem die Depolitisierung der Bürger*innen ein wesentliches Charakteristikum des *État d'urgence* in Frankreich, das auch in der Zukunft verheerend wirken könnte:

„ [...] si on dépolitise les citoyens, ils ne peuvent sortir de leur passivité que si on les mobilise par la peur contre un ennemi étranger qui ne leur soit pas seulement extérieur (c'étaient les juifs en Allemagne, ce sont les musulmans en France aujourd'hui).“ (Agamben in: Le Monde, 2015)

„Wenn man die Bürger depolitisiert, können sie der Passivität nicht mehr entkommen es sei denn, man mobilisiert sie über die Angst vor einem fremden Feind, der nicht nur außerhalb von ihnen sei (das waren in Deutschland die Juden, heute sind es in Frankreich die Moslems).“

Der Vergleich mag provokant erscheinen, doch Agambens Einordnung des Ausnahmezustandes als paradigmatische Regierungstechnologie moderner Nationalstaaten (vgl. Agamben 2004, S.17) geht in der Analyse des jüngsten *État d'urgence* in Frankreich auf. Neben *Amnesty France* beklagen auch andere NGOS³⁹ und Intellektuelle den schleichenden Abbau der französischen Demokratie hin zu einem zunehmend totalitären Polizeistaat. In Bezug auf Frankreich hält auch Agamben diese Prognose für wahrscheinlich:

„ [...] on imagine sans difficulté un gouvernement d'extrême droite se servir à ses fins d'un état d'urgence auquel les gouvernements socialistes ont désormais habitué les citoyens. Dans un pays qui vit dans un état d'urgence prolongé, et dans lequel les opérations de police se substituent progressivement au pouvoir judiciaire, il faut s'attendre à une dégradation rapide et irréversible des institutions publiques.“ (Agamben in Le Monde, 2015)

„Man stellt sich ohne Schwierigkeiten eine rechtsextreme Regierung vor, die sich zu ihrem eigenen Vorteil eines Ausnahmezustandes bedient, an den die sozialistischen Regierungen die Bürger nunmehr gewöhnt haben. In einem Land, das in einem verlängerten Ausnahmezustand lebt und in dem die polizeilichen Aktionen schrittweise die juristische Macht ersetzen, muss man mit einem schnellen und unverrückbaren Sozialabbau rechnen.“

Ergänzend zu dieser düsteren Prognose lässt sich konstatieren, dass sich bereits nach einem Jahr der wirtschaftsliberalen Macron-Regierung tausende Franzosen und Französinnen von breitem Sozialabbau bedroht fühlen. Im Sektor der Dienstleistungs-, Bahn- und Gesundheitsbranche sowie im öffentlichen Dienst kam es zu Beginn des Jahres 2018 zu weitreichenden Dauerstreiks und während der ersten Maiwoche desselben Jahres gingen in Paris tausende Menschen auf die Straße, um gegen Demokratieabbau und die Reformpolitik Macrons zu demonstrieren (vgl. Neue Zürcher Zeitung 2018). Mit dem im Rahmen der Anti-Terror Politik 2015 verabschiedeten Geheimdienstgesetz verpflichten sich Telekommunikationsanbieter in Frankreich zur Anbringung sogenannter „Black Boxes“, die

³⁹ Neun große Zivilorganisationen forderten die Abschaffung des neuen Anti-Terror Gesetzes. Vgl.: Hourdeaux in: mediapart 2017.

durch ein voreingestelltes Filtersystem Kommunikationsmetadaten auswerten. Verdächtige können außerdem mit versteckten Kameras, Keyloggingsystemen und Aufnahmege-
räten überwacht werden. Bei ausländischen Verdächtigen ist dafür keine Kontroll- oder
Aufsichtsinstanz nötig (Lebert 2017). Diese Entgrenzung von Recht ist jedoch noch nicht
zwangsläufig Anzeichen einer autoritären Wende oder gar eines totalitären Systems.
Auch wenn diese Entgrenzung des Rechts an dunkle Zeiten erinnert, so würde ein totali-
täres Regime doch schärfere Charakteristika aufweisen:

„Der Totalitarismus ist kein endlos verlängerter und verewigter Ausnahmezu-
stand. Er steht jenseits des Ausnahmezustandes, denn er hebt die Legalität nicht
auf. Er ersetzt sie durch eine offizielle Doktrin, ideologische Imperative und ein
Programm, die sich in Abhängigkeit von den Hindernissen verändern können, je-
doch stets die Mobilisierung der Freiheiten verlangen (...).“ (Gros 2017, S.171 f.)

Wenn der Totalitarismus also im Gegensatz zum Ausnahmezustand die Legalität nicht
aufhebt, sondern durch seine Ideologie ersetzt, dann bliebe in Zukunft und anschließend
an diese Analyse zu beobachten, an welcher Stelle das Sicherheitsnarrativ den Rahmen
des Legalen vollständig und auf Dauer als dominante Erzählung ablöst, wie es in der Tür-
kei mittlerweile der Fall ist.⁴⁰ In Abgrenzung zu einem totalitären System wird Überwa-
chung in Frankreich nicht eingesetzt, um ideologische Dissidenten auszumachen, sondern
im Rahmen des Rechtsstaates vermeintliche Gefährder. Dass die Mittel sich hierbei glei-
chen, ist möglicherweise Anzeichen einer autoritären Wende, wie sie momentan in vielen
europäischen Staaten zu beobachten ist, aber auch Ausdruck eines kapitalen Denkfehlers,
wie ihn Agamben in seinem Text über den Ausnahmezustand zu dekonstruieren versucht:
Demokratie und Rechtsbruch werden aus Sicht demokratischer Staaten als Gegensätze
gehandhabt, dabei beweist der Fall des Ausnahmezustandes, wie er in den meisten demo-
kratischen Verfassungen gesetzlich verankert ist, die „innerste Solidarität von Totalitaris-
mus und Demokratie“ (vgl. Murray /Whyte 2011, S.13).

Es ist also begrifflich falsch, vom Demokratieabbau durch den Ausnahmezustand zu spre-
chen, da dieser selbst Teil des demokratischen Systems ist und wie in den Reden und Be-
richten immer wieder betont, zu dessen Schutz eingerichtet wurde. Viel eher lässt sich
mit Agamben argumentieren, dass eine „geschützte Demokratie“ von Grund auf keine De-
mokratie mehr ist (Vgl. Agamben 2004, S.23): „Eine Regel, die just mit dem zusammen-
fällt, wovon sie lebt, verschlingt sich selbst“ (Agamben 2004, S.70). An diesem

⁴⁰ Der seit Juli 2016 immer wieder verlängerte Ausnahmezustand ermöglicht es dem türkischen Präsident Erdogan
seit mehr als zwei Jahren per Dekret zu regieren und das parlamentarische System zunehmend auszuhöhlen (vgl.
Buttkereit in: Tagesschau online 2018).

zusammenfallen liegt es mitunter auch, dass die Kritik gegenüber dem *État d'urgence* in der Tagespresse nur spärlich ausfiel. Denn wenn der Rechtsbruch dem demokratischen System als Rechtmäßigkeit eigen ist, wie lässt sich dieser dann kritisieren? Und warum sollte er überhaupt kritisiert werden, ist der doch zum Erhalt der demokratischen Grundrechte eigens geschaffen?

Wer den ordnungsstiftenden Charakter des Ausnahmezustandes infrage stellt, begibt sich selbst in eine abseitige Position. Doch genau in diesem Bereich wäre der Widerstand anzusiedeln. Das demokratische Ausnahmeregime produziert zwangsläufig auch Positionen außerhalb des Rechts, die Agamben mit dem Begriff des „nackten Lebens“ beschreibt (vgl. s.32 dieser Arbeit f.). In diesem politischen wie rechtlichen Vakuum herrscht einerseits der Ausnahmezustand durch den Bann der Ohnmacht, gleichzeitig kann aber in diesem Bereich eben aufgrund seiner Nicht-Zugehörigkeit zum politischen System, etwas gänzlich Anderes entstehen. Durch die Besinnung auf diese außenseitige Position können Kräfte freigesetzt werden, die dem souveränen Bann entgehen:

„Nur, wenn es gelingt, das Sein der Verlassenheit jenseits jeder Idee von Gesetz (...) zu denken, werden wir aus dem Paradox der Souveränität hinaustreten in Richtung einer von jeglichem Bann losgelösten Politik.“ (Agamben 1998, S.82)

Wenn verweigert wird, Demokratie als Normalität und Recht als Norm zu denken oder wenn sich das Individuum schon in einem ent-rechtlichten Raum befindet, in dem dieser Bezug keine Wirkung mehr entfaltet, sondern nur noch als reine Gewalt der Entrechtlichung auftritt, dann kann eine Sphäre menschlichen Handelns entstehen, „die sich dem Recht insgesamt entzöge“ (vgl. Agamben 2004, S.18). In dieser Sphäre sind auch jene konkreten Utopien anzusiedeln, die Link als „Störungen von Normalität“ beschreibt (Vgl. Link 1997, S.33). Diese können als Sabotage, Subversion, Revolutionen oder Bewegung auftreten, die es vermag, „das Funktionieren der Maschine zu unterbrechen“ (Agamben 2004, S.103). Der Handlungsraum dieser störenden Praktiken liegt außerhalb des Rechts, aber damit auch außerhalb eines Ausnahmezustandes, der es vermag zu ent-rechtlichen. Es sind gelebte Utopien und revolutionäre Bewegungen, die das Verhältnis von Recht und Normalität, von Gewalt und Rechtmäßigkeit zu Fall bringen können:

„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, dass der ‚Ausnahmezustand‘, in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff der Geschichte kommen, der dem entspricht. Dann wird uns als unsere Aufgabe die Herbeiführung des wirklichen Ausnahmezustandes vor Augen stehen; [...]“ (Benjamin in: Agamben 2004, S.69 f.)

Literaturverzeichnis

afp, rtr, dpa (2017): Frankreichs Präsident Emmanuel Macron legt Plan zur Erneuerung Europas vor. In: *Deutsche Welle*, 26.09.2017. Online verfügbar unter <http://www.dw.com/de/frankreichs-pr%C3%A4sident-emmanuel-macron-legt-plan-zur-erneuerung-europas-vor/a-40694354>, zuletzt geprüft am 05.06.2018.

Agamben, Giorgio (1998): *Homo Sacer: Sovereign Power and Bare Life*. Stanford: Stanford University Press.

Agamben, Giorgio (2015a): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Unter Mitarbeit von Hubert Thüring. 10. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2068).

Agamben, Giorgio (2015b): De l'Etat de droit à l'Etat de sécurité. In: *Le Monde*, 23.12.2015. Online verfügbar unter http://www.lemonde.fr/idees/article/2015/12/23/de-l-etat-de-droit-a-l-etat-de-securite_4836816_3232.html, zuletzt geprüft am 01.04.2018.

Agamben, Giorgio; Müller-Schöll, Ulrich (2004): *Ausnahmezustand*. Dt. Erstausg., 6. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2366).

Amnesty France (2017): *Les victimes de l'État d'urgence en France*. Hg. v. Amnesty France (Actualités). Online verfügbar unter <https://www.amnesty.fr/liberte-d-expression/actualites/en-france-les-victimes-de-letat-durgence>, zuletzt aktualisiert am 17.01.2017.

Amnesty International (2016): *Des vies bouleversées. L'IMPACT DISPROPORTIONNÉ DE L'État d'urgence en France*. Online verfügbar unter https://www.amnesty.be/IMG/pdf/eur2133642016french_final.pdf, zuletzt geprüft am 16.05.2018.

Anderson, Benedict (2006): *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. [ACLS Humanities E-Book edition]. London, New York: Verso.

Archives INA (2010): "On va nettoyer au Karcher la cité", 21.09.2010. Online verfügbar unter <http://www.europe1.fr/politique/on-va-nettoyer-au-karcher-la-cite-273835>.

Assemblée Nationale; Conseil de la République française (1955): *Loi n°55-385, État d'urgence*, vom 15.04.2016.

Bekmezian, Hélène (2016): L'état d'urgence prolongé pour six mois par l'Assemblée nationale. In: *Le Monde*, 20.07.2016. Online verfügbar unter http://www.lemonde.fr/politique/article/2016/07/19/etat-d-urgence-le-gouvernement-se-veut-ouvert-aux-propositions-de-la-droite_4971808_823448.html, zuletzt geprüft am 12.05.2018.

Bonelli, Laurent (impr. 2010): *La France a peur. Une histoire sociale de l' "insécurité"*. Nouv. édition. Paris: La Découverte (La Découverte poche. Sciences humaines et sociales).

Bordenet, Camille (2016): Les enfants, victimes collatérales de l'état d'urgence. In: *Le Monde*, 01.07.2016. Online verfügbar unter http://www.lemonde.fr/m-actu/article/2016/07/01/les-enfants-victimes-collaterales-de-l-etat-d-urgence_4962046_4497186.html#KYwKpKFKIzUhIsLZ.99, zuletzt geprüft am 22.05.2018.

Breuer, Stefan (2012): *Carl Schmitt im Kontext. Intellektuellenpolitik in der Weimarer Republik*. Berlin: Akad.-Verl. (Philosophie 10-2012).

- Buttkereit, Christian** (2018): Türkei: Ausnahmezustand wird erneut verlängert. In: *Tagesschau online*, 18.04.2018. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/ausnahmezustand-tuerkei-107.html>, zuletzt geprüft am 21.05.2018.
- cgt** (2017): En marche contre l'état d'urgence. Paris. Online verfügbar unter <https://snjcgt.fr/2017/06/26/en-marche-contre-letat-durgence/>, zuletzt aktualisiert am 28.08.2017, zuletzt geprüft am 11.03.2018.
- Equy, Laure** (2017): Le projet de loi antiterroriste très largement voté à l'Assemblée. In: *Libération*, 03.10.2017. Online verfügbar unter http://www.liberation.fr/politiques/2017/10/03/le-projet-de-loi-antiterroriste-tres-largement-vote-a-l-assemblee_1600676, 3.10.2017%, zuletzt geprüft am 30.04.2018.
- Faiola, Anthony** (2016): Racial profiling seems to be a weapon in Europe's war on terrorism. In: *The Washington Post*, 15.02.2016. Online verfügbar unter https://www.washingtonpost.com/world/europe/racial-profiling-seems-to-be-a-weapon-in-europes-war-on-terrorism/2016/02/15/78788aea-cb91-11e5-b9ab-26591104bb19_story.html?noredirect=on&utm_term=.4eff90d97aeb, zuletzt geprüft am 16.05.2018.
- Foucault, Michel** (2016): Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974-1975). Unter Mitarbeit von Michaela Ott und Konrad Honsel. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1853).
- Foucault, Michel; Honneth, Axel; Saar, Martin** (2016): Die Hauptwerke. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag (Suhrkamp Quarto).
- Gallmeyer, Kerstin** (2017): Raus aus dem Ausnahmezustand. Deutschlandfunk, 18.10.2017. Online verfügbar unter http://www.deutschlandfunk.de/neues-anti-terrorgesetz-in-frankreich-raus-aus-dem.1773.de.html?dram:article_id=398452, zuletzt geprüft am 16.04.2018.
- Geulen, Eva** (2016): Giorgio Agamben zur Einführung. 3., ergänzte Auflage. Hamburg: Junius (Zur Einführung).
- Gros, Frédéric** (2015): Die Politisierung der Sicherheit. Vom inneren Frieden zur äußeren Bedrohung. Unter Mitarbeit von Ulrich Kunzmann. Erste Auflage. Berlin: Matthes & Seitz.
- Hall, Stuart** (2012 // 2018): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies // Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2. 1st ed. Wiesbaden: Springer VS; Argument Verlag (Stuart Hall - Ausgewählte Schriften, v.2).
- Holzer, Birgit** (2016): Die Wunden von Paris. In: *Mannheimer Morgen*, 11.11.2016. Online verfügbar unter https://www.morgenweb.de/mannheimer-morgen_artikel,-politik-die-wunden-von-paris-_arid,948470.html 11.11.2016, zuletzt geprüft am 28.02.2018.
- Hourdeaux, Jérôme** (2017): Neuf associations demandent le retrait du projet de loi antiterroriste. In: *Mediapart*, 11.06.2017. Online verfügbar unter <https://www.mediapart.fr/journal/france/110617/neuf-associations-demandent-le-retrait-du-projet-de-loi-antiterroriste>, zuletzt geprüft am 22.05.2018.
- Kreiner, Paul** (2015): Kreuzzug der Worte - Das Abendland ist eine Fiktion. Kulturgeschichte von Orient und Okzident. In: *Der Tagesspiegel*, 11.01.2015. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/kultur/kulturgeschichte-von-orient-und-okzident-kreuzzug-der-worte-das-abendland-ist-eine-fiktion/11209464.html>, zuletzt geprüft am 29.04.2018.
- Lebert, Yannick** (2017): Frankreich: Scharfes Anti-Terror-Paket ersetzt Ausnahmezustand. In: *Netzpolitik.org*, 03.11.2017. Online verfügbar unter

<https://netzpolitik.org/2017/frankreich-ausnahmezustand-ohne-ende/>, zuletzt geprüft am 21.05.2018.

Lemke, Thomas (2005): A zone of Indistinction. A critique of Giorgio Agamben's concept of Biopolitics. In: *Outlines* (1), zuletzt geprüft am 19.02.2018.

Lemke, Matthias (2017): Was heißt Ausnahmezustand. In: Matthias Lemke (Hg.): Ausnahmezustand. Theoriegeschichte - Anwendungen - Perspektiven. Wiesbaden, s.l.: Springer Fachmedien Wiesbaden (Staat - Souveränität - Nation, Beiträge zur aktuellen Staatsdiskussion).

Lemke, Thomas (2007): Gouvernamentalität und Biopolitik. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.

Link, Jürgen (1997): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Opladen: Westdt. Verl. (Historische Diskursanalyse der Literatur).

Mathieu Rigouste (2017): Police et militarisation de l'espace. Entretiens avec Mathieu Rigouste: Niet!Editions.

Mathon, Philippe (2016): Un rapport parlementaire propose d'encadrer d'avantage l'État d'urgence. Hg. v. Assemblée Nationale. Online verfügbar unter <http://lcp.fr/actualites/un-rapport-parlementaire-propose-dencadrer-davantage-letat-durgence>, zuletzt aktualisiert am 14.11.2017, zuletzt geprüft am 05.06.2018.

Mbongo, Pascal (2010): Die französischen Regelungen zum Ausnahmezustand. Eine Sondierung. In: Wolfgang Frindte (Hg.): Inszenierter Terrorismus. Mediale Konstruktionen und individuelle Interpretationen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden, S. 129–135.

Murray, Alex; Whyte, Jessica (2011): The Agamben dictionary. Edinburgh: Edinburgh University Press.

Pascual, Julia (2017): Nice : le jour où la France a renoncé à sortir de l'état d'urgence. In: *Le Monde*, 14.07.2017. Online verfügbar unter http://www.lemonde.fr/societe/article/2017/07/14/nice-le-jour-ou-la-france-a-renonce-a-sortir-de-l-etat-d-urgence_5160870_3224.html, zuletzt geprüft am 01.04.2018.

Raufer, Xavier: Le danger intérieur. In: *Défense* 1974 (0).

Redaktion Der Standard (2005): Kärcher gegen den „Abschaum“. Die harte Linie des Innenministers und UMP-Chefs Sarkozy gefällt nicht mehr, 08.11.2005. Online verfügbar unter <https://derstandard.at/2229365/Kaercher-gegen-den-Abschaum>, zuletzt geprüft am 21.02.2018.

Redaktion Europe 1 (2016): État d'urgence: l'Assemblée nationale vote une 4e prolongation, jusqu'à fin janvier 2017, 21.07.2016. Online verfügbar unter <http://www.europe1.fr/politique/etat-durgence-lassemblee-nationale-vote-une-4e-prolongation-jusqua-fin-janvier-2017-2804617>, zuletzt geprüft am 19.05.2018.

Redaktion Neue Zürcher Zeitung (2016): Die Attentäter von Paris. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 25.01.2016. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/international/die-taeter-von-paris-1.18647263>, zuletzt geprüft am 28.04.2018.

Redaktion Neue Zürcher Zeitung (2018): Zehntausende Macron-Gegner demonstrieren in Paris. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 05.05.2018. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/international/zehntausende-macron-gegner-demonstrieren-in-paris-ld.1383475>, zuletzt geprüft am 21.05.2018.

- Rigouste, Mathieu** (2009): L'ennemi intérieur. La généalogie coloniale et militaire de l'ordre sécuritaire dans la France contemporaine. Paris: Découverte (Cahiers libres).
- Rigouste, Mathieu** (copyright 2016): Etat d'urgence et business de la sécurité. Entretiens avec Mathieu Rigouste. Marseille: Niet Editions.
- Roudier, Karine / Geslin, Albane / Camous, David-André** (2016): L'état d'urgence. 2. Aufl.: Dallouz.
- Thénault, Sylvie** (2007): L'état d'urgence (1955-2005). De l'Algérie coloniale à la France contemporaine. Destin d'une loi. In: *Le Mouvement Social* 218 (1), S. 63. DOI: 10.3917/lms.218.0063.
- Welt News** (2017): Zwei junge Frauen bei Messerattacke in Marseille getötet. In: *Die Welt*, 01.10.2017. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/newsticker/news1/article169233892/Zwei-junge-Frauen-bei-Messerattacke-in-Marseille-getoetet.html>, zuletzt geprüft am 07.03.2018.

Übersetzung der politischen Reden zum Ausnahmezustand

1, Hollande 2015: Präsident Hollande ruft den Ausnahmezustand aus [13.11.2015]

Mes chers compatriotes,

au moment où je m'exprime, des attaques terroristes d'une ampleur sans précédent sont en cours dans l'agglomération parisienne. Il y a plusieurs dizaines de tués, il y a beaucoup de blessés, c'est une horreur. Nous avons sur ma décision mobilisé toutes les forces possibles pour qu'il puisse y avoir la neutralisation des terroristes et la mise en sécurité de tous les quartiers qui peuvent être concernés. J'ai également demandé qu'il y ait des renforts militaires. Ils sont en ce moment sur l'agglomération parisienne, pour être sûr que aucune attaque ne puisse de nouveau avoir lieu. J'ai également convoqué le Conseil des ministres, il va se tenir dans quelques minutes. Deux décisions seront prises.

L'état d'urgence sera décrété, ce qui veut dire que certains lieux seront fermés, la circulation pourra être interdite et il y aura également des perquisitions qui pourront être décidées dans toute l'Ile-de-France. L'état d'urgence, lui, sera proclamé sur l'ensemble du territoire. La seconde décision que j'ai prise, c'est la fermeture des frontières, nous devons nous assurer que personne ne pourra rentrer pour commettre quelque acte que ce soit. Et en même temps que ceux qui auraient pu commettre les crimes qui sont hélas constatés puissent également être appréhendés, s'ils devaient sortir du territoire. [...]

C'est une terrible épreuve qui, une nouvelle fois, nous assaille, nous savons d'où elle vient, qui sont ces criminels, qui sont ces terroristes, nous devons dans ces moments si difficiles, et j'ai une pensée pour les victimes, très nombreuses, pour leurs familles, pour les blessés, nous devons faire preuve de compassion et de solidarité. Mais nous devons également faire preuve d'unité et de sang-froid.

Face à la terreur, la France doit être forte, elle doit être grande et les autorités de l'Etat fermes, nous le serons. Nous devons aussi appeler chacun à la responsabilité. Ce que les terroristes veulent, c'est nous faire peur, nous saisir d'effroi. Il y a effectivement de quoi avoir peur, il y a l'effroi, mais il y a face à l'effroi une Nation qui sait se défendre, qui sait mobiliser ses forces, et qui une fois encore saura vaincre les terroristes.

Meine geschätzten Landsleute,

während ich hier spreche, ereignen sich im Pariser Ballungsraum Terroranschläge von beispiellosem Ausmaß. Es gibt mehrere dutzend Tote und viele Verletzte. Es ist ein Horror. Wir haben auf meine Anordnung hin alle möglichen Streitkräfte mobilisiert, so dass sie die Terroristen neutralisiert und diejenigen Viertel gesichert werden, die betroffen sein können. Ich habe außerdem angeordnet, dass es militärische Verstärkung gibt. Sie sind momentan im Pariser Ballungsraum, um sicher zu stellen, dass keine weitere Attacke stattfinden kann. Ich habe außerdem den Ministerrat einberufen, der in wenigen Minuten tagen wird. Zwei Entscheidungen werden getroffen werden.

Der Ausnahmezustand wird angeordnet werden. Das bedeutet, dass einige Orte geschlossen sein werden, der Verkehr kann eingestellt/verboten werden und zudem wird es polizeiliche Durchsuchungen geben, die in ganz Frankreich angeordnet werden können. Der Ausnahmezustand wird über das gesamte französische Territorium verhängt. Die zweite Entscheidung, die ich getroffen habe, ist die Schließung der Grenzen. Wir müssen sichergehen, dass niemand in unser Land kommen kann/ können wird, um etwaige Taten/ was für Taten auch immer zu begehen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass diejenigen, die diese Verbrechen begangen haben könnten, die wir leider verzeichnen mussten, gefasst werden können, wenn sie versuchen sollten, das Land zu verlassen. [...]

Es ist eine schreckliche Prüfung/Zerreißprobe, die uns erneut aufgebürdet wird. Wir wissen, wo sie herkommt, wer diese Verbrecher sind, wer diese Terroristen sind. Wir müssen in diesen so schwierigen Momenten – ich denke an die zahlreichen Opfer, ihre Familien und die Verwundeten – Mitgefühl und Solidarität beweisen. Aber wir müssen auch unsere Einheit und einen kühlen Kopf bewahren.

Im Angesicht des Terrors muss Frankreich stark sein, es muss groß sein und die Autorität des Staates muss streng sein. Das werden wir. Wir müssen außerdem an die Verantwortung jedes Einzelnen appellieren. Die Terroristen wollen uns Angst machen, uns mit Kälte füllen. Tatsächlich gibt es effektiv Grund zur Angst. Und wir spüren die Kälte. Im Angesicht dieser Kälte steht aber auch eine Nation, die weiß, wie man sich verteidigt, die weiß, wie man seine Kräfte mobilisiert und die ein Mal mehr die Terroristen besiegen wird.

2, Valls 2015: Verlängerung des Ausnahmezustands. Manuel Valls Rede vor der Assemblée Nationale [19.11.2015]

Nous avons devant nous des temps particulièrement difficiles. Vendredi, la France, Paris, sa capitale et Saint Denis – la France a été frappé comme jamais. L'opération était minutieusement préparée. Elle a été méthodiquement exécutée. Conçu depuis l'étranger, la Syrie et la Belgique elle a été réalisé avec des complicités françaises. [...]

Nous sommes en guerre. Pas une guerre à laquelle l'histoire nous a tragiquement habitués. Non, une guerre nouvelle extérieure et intérieure où la terreur est le premier but et la première arme. C'est une guerre dont le front se déplace constamment et se retrouve autant même dans notre vie quotidienne. [...]

Cette guerre nouvelle reste une guerre planifiée. Menée par une armée de criminels. Ce qui est nouveau, ce sont les modes opératoires. Les façons de frapper, de tuer évoluent sans cesse. [...]

Vendredi, les terroristes n'ont pas choisi leurs cibles au hasard. Ils ont frappé une jeunesse, éprise de vie, espérant à l'émancipation par le savoir, le goût des différences, la culture, la musique, les langues vers les autres. Ne nous y tromperons pas.

Le terrorisme a frappé la France ne pas pour ce qu'elle fait, en Irak, en Syrie, mais pour ce qu'elle est. Ce totalitarisme veut nous soumettre. Nous faire renoncer, nous faire céder à la peur. Mais la France, parce qu'elle est la France, parce qu'elle a derrière elle tout un peuple, ne se soumet pas, ne renonce pas, ne cède pas. La France se bat. [...]

La France se bat sur son sol. Hier encore une opération de police sans précédent se déroulait dans le centre de Saint Denis afin de neutraliser les terroristes liés aux attentats du 13 novembre. [...]

Nous devons être unis et parce que nous sommes une grande démocratie, nous appuyer sur la force de notre droit. Et la force de notre droit c'est notamment l'État d'urgence. Vendredi, face à une attaque d'une telle gravité il fallait une réponse à la hauteur. Immédiate et puissante. Ce dispositif prévu par la loi du 3 avril 1955 décrété en moins de deux heures et signé par le chef de l'État, a permis aux pouvoirs publics de mettre en œuvre sans attendre des moyens et des procédures exceptionnelles pour protéger nos citoyens et assurer leur sécurité.

Vor uns liegen extrem schwierige Zeiten. Am Freitag wurde Frankreich, seine Hauptstadt Paris und Saint Denis getroffen wie nie zuvor. Der Angriff wurde minutiös vorbereitet. Er wurde systematisch ausgeführt. Geplant im Ausland, zwischen Syrien und Belgien wurde er durch das Mitwirken von Franzosen realisiert. [...]

Wir sind im Krieg. Keine Art von Krieg, an den uns die Geschichte tragischerweise schon gewöhnt hat. Nein, ein neuer Krieg im Inneren wie nach außen, bei dem der Terror gleichzeitig das erste Ziel und die bevorzugte Waffe ist. Es ist ein Krieg, dessen Front sich ständig verschiebt und sich ebenso im alltäglichen Leben wiederfindet. [...]

Dieser neue Krieg bleibt ein geplanter Krieg. Geführt von einer Armee von Kriminellen. Was neu ist, sind seine Operationsformen. – Die Arten zuzuschlagen, zu töten entwickeln sich ständig weiter. [...]

Am Freitag haben die Terroristen ihre Ziele nicht zufällig ausgesucht. Sie haben eine Jugend getroffen, die verliebt ist in das Leben, und hofft auf Emanzipation durch Wissen, durch Freude an Unterschieden, durch Kultur, durch Musik, durch Sprachen für (die Kommunikation mit) anderen. Täuschen wir uns darin nicht.

Der Terrorismus hat Frankreich nicht für das getroffen, was es im Irak, in Syrien tut, sondern für das, was es ist. Dieser Totalitarismus will uns unterwerfen. Dass wir zurückrudern, dass wir uns der Angst hingeben. Aber Frankreich, weil es Frankreich ist, weil es hinter sich ein ganzes Volk hat, wird sich nicht klein kriegen lassen, wird nicht zurückrudern und wird keine Angst haben. Frankreich kämpft. [...]

Frankreich kämpft auf seinem Boden. Gestern erst gab es eine Operation wie noch nie im Zentrum von Saint Denis, um die Terroristen, die mit den Attentaten vom 13. November in Verbindung stehen, zu neutralisieren. [...]

Wir müssen vereint bleiben und, weil wir eine große Demokratie sind, müssen wir uns auf die Stärke unseres Gesetzes stützen. Und die Stärke unseres Gesetztes, das ist vor allem der Ausnahmezustand. Freitag, im Angesicht einer Attacke solchen Ausmaßes, mussten wir auf gleicher Ebene antworten. Sofort und mächtig (kraftvoll). Diese Maßnahme, möglich durch das Gesetz vom 3. April 1955, wurde in weniger als zwei Stunden angeordnet und vom Staatsoberhaupt unterzeichnet. Es erlaubte den öffentlichen Mächten zu handeln, ohne außerordentliche Mittel oder Prozeduren abwarten zu müssen, um unsere Bürger zu schützen und ihre Sicherheit zu garantieren.

La sécurité, c'est le compère de la liberté. C'est pour cette raison que d'autres libertés ont été ou peuvent être temporairement limitées d'une mesure strictement nécessaire.

Mes Dames et Messieurs les députés, parce que la menace terroriste est là, parce que nos concitoyens nous demandent de tout mettre en œuvre pour les protéger, parce que nous devons continuer à agir avec efficacité, l'État d'urgence doit être prolongé sur tout le territoire, en Métropole comme en Outre-mer. [...]

Ce projet de loi que vous avez soumis, précise d'abord les contours de l'assignation à résidence pour en libérer tout son potentiel. Cette mesure est peu utilisée alors qu'elle est particulièrement adaptée aux risques terroristes. Nous élargissons la possibilité de recourir à l'assignation à résidence. Elle ne doit viser uniquement les activités dangereuses à vivre. C'est-à-dire, quand il est trop tard. Mais aussi les menaces fondées sur des présomptions sérieuses. [...]

Je vous rappelle, que l'article 15 de la CEDH nous autorise à prendre des mesures dérogatoires en cas de guerre ou autres dangers publics menaçant la vie de la nation. [...]

L'État d'urgence est une réponse de court terme, adaptée à la situation à laquelle nous faisons face. Nous le modernisons, nous lui donnons des bases juridiques solides. Mais tout cela doit s'inscrire dans une politique long terme. [...]

Vendredi, la France a été attaquée. Les Français, nos compatriotes, nos concitoyens sont [...] sous le choc. Ils attendent de nous tous des réponses fortes, rapides et efficaces. Ils attendent de nous tous que nous soyons à la hauteur de ce choc de cette attaque. [...]

Ce projet de loi c'est la réponse d'une France forte qui ne plie pas et qui ne pliera jamais. C'est la réponse rapide d'une démocratie face à la barbarie, c'est la réponse efficace du droit d'un pays, d'une démocratie face à une idéologie du chaos, c'est cette exigence [Anforderung] qu'ensemble, nous devons porter.

Die Sicherheit ist der Wegbegleiter der Freiheit. Deshalb können und müssen andere Freiheiten zeitweise durch eine absolut notwendige Art und Weise eingeschränkt werden.

Meine Damen und Herren Abgeordnete. Weil die Gefahr des Terrors da ist, weil unsere Mitbürger von uns erwarten, dass wir alles in Kraft setzen, um sie zu schützen, weil wir weiterhin mit Effizienz handeln müssen, muss der Ausnahmezustand im gesamten Territorium verlängert werden, in der Metropole wie auf Übersee.

Dieses Rechtsprojekt, das sie erlassen haben, verschärft zunächst die Vorlagen zur Residenzpflicht, um deren ganzes Potenzial auszuschöpfen. Diese Maßnahme wird wenig benutzt, während sie speziell auf die Risiken des Terrorismus ausgelegt ist. Wir erweitern die Möglichkeiten wieder auf die Residenzpflicht zurückzugreifen. Dies soll einzig und allein auf die gefährlichen Aktivitäten abzielen, die es abzuwenden gilt. Also dann, wenn es schon zu spät ist. Aber sie soll auch jene Bedrohungen einschränken, die auf schweren Vermutungen beruhen. [...]

Ich erinnere Sie daran, dass der Artikel 15 des europäischen Menschenrechts uns erlaubt, im Falle eines Krieges oder anderen Gefahren für die Öffentlichkeit und für das Fortleben der Nation, abgeänderte Maßnahmen zu ergreifen. [...]

Der Ausnahmezustand ist eine kurzfristige Antwort, angepasst an die Situation, in der wir uns gerade befinden. Wir werden ihn modernisieren und ihm eine juristische Grundlage verleihen. Aber all das muss sich in eine langfristige Politik einschreiben. [...]

Freitag wurde Frankreich attackiert. Die Franzosen, unsere Landsleute, unsere Mitbürger sind unter Schock. Sie erwarten von uns starke, schnelle und effiziente Antworten. Sie erwarten von uns allen, dass wir dem Schock dieser Attacke gewachsen sind. [...]

Dieses Rechtsprojekt ist die Antwort von einem starken Frankreich, das nicht einknickt und das niemals einknicken wird. Es ist die schnelle Antwort einer Demokratie gegenüber der Barbare, es ist die effiziente Antwort der Rechte eines Landes, einer Demokratie, gegenüber einer Ideologie des Chaos. Es ist dieser Anspruch, den wir gemeinsam halten müssen.

3, Valls 2016: Manuel Valls äußert sich vor der Assemblée nationale [19.7.2016]

Le carnage commis à Nice, dit les objectifs du terrorisme islamiste, nous désunirent et contestent ce que nous sommes. [...]

Dans ces moments si difficiles, si éprouvants pour notre pays, mes pensées, vos pensées vont d'abord à toutes les victimes, qui sont tombées. Proches à leurs familles. [...] Nous avons vu l'immense souffrance, l'immense inquiétude des victimes et de leurs proches. J'étais encore hier à Nice, au côté des Niçois, car c'était ma place pour la minute de silence. Il y avait ses visages lourds de tristesse, ses interrogations qui dévorent les esprits et la colère également. Il y avait la force mais également l'attente immense de nos compatriotes. Elle est celle de tous nos compatriotes. [...]

Nous devons tous mettre en œuvre pour les protéger. Et j'ai cette conviction : Nous devons aussi à la hauteur du moment élever le niveau de débat public, fuir la démagogie. Bien sûr, nous devons répondre à toutes les questions. Elles sont légitimes, notamment celles des victimes et de leurs familles. La vérité doit être faite. Et c'est à l'enquête (Untersuchung) sous la responsabilité de la justice de faire cette vérité. [...]

Ce [l'état d'urgence] n'est pas la seule des réponses, mais elle est adaptée à la situation que nous vivons. Car l'attentat commis à Nice, avec un mode opératoire inédit dans notre pays, pourrait inspirer d'autres individus de même profil, inconnus par nos services de renseignement, à passer à l'acte par effet du mimétisme. Il est donc impérative de renforcer, de mobiliser notre dispositif de contrôle et d'enquête. [...]

L'État d'urgence, c'est de la réactivité, de l'efficacité dans le cadre de notre État de droit. Ce n'est pas l'abandon de l'État de droit. Jamais. Toutes les mesures mises en œuvre continueront de faire objet d'un contrôle étroit de votre part, vous l'avez souhaité, et de celle de la justice administrative. Je veux rassurer : nous sommes dans un débat démocratique. Le gouvernement est disposé à débater avec vous, comme il le fera demain, avec vos collègues sénateurs.

Das in Nizza angerichtete Blutbad, das Ziel des sogenannten islamistischen Terrors, reißt uns auseinander und widerspricht dem, was wir sind. [...]

In diesen so schweren Momenten, die unser Land so bedrücken, sind meine Gedanken, ihre Gedanken zunächst mit allen Opfern, die gefallen sind. Neben ihren Familien. Wir haben das große Leid gesehen, die große Besorgnis der Opfer und ihrer Nächsten. Gestern erst war ich in Nizza, an der Seite der Nizzer, weil das mein Platz für die Schweigeminute war. Dort sah ich diese von Trauer schweren Gesichter, ihre Fragen, die die Gemüter quälen aber genauso die Wut. Ich sah auch die Stärke aber genauso die Erwartungen unserer Mitbürger. Sie ist die Erwartung unser aller Mitbürger. [...]

Wir müssen alles tun, um sie zu beschützen. Und habe folgende Überzeugung: wir müssen angesichts des Ausmaßes dieses Moments, das Niveau der öffentlichen Debatte anheben und die Demagogie in die Flucht schlagen. Natürlich müssen wir auf alle Fragen antworten. Sie sind legitim, insbesondere jene der Opfer und deren Familien. Die Wahrheit muss ans Licht kommen. Und es obliegt den Untersuchungen der Justiz, diese Wahrheit Wirklichkeit werden zu lassen. [...]

Der Ausnahmezustand ist nicht die einzige Antwort, aber sie passt zu der Situation, die wir gerade durchleben. Denn das Attentat, das in Nizza in verübt wurde und dessen Operationsmodus unserer Lande unbekannt war, könnte andere Individuen mit ähnlichem Profil inspirieren, die unseren Geheimdiensten unbekannt sind und die eine solche Tat in schierer Nachahmung verüben könnten. Es ist deshalb ein Muss, unsere Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen zu mobilisieren und zu verstärken. [...]

Ausnahmezustand, das bedeutet Reaktionsfähigkeit und Effizienz im Rahmen unseres Rechtsstaates. Es ist nicht die Auflösung des Rechtsstaates. Niemals. All diese in Kraft getretenen Maßnahmen werden weiterhin unter Ihrer [Assemblée Nationale] scharfen Kontrolle stehen, wie Sie es gewünscht haben, und unter der Kontrolle des Verwaltungsgerichts. Ich möchte versichern: wir befinden uns in einer demokratischen Debatte. Die Regierung ist gewillt, eine Debatte mit Ihnen zu führen, so wie sie es morgen tun wird, mit ihren Kollegen im Senat.

L'État d'urgence est une réponse. Une réponse puissante contre le terrorisme. [...] Ce n'est pas la seule. Elle s'inscrit dans une stratégie globale. Depuis quatre ans, nous avons en permanence adapté et renforcé nos dispositifs pour toujours mieux anticiper. [...]

Jamais. Jamais la main du Président de la République a tremblé quand il fallait prendre des décisions pour le pays. [...]

La vérité que nous devons aux Français, c'est aussi celle-là : Nous avons reconstruit ce qu'était mise en cause et oui, nous avons réarmé pour mieux protéger. [...]

Nous devons apprendre à vivre avec cette menace. Et ne pas dire cela, se dérober à cette responsabilité.

Je ne répondrais à aucune insulte, à aucune ainsi, à tous qui abaissent le débat public. [Je considère aujourd'hui la responsabilité de tout ce qui siège de cette émissif du gouvernement.] Au-delà, des questions, des critiques – elles sont logiques dans une démocratie, même dans les pires moments, même dans la guerre de 1418, le débat continuait et c'est normal, mais jamais sous l'insulte, jamais sous les fausses informations, jamais sous la démagogie. C'est cette vérité que nous devons à nos compatriotes. [...]

Les terroristes nous ont déclaré la guerre. Mais cette guerre contre la haine et l'obscurantisme je vous le promet et je le promet aux Français, nous la gagneront!

Der Ausnahmezustand ist eine Antwort. Eine machtvolle Antwort gegen den Terrorismus. Sie ist nicht die einzige. Sie schreibt sich ein in eine globale Strategie. Seit vier Jahren verstärken und passen wir permanent unsere Maßnahmen an, um immer besser voraussagen zu können. [...]

Niemals. Niemals hat die Hand des Präsidenten gezittert, wenn es darum ging, Entscheidungen für das Land zu treffen. [...]

Die Wahrheit, die wir den Franzosen schulden, ist auch die folgende: wir haben wieder aufgebaut, was in Frage gestellt wurde und ja, wir haben aufgerüstet, um besser schützen zu können. [...]

Wir müssen lernen, mit dieser Gefahr zu leben. Das heißt aber nicht, sich von der Verantwortung frei zu machen. Ich werde auf keine Beleidigung antworten, auf keine davon, auf niemand, der die öffentliche Debatte herabsetzt. [...] Über die Fragen und Kritik hinaus, die logisch sind in einer Demokratie, selbst in den schlimmsten Momenten, selbst im Krieg 1418 - ging die Debatte weiter und das ist normal, aber niemals unter Beleidigungen, niemals unter falschen Behauptungen, niemals unter der Demagogie. Das ist die Wahrheit, die wir unseren Mitbürgern schulden. [...]

Die Terroristen haben uns den Krieg erklärt. Aber diesen Krieg gegen den Hass und gegen das Unverständnis, ich verspreche es und ich verspreche es den Franzosen: wir werden ihn gewinnen!

4, Macron 2017: Emmanuel Macron verteidigt sein Anti-Terror Gesetz vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof [31.10.201]

Nous demeurons dans le cadre de l'état de droit et sous le contrôle du juge. La sécurité est la première mission de l'État, qui doit protéger les citoyens et assurer la sécurité de son territoire. Cette mission doit s'accomplir résolument dans le respect des droits et des libertés. Cette sécurité c'est la condition même, pour que nos libertés puissent ensuite en permanence être respectées [et trouver leur cadre]. La déclaration française des droits des Hommes garantie la sûreté, ça veut dire, l'assurance des citoyens, que le pouvoir de l'État ne s'exorcisera pas sur lui de façon arbitraire et excessive. Confondre la sûreté avec la passion sécuritaire [...].

De tant plus fortement que – nous nous n'y trompons pas - ce terrorisme vise autant le gouvernement ou l'État que la société Européenne sèmeur. Nous sommes attaqués pour ce que nous sommes. La France depuis plusieurs années a été attaqué en son cœur. Et ses attaques n'ont pas simplement tué nos concitoyens, elles ont cherché à attaquer le consensus moral, qui est le notre, à nous tous, les Européens. Elles ont cherché à attaquer ce socle commun que nous avons construit et dont le fondement sont les droits de l'homme. [...]

Le terrorisme djihadiste veut nous amener à abandonner les principes qui sont une part essentielle de nous-mêmes. Il veut nous faire croire que ces principes sont notre tendon d'Achilles, alors qu'ils sont notre force irréductible.

J'irais même plus loin : Défendre les libertés n'est pas simplement un droit, c'est un devoir. Et elles doivent être défendues par l'État bien sûr, mais aussi par les citoyens. Ce qui est en jeu est bien notre société de libertés, l'État de civilisation dans lequel nous vivons. Mais au moins il faut le reconnaître : nous n'étions pas assez préparés aux terrorisme djihadiste auquel nous sommes aujourd'hui confrontés. [...]

Wir bleiben im Rahmen des Rechtsstaates und unter der Kontrolle des Richters. Die Sicherheit ist die wichtigste Aufgabe des Staates, der seine Bürger schützt und der die Sicherheit des Territoriums garantiert. Diese Mission muss unter Achtung der Rechte und Freiheiten entschlossen erfüllt werden. Diese Sicherheit selbst ist die Grundlage, damit unsere Freiheiten anschließend dauerhaft respektiert werden können. Die französische Erklärung der Menschenrechte garantiert die Sicherheit, das heißt, die Versicherung, dass die Macht des Staates sich nicht in exzessiver oder gegenläufiger Art auf den Bürger auswirkt. [...]

Umso stärker – und hier sollten wir uns nicht täuschen – dieser Terrorismus sowohl auf die Regierung als auch den Staat abzielt, richtet er sich auch gegen die europäische Gesellschaft. Wir werden für das angegriffen, was wir sind. Frankreich wurde seit mehreren Jahren in seinem Herzen angegriffen. Und diese Attacken haben nicht einfach nur unsere Bürger getötet, sie zielten darauf ab, den moralischen Konsens anzugreifen, der uns zugrunde liegt, uns allen, den Europäern. Sie [die Attacken a.d.V.] haben versucht den gemeinsamen Sockel anzugreifen, den wir erbaut haben und dessen Fundament die Menschenrechte sind. [...]

Der jihadistische Terrorismus will uns dazu bringen, unsere Prinzipien aufzugeben, die ein essentieller Teil unseres Selbst sind. Er will uns glauben lassen, dass diese Prinzipien unsere Achillessehne sind, dabei sind sie unsere unbezwingbare Stärke.

Ich würde sogar noch weiter gehen: Diese Freiheiten zu verteidigen ist nicht nur ein Recht, es ist eine Pflicht. Und natürlich müssen sie vom Staat verteidigt werden, aber auch von den Bürgern. Was auf dem Spiel steht ist mindestens unsere freiheitliche Gesellschaft, der zivilisierte Staat, in dem wir leben. Aber eines müssen wir eingestehen: wir waren nicht genug vorbereitet auf den Terrorismus, mit dem wir heute konfrontiert sind. [...]

Abstract

„Der Ausnahmezustand wird angeordnet“ verkündete der französische Präsident François Hollande noch in der Nacht des 13. November 2015, in der 130 Menschen den Terroranschlägen in der Pariser Innenstadt und dem Stade de France zum Opfer fielen. Der Ausnahmezustand (franz.: *État d'urgence*) wurde in Folge dieser Ereignisse über zwei Jahre beibehalten und ging schließlich in Teilen im November 2017 in das neue Anti-Terror-Gesetz der Regierung Emmanuel Macrons über. Weder gegen das Ausnahmeregime, noch gegen das neue Gesetz gab es nennenswerten Protest, obwohl beide Regelungen Grund- und Persönlichkeitsrechte massiv einschränken⁴¹. Aus dieser Beobachtung ergeben sich zwei Prämissen, die für diese Arbeit grundlegend sind:

I Der Ausnahmezustand ist mit seiner Übernahme in das allgemeine Strafrecht zur Normalität geworden.

II Mediale Dispositive sind als vermittelnde Instanzen zwischen Spezial- und Alltagsdiskurs maßgeblich an diesem Normalisierungsprozess der Ausnahme beteiligt.

Infolge dieser Prämissen wird der Ausnahmezustand in Frankreich in dieser Arbeit nicht wie die meisten vorliegenden Arbeiten in seiner juristischen Einzigartigkeit, sondern in seiner diskursiven Kontinuität als Regierungstechnologie (Agamben und Müller-Schöll 2004, S.33) behandelt. Diese Kontinuität und ggf. auch die Brüche dieses dominanten Narrativs der Notwendigkeit der Ausnahme vor dem Vorwand der Sicherheit zeigt sich in immer wiederkehrenden Topoi, Stereotypen und semantischen Figuren in politischen Reden, sowie in der Tagespresse. Beide Formate werden deshalb im Zuge der medientheoretischen Analyse auf folgende Fragestellung hin untersucht:

Wie haben mediale Repräsentationen zur Normalisierung des *État d'urgence* in Frankreich beigetragen und welche zentralen Topoi funktionierten dabei über den Zeitraum von zwei Jahren als diskurstiftende Kategorien?

Normalität wird dabei mit dem Literaturwissenschaftler Jürgen Link als „diskursives Ereignis“ verstanden (vgl. Link 1997, S.15), dessen Wirkmächtigkeit sich im Zusammenspiel vielfältiger parallel verlaufender Diskurse entfaltet. Demnach ist es unmöglich, im Zuge dieser Arbeit eine umfassende Diskursanalyse zu liefern, vielmehr werden einzelne Felder des Diskurses um den Ausnahmezustand schlaglichtartig beleuchtet, die für eine machtkritische Medienanalyse des *État d'urgence* in Frankreich zentral sind.

⁴¹ Das Ausnahmeregime erlaubt auf Basis des „Verdachts einer Gefahr“ (Roudier / Geslin / Camous 2016, S.60) und ohne Involvierung einer juristischen Kontrollinstanz, u.a. das Erlassen von Personen- und Hauskontrollen, Ausreiseverboten und Hausarresten.